

# Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken

Von

**Dr. Roland Freisler**

Staatssekretär im Reichsjustizministerium

1938

---

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Ausgearbeitet  
auf Grund mehrerer Vorträge,  
die an den Verwaltungs-Akademien  
im Jahre 1937 gehalten wurden

Einzelpreis dieser Schrift 2,— RM. Bei Abnahme von 10 Stück an 1,90 RM,  
von 50 Stück an 1,80 RM, von 100 Stück an 1,60 RM, von 200 Stück an 1,50 RM,  
von 500 Stück an 1,25 RM, von 1000 Stück an 1,— RM.

# **Schriften des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungs-Akademien**

Herausgegeben von

**Dr. H. H. Lammers**

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Führer des  
Reichsverbandes Deutscher Verwaltungs-Akademien

unter Mitwirkung von

**Dr. Erik Müßigbrodt**

Geschäftsführer

des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungs-Akademien

**Heft 4**

Zum Jubel.

Die Tugenden der Aristokratie  
die "Königliche Akademie"  
wollen mit der fast unüberwindlichen  
Hülle von Schwierigkeiten und  
Jüngern, die nicht halb so  
Jüngern der 28. Akademie:  
Akademie mit ihrer jährlichen  
Jüngern jährlich jährlich im  
jüngeren Rang geboren werden, nicht  
keine Dilettanten geben, und zwar von  
solchen Vorlesern zu hören, die nicht  
sich und das akademische Leben  
nicht verstehen.

Mögen diese Zeichen ein  
weiteres Zeugnis zu sein von  
dem Glauben der Verwaltungskadetten  
Arbeit überwinden und darüber  
 hinaus mitzufahren zu der Befriedigung  
 der größten Arbeit dieses Jahr,  
 die Jubiläumswelt des nationalsozi-  
 alistischen Kampfes im nächsten Jahre  
 immer besser zu werden!

Berlin, am 29. Februar 1936

Heinrich  
Kaufmann und Graf der  
Reichsregierung.

## I.

Die Revolution erfasst ein Volk ganz oder — sie ist keine Revolution; sie mag höchstens eine mehr oder weniger bedeutsame Reformbestrebung auf einem mehr oder weniger beschränkten Teilgebiet des Volkslebens sein.

Und eine Revolution bleibt als solche in der weiteren Entwicklungsgeschichte eines Volkes nur bestehen, wenn sie ihren Universalitätsanspruch im Volksleben durch erfolgreiche Tat vor der Lebensgeschichte des Volkes erhärtet.

Eine solche Revolution ist die deutsche des Nationalsozialismus.

Sie umfaßt alle Lebensgebiete und weckt alle gemeinschaftsfördernden Kräfte im Volk.

Das Völkische als Daseinsgrundlage — physisch und sittlich in untrennbarer Einheit — weckt und stärkt sie allumfassend. D. h.: Sie gestaltet von Grund auf neu das rassische, politische, wirtschaftliche, gesellige, kulturelle Leben des Volkes; ohne daß mit dieser Nebeneinanderstellung verschiedene Daseinsäußerungen des Volkslebens bezeichnet sein sollen; denn nicht um solche handelt es sich, sondern nur um verschiedene Blickrichtungen auf das Gesamtleben des Volkes.

Und ebenso weckt sie alle gemeinschaftsfördernden Kräfte im Volk.

Die physischen — 300 000 Kinder zählen wir mehr als früher in jedem Jahr;

die sittlichen — freiwillig vollbringt im Winterhilfswerk das deutsche Volk die größte sozialistische Tat der Geschichte als Gemeinschaftsbekenntnis.

Die physischen und sittlichen Kräfte, d. h. in unserm Sinne die sozialistischen: den Willen zur Blutrreinheit des Volkes, den Fortpflanzungswillen, den Wehrwillen, den Arbeitswillen, den Willen zur gemeinsamen Aufnahme des Lebenskampfes, den Gemeinschaftswillen und die Opferbereitschaft überhaupt.

Eine solche umfassende Revolution kann man daher auch verschieden kennzeichnen, d. h. von verschiedenen Blickpunkten aus betrachten und von diesen verschiedenen Blickpunkten aus ihr Verhältnis zur tiefsten Lebensfrage, der Mehrung oder Schmälerung der Lebenskraft und des Lebenswillens des Volkes, beurteilen.

So ist unsere Revolution eine solche der Kraft — die Überwinderin der Tatlosigkeit und des richtungslosen, jede Wirkung von vornherein aufhebenden Kompromisses; und sie ist eine solche der Tat — die Überwinderin des Wortes ohne Tat, bald auch ohne Inhalt, der Phrase; sie ist eine Revolution der Ehre — die Überwinderin einer materialistisch aufgefaßten Losung „Glückseligkeit“, die sich jedoch, auf sich selbst gestellt, nicht einmal in ihrer materialistischen Armlichkeit verwirklichen läßt; und sie ist eine solche des Lebenswillens — die Überwinderin der Lebensresignation nach innen wie nach außen, im Leben des Volkes selbst und in seiner Stellung unter den Völkern der Erde; sie ist eine Revolution der Einheit, der Gemeinschaftskraft — die Überwinderin des bis zum Chaos zunächst sezierenden, dann pulverisierenden und zuletzt atomisierenden Anarchismus; und sie ist eine solche des bluthaften Fühlens, Denkens und Wollens — die Überwinderin literatenhaft weltfremder Inthronisierung intellektualistischer Begriffe.

Diese Revolution ist — und von diesem Blickpunkt aus wollen wir sie in den folgenden Ausführungen betrachten — auch eine solche des Rechtes; damit wird sie zur Überwinderin der Formalgerechtigkeit, die der Feind der wahren Gerechtigkeit ist.

## II.

Eine wahre Revolution mag im Kampf mit dem Vorhandenen groß werden; sie leitet sich aber nicht aus dem Vorhandenen ab,

auch nicht aus der Gegensätzlichkeit zum Vorhandenen. Das gilt vor allem von der nationalsozialistischen Revolution.

Sie wurzelt nicht im Gegensatz zum Vorhandenen; und sie setzt sich solche Gegensätzlichkeit nicht zu ihrem Ziele; sie will nicht Neues um jeden Preis.

Wurzel, Wesen und Ziel der nationalsozialistischen Erneuerung ist unser eigenes größeres Ich, das Volk als wirkliches, nicht nur als fingiertes Wesen. Oft und vielleicht regelmäßig führt das freilich zum Gegensatz des Einstigen als Forderung, weil das Einstige in der Leugnung des Volkes als eines Wesens, in der Leugnung der Gliedschaftsstellung im Volk Wurzel, Wesen und Ziel hatte.

Trotzdem kann es nichts schaden, das Einst in aller Kürze hervorzuheben, damit sich das Heutige um so deutlicher abhebe. Diese Kennzeichnung des Einst mag in diesen Blättern in dreifacher Hinsicht geschehen:

1. das Recht von einst,
2. das Rechtsdenken von einst,
3. der Rechtsträger von einst.

### 1. Das Recht von einst

Im rationalen und zugleich individualistischen Zeitalter vor uns galt das Recht als staatliche Einrichtung. Es war, um die wissenschaftlich anerkannteste seinerzeitige Bestimmung des Begriffes Recht anzuwenden, „Zwangsregel des sozialen Lebens“.

Zwangsträger war der Staat.

Für die Begründung der Notwendigkeit und damit Berechtigung eines so getragenen Rechtes muß die Begründung ausschlaggebend sein, die man dem Daseinsrecht des Zwangsträgers, also des Staates, gibt. Denn Zwang als solcher findet in sich keine Begründung, er muß sie von außerhalb ableiten.

Die Berechtigung des Staates sieht die individualistische Zeit — so merkwürdig das zunächst erscheint — im einzelnen; von ihm geht der Staat aus, von ihm wird er getragen, ihm hat er zu dienen.

Gewiß sind die Bilder, unter denen sich jene Zeit das Entstehen oder die innere Berechtigung des Staates als Einrichtung klarmachte, im einzelnen verschieden. Im Grunde laufen sie aber alle auf dasselbe hinaus: Dem Einzelwesen Mensch wohnt von Natur aus das Recht zu leben unbeschränkt inne; dieses Recht ist unveräußerlicher Teil seiner selbst. Wie der einzelne seinen Drang, d. h. sein Recht zum Leben betätigt, steht ganz bei ihm; er hat das Recht, sich auszuleben; mag dieses Sichausleben ein unbeschränktes Streben zu sittlichen Zielen sein, mag er diese sittlichen Ziele im Diesseits oder in einem Jeneseits, mag er sie in sich selbst oder in einer Gemeinschaft suchen und zu finden glauben, oder mag sein Sichausleben ein Austoben der Triebe sein. Die Zahl der Menschen jedoch und die Kleinheit der Erde bewirkt, daß die zügellose Betätigung des Lebensdranges aller sich aneinander stößt, so daß es als klug und notwendig empfunden wird, einen Teil der ursprünglichen, grundsätzlich unbegrenzten Lebensfreiheit jedes einzelnen Menschen abzutreten, um aus der Summierung dieser genau abgegrenzten Teile eine genau umgrenzte Gesamtmacht zu bilden, die als Ordnungsgewalt den höchstmöglichen Freiheitsgrad jedes einzelnen tatsächlich sichern soll. Diese Gesamtmacht ist der Staat; seine Zuständigkeiten und seine Macht sind also abgeleitet: er wurzelt im einzelnen und hat den Freiheitschutz des einzelnen zu seinem Ziel. Er ist Diener des Einzelwesens Mensch.

Falsch wäre es, anzunehmen, daß diese Grundlage durch das Umsichgreifen der marxistischen Seuche verschoben worden wäre. Denn der Marxismus ist ein echter, wohlgeratener Sohn des Individualismus. Er stellt die Fragestellung wie dieser, und er stellt auch das Ziel wie dieser. Die Fragestellung: Wie kann der Kampf aller gegen alle als Lebensäußerung des ursprünglichen Lebensrechtes erhalten und zugleich seines Charakters als Mörder der Einzelfreiheit beraubt werden? Das Ziel: Die relativ höchstmögliche Freiheit des einzelnen ist zu sichern! Nur sieht er die Fragestellung und setzt das Ziel vom Gruppenstandpunkt aus, ist gewissermaßen ein Gruppenindividualismus. Der Kampf der

physischen Einzelwesen gegeneinander, deren unbegrenzte „Freiheit“, erscheint ihm als Gruppen-, als Klassenkampf. Und in seiner intellektualistisch folgerichtigsten, d. h. tatsächlich lebensfremdesten Form, im Kommunismus, hält er, der tatsächlich geübten diktatorischen Tyrannei zum Trost, verbissen an seinem individualistisch-atomisierenden Fernziel, der klassenlosen Gesellschaft, dem herrschaftslosen Endzustand, der Anarchie als Ziel je nach der Persönlichkeit des einzelnen Vertreters dieser „Weltanschauung“ dumm, selbsttrügerisch oder heuchlerisch fest. Der Marxismus hat die Grundlage und Zielfestung des Staates nicht gewandelt; im Grundsätzlichen ebensowenig, wie er an den tatsächlichen Krankheitserrscheinungen geschweige denn -ursachen der individualistischen Zeit irgend etwas geändert hat.

An diesem Staatsbild und der es zeichnenden Grundanschauung fällt uns besonders auf:

a) Es leugnet ein Lebewesen Volk als Träger des Staates; denn dieser stützt sich auf den einzelnen Menschen, den er in einem angeblich ursprünglich-beziehungslosen, ungebundenen und so nach individualistischer Ideologie „freien“ Zustand betrachtet. Damit wurde freilich der Staat zugleich zu einer bloßen Apparatur.

b) Es vermag von nirgends her einen allgemein gültigen Wertmaßstab zu entwickeln und enthält auch selbst keinen solchen. Denn das Maß aller Dinge, allen Handelns und Unterlassens, ist ihm grundsätzlich der einzelne Mensch. Die einzelnen Menschen aber sind nicht auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet. Es gibt also so viele voneinander abweichende Maßstäbe als es Einzelmenschen gibt. Und jeder Maßstab hat nur für seinen Träger Bedeutung, und kann obendrein auch von diesem jederzeit geändert werden. Das führte vor allem dazu, daß man den Satz aufstellte: „Das Recht liegt jenseits von gut und böse, Recht und Moral sind zweierlei.“

c) Der Staat muß schwach bleiben. Denn er ist zwar Diener aber zugleich auch einzige Gefahr für den einzelnen:

Der Diener könnte zum Herrn werden. Und daran muß er gehindert werden. Diese Hinderung dauernd erfolgreich zu gestalten, ist daher eine der Haupt Sorgen der individualistischen Staatsverfassungen des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts gewesen. Einer der theoretischen Begründer dieser demokratischen „Verfassungen“, Montesquieu, pries ein System an, um dies zu erreichen, das dann auch als Patentsystem anerkannt und durch alle individualistisch-demokratischen Verfassungen hindurch angewandt wurde. Man spaltete die dem Staat zugewiesene Machtsumme in drei Teile, und stellte je einem Funktionsträger ein Drittel dieser Macht derart zur Verfügung, daß jeweils der Träger einer Funktion einen anderen Funktionsträger zu kontrollieren hatte. Das war die „Trennung der Gewalten“ mit ihrem verschlungenen System gegenseitiger Kontrollen, die ihren Höhepunkt in der Nachprüfung echter Führungshandlungen durch Staatsgerichte auf ihre Gesetzmäßigkeit, nicht etwa auf ihre lebensfördernde Zweckmäßigkeit erreichten. Daß das zu gegenseitiger Hemmung der Hauptfunktionsträger im Staate führte, war gewollt, kann also nicht überraschen. Schwäche des Staates als Dauerzustand wurde zum Dauerschuss der Einzelfreiheit erkoren.

Vielleicht konnte jene Zeit nicht anders sein und konnte daher auch jener Staat keine anderen Grundzüge tragen. Denn die Furcht des einzelnen vor Verlust seiner als Flügellosigkeit gedachten Freiheit war eine Haupttriebfeder alles Handelns. Solche Furcht zeitigt Mißtrauen. Und Mißtrauen züchtet Mißtrauen auf der Gegenseite. So mißtraute der Staatsbürger dem Staat, sah jedes Wachsen seiner Macht scheel an und flüchtete sich zugleich, wenn das vor der Erkenntnis seiner tatsächlichen Ohnmacht notwendig war — etwa in der preussischen Konfliktzeit —, in eine sterile Opposition, wobei er sich im Gefühl seines Stolzes vor Königsthronen sonnte; der Staat aber mißtraute jeder wachsenden Macht im Volke, vor allem aber jeder tiefbegründeten Einigung des Volkes. Er bebte vor der Lebenskraft des Volkes, denn er lebte von dessen Zerrissenheit und Schwäche. Jede Einigung des

Volkes, jedes Besinnen auf sich selbst, mußte diesen Staat, so wie er war, hinwegfegen. Daher hat die Regierung des Weimarer Zwischenreiches niemals die Führung zusammengefaßter schöpferischer Kräfte im Volke übernehmen, ja nicht einmal an solche Kräfte Anschluß gewinnen können.

Die Leugnung des Volkes als eines lebendigen Wesens, der Aufbau des Staates auf der Fiktion der Gleichheit all dessen, was Menschenantlig trägt, die damit verbundene Verneinung unabänderlicher Naturgesetze und der Aufbau des „Gemeinschaftslebens“ (von dem in unserem Sinne überhaupt nicht gesprochen werden konnte) an Hand von Begriffen, die durch Abstraktionen gewonnen waren, mußte zur Nivellierung und Atomisierung alles Vorhandenen führen, die im Totentanz eines kaum noch latenten Bürgerkrieges der letzten 10 Jahre vor der Machtergreifung in unserm Volke Orgien feierten: In der Selbstaufgabe des Jahres 1918; im offenen Bürgerkrieg der folgenden Jahre; im Tanz um das goldene Kalb des Geldes; in der Verknechtung gegenüber dem Träger der Idee des wandernden Goldes, dem Judentum; in der Preisgabe der Ehre des Volkes und seiner Toten; im Schwinden der Zukunft des Volkes, der Kinder aus den Straßen, Gärten und Stuben des Volkes; im Taumel der Inflation; im Siegeslauf von Wahnsinn und Schmutz in der „Kunst“; im Erlöschen der Essen und Stehenbleiben der Förderkörbe unserer Fabriken und Bergwerke; im Fiebertausch der Streiks und Aussperrungen; im steten Wachsen unserer Schiffsfriedhöfe; in der Verjagung oder Flucht des Bauern vom Land; in der physischen, geistigen, seelischen und sittlichen Schändung unseres Volkes; im Hintaumeln an den Rand der Agonie.

Und wenn man noch ein weiteres Kennzeichen jenes Staats-„lebens“ und „Rechts“zustandes hervorheben will, so ist es die grundsätzliche Neutralität des Staates und seines Rechtes gegenüber dem Ringen irgendwelcher Kräfte im Volk. Ein Staat, der kein eigenes Maß der Dinge hat, kann nur einem Grundsatz huldigen: im Grundsächlichen grundsatzlos zu sein. Denn nur da-

durch kann er sich halten. Der „Nachtwächterstaat“ ist daher ein individualistisches Ideal. Der Staat soll sich darauf beschränken, den Kampfplatz für die im Volke vorhandenen Kräfte, für die Rechtsgenossen im Staate abzusteden und darüber hinaus ein Mindestmaß von Kampfregeln aufzustellen und dafür zu sorgen, das dieses eingehalten wird. Wohin aber im Kampfe der Kräfte der Kurs geht — das geht den Nachtwächterstaat im Grunde nichts an. Insofern ist er die personifizierte Resignation.

Was konnte auch schon ein Staat anderes tun, als den grundlegenden Kämpfen im Volke gegenüber nicht Stellung zu nehmen, wenn seine Aufgabe gerade darin bestand, die nach allen Richtungen auseinanderstrebenden Lebensäußerungen der Einzelmenschen als solche zu schützen?

Selbst da, wo ein gewisses notwendiges Mindestmaß von Ordnung und seine Aufrechterhaltung den Staat zwang, gesetzlich Stellung zu nehmen, wurde diese Stellungnahme verwaltungsmäßig oder politisch wieder aufgehoben. Und dasselbe galt, wo die überkommene Rechtsordnung Stellungnahmen enthielt, die zu beseitigen den Staat seine Grundlosigkeit ebenso hinderte wie die gesetzliche Aufstellung von Grundsätzen, wo dies erforderlich gewesen wäre.

Das Strafgesetzbuch bedrohte den Diebstahl mit Strafe — Parteien, die die Regierung stützten, aber gründeten ihre Gesellschaftsmoral auf den Satz „Eigentum ist Diebstahl“. Das Strafgesetzbuch bedrohte die Abtreibung mit Strafe — Führer der Regierungsparteien hämmerten aber den Frauen ein, es sei „Pflicht ihrer proletarischen Solidarität, der Bourgeoisie keine Sklaven zu gebären“. Die Verfassung enthielt den Satz „Eigentum verpflichtet“ — der Staat aber sah zu, wie das Gold mehr und mehr den Menschen beherrschte und knechtete und führte damit eine Zeit hemmungslosesten Kapitalismus herauf. Das bürgerliche Leben beruhte rechtlich auf dem Grundsatz der „Vertragsfreiheit“ — die Lebenswirklichkeit aber rettete und erhielt von ihr im wichtigsten Vertragsverhältnis, das es in einem Volk wie dem deutschen

geben kann, im Arbeitsvertrag, nur die Form, die damit, daß sie Nurform wurde, zur Lüge entartete. Der Staat unterhielt eine kleine Armee, deren Soldaten er zum Opfer ihres Lebens verpflichtete — Günstlinge der Regierung aber durften öffentlich davon sprechen, man wolle nicht gerade sagen, daß der Soldat auf dem Felde der Unehre falle. Das Gesetz sah für bestimmte Verbrechen die Todesstrafe vor — die Gnadenpraxis aber schaffte paragesetzlich dieses Gesetz ab; nur einmal, im Falle Kürten, wurde unter dem übermächtigen Druck der erbitterten Volksstimmung das Gesetz angewandt. Überhaupt das Gnadenwesen! Es war eines der typischen, gebräuchlichsten und erfolgreichsten Mittel zur tatsächlichen Abtragung von gesetzlichen Bestimmungen, die inhaltlich zu Grundproblemen des Volkslebens Stellung nahmen, wenn man an eine formale Außerkraftsetzung des Gesetzes nicht heranzugehen wagte. Eine unwahrscheinliche Vielheit von Gnadenstellen wurde eingesetzt oder errichtete sich selbst aus eigener Machtvollkommenheit und arbeitete, wenn nicht mit dem Ziel, so doch mit dem Ergebnis eines erschreckenden Abbaues des Rechtsgewissens im Volke, mit dem Ergebnis der Unterhöhlung der Gesetze und der Entnervung derjenigen, die berufen waren, ihnen Achtung im Volke zu sichern, der deutschen Richter. Da war der Beauftragte für Gnadenfachen an jedem Landgericht, der Oberstaatsanwalt, der einzelne Abgeordnete, die Parlamentsfraktion, der Rechtsausschuß des Parlamentes, das Parlamentsplenium — und diese parlamentarischen Stellen in der Doppelaufgabe als Landes- und als Reichsstellen! — der Landesjustizminister und der Reichsjustizminister; eine Vielheit von Instanzen zur Außerkraftsetzung der in richterlichen Urteilen immer liegenden und also in jenen Staat nicht recht passenden inneren Stellungnahme zu Vorgängen im Volksleben.

Freilich ist es richtig, daß der Weimarer Staat die ihm wesenseigene Neutralität, die wie seine Grundsatzlosigkeit zwingend aus seiner individualistischen Grundlage folgte, nicht bis zuletzt gewahrt hat. Allein an seinem wahren Wesen ändert das nichts. Nur der Todeskampf veranlaßte ihn, aus seiner Reserve herauszutreten.

Die Gefahr drohte, daß das Volk sich über diesen Staat erhebe, hinauswache und ihn sprengte: Der Nationalsozialismus mit seiner ganz anderen Auffassung von Volk und Staat begann, die Seele des Volkes zu erobern. Nun freilich wandte sich jener Staat mit allen Mitteln der Macht gegen diese Bewegung, deren Sieg sein Ende werden mußte. Dabei war es ihm ganz gleichgültig, ob er — sei es auch nur in seinem äußerlichen Sinne — recht oder ob er unrecht handele; dabei vergaß er in Gesetzgebung und Verwaltung den selbstverständlichen Grundsatz der Rechtsgleichheit. Dabei dachte er nicht daran, daß er als grundsatzloser, neutraler Staat, der auf der Idee des Rechtes der größten Zahl beruhte, zu allererst berechtigt war, in den Kampf der Geister um die Seele des Volkes mit Machtmitteln stellungnehmend einzugreifen. Ihn störte es nicht, daß er damit sich selbst verriet, weil er sein eigenes Wesen leugnete. Das war eben sein Todeskampf, den er freilich schon deshalb nicht zu gewinnen vermochte, weil Gewalt ohne Dienst an einer Idee, Gewalt um ihrer selbst willen, sich auf die Dauer in einem lebensfähigen Volk nicht behaupten kann.

Im Gebiete des Rechtes mußte notwendigerweise die im Individualismus begründete Richtungslosigkeit der Allgemeinheit, das Fehlen jedes allgemein anerkannten Wertmaßstabes für Menschen und Dinge, die Neutralität des Staates als Rechtsträger gegenüber den Lebensfragen des Volkes zu dem Bekenntnis führen: **Recht ist gleich Gesetz.**

Ein schwaches, jämmerliches Bekenntnis! Und doch war es damals zwangsläufig. Aus welcher Quelle hätte man Recht schöpfen können, wo doch alles angezweifelt, relativ geworden war?

Die Gleichstellung von Recht und Gesetz wurde auch nicht etwa dadurch durchbrochen, daß hier und da als Veilchen im Verborgenen noch Gewohnheitsrecht vegetierte. Das war im Grunde nur dasjenige Gesetz, das man aufzuzeichnen vergessen oder noch keine Zeit gefunden hatte.

„Recht gleich Gesetz“, das ist das Bekenntnis zum Positivismus, der das Rechtsleben der individualistischen Zeit beherrschte.

„Recht gleich Gesetz“, das bedeutete nicht etwa das Bekenntnis zu einer erfassbaren Verkörperung des Rechtes, sondern zu seiner Formalisierung. Und so erstarrte auch das Recht zur Form. Dabei denke ich nicht an die Formgebundenheit von Rechtshandlungen, die gerade auch junge, starke, lebendige, vor allem in Gesetzen noch nicht niedergeschlagene Rechte — so auch das einstige deutsche Recht — auszeichnete, und die der Sinnfälligkeit der Rechtshandlungen, damit zugleich auch der Offenkundigkeit der Rechtslage dient. Sondern ich denke an die Formalisierung der Rechtswerte. Die Formgebundenheit einer Rechtshandlung kann wertvoll sein, die Formalisierung der Rechtswerte aber ist der Tod des Rechtes.

Einige Beispiele mögen das veranschaulichen.

Zu bestrafen ist, wer schuldhaft eine für strafbar erklärte Handlung begeht. Die Schuld ist — von den Fällen der Fahrlässigkeit abgesehen — der Vorsatz, die Handlung zu begehen. Jeder einfache Volksgenosse würde sich unter dem Vorsatz etwas vorstellen, was irgendwie mit einem schlechten Gewissen des Täters zusammenhängt, was jedenfalls ein solches schlechtes Gewissen voraussetzt. Denn er würde die kennzeichnende Note des Vorsatzes im Sittlichen suchen. Der Vorsatzbegriff der hinter uns liegenden Zeit aber ist jeder sittlichen Note entkleidet. Er ist ein rein intellektueller Begriff, der bei gutem wie bei schlechtem Gewissen des Täters erfüllt oder nicht erfüllt sein kann. Er besteht in nicht weniger und nicht mehr als der Kenntnis des Täters, daß er alle Tatbestandsmerkmale (die äußeren und die inneren) einer abstrakt im Gesetz beschriebenen Handlung verwirklicht. Dem Rennen steht in weitem Umfange das „Damitrechnen und Inkaufnehmen“ gleich. Doch ändert das nichts an der Feststellung, daß dieser Schuldzgriff ausschließlich im Intellektuellen und fernab aller ethischen Wertung besteht, also nichts mit lebendigem Gefühl für Schuld oder Unschuld zu tun hat.

Oder ein anderes Beispiel: Aus dem Strafrecht ist sogar ins Verfassungsrecht der Satz übernommen worden: *Nullum crimen, nulla poena sine lege*. D. h.: Eine unansändige Handlung kann

nur dann mit Strafe belegt werden, wenn sie das vollkommene konkrete Spiegelbild eines im Gesetz ausdrücklich aufgestellten abstrakten Tatbildes ist, dessen Verwirklichung ausdrücklich für strafbar erklärt wurde. Man hat diesen Satz als Palladium der Bürgerfreiheit gefeiert und jede Debatte über seine Berechtigung von vornherein dadurch abgeschnitten, daß man den etwaigen Zweifler an seiner dogmatischen Richtigkeit als kulturlos brandmarkte. Niemanden störte es, daß dieser Satz zwar Schutz einer Freiheit ist; aber der „Freiheit“ zu unanständigem Handeln; daß er zwar Schutz eines Bürgers ist, aber desjenigen Bürgers, der sein Leben in dem breiten Sumpfsgebiet zwischen Wohlstandigkeit und ausdrücklich Verbotenem aufbauen will, im Gebiete des geschickten, gerissenen, juristisch gut beratenen, gewissenlosen Schiebertums; und daß dieser Schutz vom anständigen und gewissenhaften Bürger bezahlt wird. Eine Formalisierung der Unrechtsabgrenzung, die, wenn sie längere Zeit hindurch gilt, zwangsläufig das Strafrecht und die Strafrechtspflege unfähig macht, dem Selbstreinigungsz-, d. h. Sühnebedürfnis oder dem Schutzbedürfnis des Volkes erfolgreich zu dienen.

Und noch ein Beispiel: „Eigentum ist das seiner Idee nach unbeschränkte Herrschaftsrecht des Menschen (oder einer juristischen Person) über eine Sache.“ Welche abstrakt formale jeder inneren sittlichen Ausgestaltung entbehrende Betrachtung und Umschreibung eines für unser Gemeinschaftsleben grundlegenden Rechtsverhältnisses! Eines derjenigen Rechtsverhältnisse, die Säulen einer Kultur sein sollen! Sache ist gleicherweise ein Buch, ein Kleid, ein Stück Brot, ein Schmuckstück, ein Werkzeug, eine Maschine, ein Wagen, ein Schiff, Haus und Hof, das Land! Das alles soll sich also, unbekümmert um die Aufgaben, die es im Leben des einzelnen, der Familie oder des Volkes auf die Dauer oder auf beschränkte Zeit zu erfüllen hat, unbekümmert um die Wichtigkeit und Art dieser Aufgabe, in seinem rechtlichen Status unter einen abstrakten Begriff beugen. Und wer dieses Recht in der Hand hält, wie er es ausübt, wie er zur Gemeinschaft steht und ihr gegenüber

handelt, das alles ist grundsätzlich bedeutungslos. Ja, ob im Einzelfall das Recht nur eine Farce, vielleicht nur ein Hohn auf sich selbst ist, bleibt unbeachtet. Eigentümer bleibt Eigentümer, auch wenn ihm wirtschaftlich, d. h. also in der Wirklichkeit des Lebens, kein Stein des Hauses mehr gehört, auch wenn das Haus bis zum Dachfirst in der Hand des Hypothekengläubigers ist. Und darüber hinaus: Das Recht unternimmt nicht den geringsten Versuch, eine innere Berechtigung, die doch nie in dem Rechte selbst, sondern nur in der Aufgabenerfüllung, der das Recht zu dienen hat, liegen kann, in das Wesen der Rechtsbeziehung „Eigentum“ aufzunehmen!

Der Gipfel der Rechtsformalisierung aber war der Begriff des Staatsbürgers. Er wurde einfach durch sich selbst umschrieben: Staatsbürger ist, wer durch Geburt, Heirat oder Aufnahme — nun eben: Staatsbürger ist. Das Vorhandensein eines formalen Rechtsbandes ist entscheidend für die Anerkennung der innersten Bindung, die das Recht zur Rechtsgemeinschaft überhaupt aufstellen kann! Und das, obgleich die Demokratie der individualistischen Zeit den einzelnen in seiner Summierung zum Träger des Staates und seines Rechtes — zwar nicht in Wirklichkeit, aber in thesi — machte! Kein Wunder, daß einer solchen Auffassung des „Staatsbürgers“ die Annahme eines Treueverhältnisses zum Staat wesensfremd war. Kein Wunder, daß das Rechtschrifttum sich etwas darauf zugute tat, den Hochverrat in der wissenschaftlichen Betrachtung des Charakters eines Treubruches entkleidet zu haben; kein Wunder, daß man es begrüßte, nunmehr den kommunistischen Verbrecher am Leben der Nation als Ehrenmann auf Festung schicken zu können.

Schon diese wenigen Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, zeigen, daß das Recht zum Scheinrecht wurde; wie das auf die Dauer Schicksalsbestimmung jedes Formalrechtes ist. Summum jus — summa iniuria! Ein Erkenntnisfaß, der sicher seine volle Bedeutung hat; jedoch nicht für ein wahres, im Leben wurzelndes und ihm dienendes Recht, sondern für eben jenes fittlich neutrale formale Scheinrecht, dessen letzte Durchführung im Leben

allerdings höchstes Unrecht werden mußte. Dies Scheinrecht, das Unrecht ist, erweist seinen Charakter an den genannten Beispielen: Unrecht ist nicht das Unanständige an sich, strafbar ist nicht das strafwürdige Unrecht — strafbar ist nur, was objektiv und subjektiv den Tatbestand einer gesetzlich umschriebenen Handlung erfüllt; d. h. der gerissene Schieber vermag vorher zu berechnen, wie er den Erfolg seines gemeinschädlichen Verhaltens unbehellig einheimfen kann. Als „Eigentum“, der Idee nach unbeschränkte Verfügungsmacht über eine Sache, erscheint noch das Scheinrecht des Grundstückseigners, dessen Besitz hundertprozentig verpfändet ist. „Staatsbürger“ ist jemand, dem die selbstverständlichsten natürlichen Beziehungen zum Staate und der diesen bildenden Gemeinschaft fehlen. Wie sehr aber die Formalisierung des Rechtes zum Scheinrecht führt, zeigt besonders deutlich der Rechtsgrundsatz der Vertragsfreiheit. Innerhalb recht weit gesteckter Grenzen können die Rechts- oder Schutzgenossen untereinander Vereinbarungen mit beliebigem Inhalt weitgehend formfrei schließen. Diese Freiheit wurde rechtlich auch zur Grundlage des Arbeitsvertrages gemacht. Man war auf die Vertragsfreiheit sehr stolz und übersah dabei, daß sie zwangsläufig im Leben zum Vertragsdiktat führen muß. Wenn der Fabrikherr, dem von allen Seiten Arbeitsangebote gemacht werden, dem Arbeitssuchenden, dessen einzige Lebensgrundlage die Verwertung seiner Arbeitskraft in einem fremden Betriebe ist, gegenübersteht, so kann nur Blindheit oder böser Wille übersehen, daß hier tatsächlich von Vertragsfreiheit keine Rede sein kann. Die Lüge von der Vertragsfreiheit erkannten zuerst ihre Opfer. Und sie versuchten, das Übergewicht der anderen Seite durch Zusammenschluß auszugleichen. Bezeichnend ist, daß der doktrinaire Individualismus der französischen Revolution sogar soweit ging, solchen Zusammenschluß zu verbieten. Doch in dem Maße, in dem der Schwache sich zusammenschloß, machte auch die andere Seite sich die Stärke des Zusammenschlusses dienstbar. Und wieder war man sehr stolz: Man hatte den Grundsatz der Vertragsfreiheit durch eine weitere „Freiheit“, die Koalitionsfreiheit, verstärkt —

und damit in Wirklichkeit doch weiter nichts erreicht, als daß unter dem Schein freier Vertragsvereinbarungen, der Kollektivverträge, ihres Abschlusses, ihrer Änderung, ihrer Aufhebung, ihrer Beachtung oder ihres Bruches sich Kämpfe wie Massenstreiks und Aussperrungen abspielten, die zu schwersten Erschütterungen des Volkslebens führten, und denen der Staat und seine Rechtsordnung nicht mehr gewachsen waren. Die schwachen Versuche der Schaffung eines neuen Arbeitsrechtes endeten lediglich in der Übertragung der Vertragsfreiheit auf eine höhere Ebene, die der zusammengeschlossenen und einander im Kampfe gegenüberstehenden Gruppen von Interessenten. Wahrer wurde dies ganze Rechtssystem durch solche äußere Emporhebung in ein höheres Stockwerk des Zusammenlebens sicher nicht. Wirksamere wurde es auch nicht. Die Unwahrheit der rechtlichen Regelung spiegelte sich in der allgemeinen Art zu sprechen wider, die — ausgerechnet in einer Zeit, die so viel von Sozialismus redete — den Arbeiter, also denjenigen, der seine Arbeit hergab, als Arbeitnehmer, und denjenigen, der die Arbeit des anderen in seinem Betriebe entgegennahm, als Arbeitgeber bezeichnete.

Das formale Scheinrecht vermochte freilich selbst dem bescheidenen ihm im Rechte der individualistischen Zeit gesetzten Zweck, eine Lebensnotordnung zu sichern, allein nicht gerecht zu werden. So nahm es Ventile der Gerechtigkeit in sich auf: Die Generalklauseln, vor allem des bürgerlichen Rechtes; Bestimmungen, deren Bedeutung der Gesetzgeber keineswegs so hoch eingeschätzt hatte, wie sie dank der Arbeit der Rechtsprechung wurde; Bestimmungen wie die, daß Verträge nach Treu und Glauben auszulegen seien, oder daß man für Schaden, den man einem anderen in gegen die guten Sitten verstößender Weise zugefügt hat, einstehen müsse. Diese Generalklauseln haben ihre große Bedeutung gehabt, obwohl auch sie jede wirkliche Richtungsweisung vermiffen ließen. Es blieb schließlich dem Empfinden des einzelnen Richters überlassen, was im Einzelfall recht und billig ist, was gegen die guten Sitten verstößt, was nach Treu und Glauben beansprucht und zugemutet

werden kann. Und da der Richter hierin, soweit nicht eine allgemeine, billige, bürgerliche Wohlansständigkeit ihm als Selbstverständlichkeit den Weg wies, äußerlich und innerlich völlig ungebunden war, so konnten auch die Generalklauseln eine wirklich einheitliche Ausrichtung und Entwicklung des Rechtes auf die Dauer nicht gewährleisten. Dazu waren sie selbst zu blaß und richtungslos. Niederschmetternd aber wirkt die Rolle, die die Rechtsordnung außerhalb der Generalklauseln des bürgerlichen Rechtes denjenigen Rechtsfällen zuwies, die einen Einbruch des Gewissens in das Recht hätten bedeuten können; die Grundsätze der Weimarer Verfassung, etwa der Satz: „Eigentum verpflichtet“, wurden „nur als Programmsatz“ angesehen und gewertet; womit gesagt sein sollte, daß solche Sätze kein geltendes Recht seien. „Nur Programmsatz“! So etwas klingt heute unsren Ohren wie ein Laut aus einer fremden Welt. Programmsätze sind uns Hochziele, denen es zuzustreben gilt; die deshalb, weil ihre volle Verwirklichung stets Ziel und nie restlose Wirklichkeit sein kann, über der Einzelregelung stehen, diese beherrschen, ihr in Zweifelsfällen Sinn geben, die ihre richtige Auslegung und Anwendung erst ermöglichen. Damals aber waren sie „nur“ Programmsätze — und galten deshalb im Rechtsleben nicht. Und so wurde das Recht in denjenigen Fällen, die Kristallisationspunkte seiner gesunden Weiterentwicklung hätten werden können, nicht nur von der Lebenswirklichkeit Lügen gestraft, sondern vom Rechtsträger, dem Staat, von der Regierung, der Rechtslehre, der Rechtspflege im Stich gelassen und des Rechtscharakters entkleidet. Denn Recht ist alles und nur das, was mit dem anerkannten Anspruch auf Geltung und Achtung auftritt.

So also ging es, wenn sich wirklich einmal ein irgendwie geariteter Grundsatz in das Gesetz hineinrettete. Meist aber waren die Gesetze grundsatzlos; mieden absichtlich das Grundsätzliche. Wie hätte denn auch irgendein Grundsatz im Strudel der Kompromißverhandlungen sich bis zur Verkündung des Gesetzes behaupten können?

Ein Recht, das sich so entwickelt hatte, darf man mit Fug und Recht als erstarrt und tot bezeichnen. Es schleppte sich wahrhaft durch das Leben des Volkes als eine ewige Krankheit fort, um so mehr, je mehr das Volk selbst sich entwickelte. All die eben hervor-gehobenen Kennzeichen — die Gleichung zwischen Gesetz und Recht, die Neutralisierung des Gesetzes gegenüber den im Volksleben kämpfenden Kräften und ihren Zielen, und die Formalisierung des Rechtes — sind ebenso Kennzeichen wie Folgen der Erstarrung. Ein erstarrtes Recht aber muß Zwangsjacke des lebendigen Volkskörpers werden, selbst wenn es einstmals den Bedürfnissen des Volkes angemessen gewesen sein sollte.

Unser Recht aber entsprach den Bedürfnissen des Volkes schon lange nicht mehr. Denn seine Entwicklung war durch tragische geschichtliche Ereignisse, die hier nur gestreift werden können, aufs schwerste gehemmt worden. Das seit tausend Jahren abgeschlossene Recht eines fremden, des römisch-griechisch-byzantinischen Zivilisationskreises, war, begünstigt durch politische Verhältnisse, in Deutschland eingedrungen und hatte das bodenständige Recht weitgehend verschüttet. Und dieses Recht war selbst nur noch eine versteinerte Erinnerung an ein 500 Jahre früher noch lebendig gewesenes nationales Recht, das römische Recht. Der Zivilisationskreis, aus dem dieses Recht stammte, erachtete die Arbeit als eines freien Mannes unwert und behandelte daher Lohnarbeit nach dem Vorbild der Sachmiete. Seine letzte Ausbildung und zusammenfassende Niederlegung erhielt dies Recht in einer Zeit und einem Zivilisationskreis, der von einem bis dahin noch nicht gesehenen Völkergemisch gebildet wurde; es galt in einer Zeit äußerster Merkantilisierung allen Lebens, so daß es dem Boden und seinem Recht nicht die Behandlung angeeignet ließ, die die Natur ihm gewährt. Aber die blutigen Kämpfe, die manche deutsche Stadt und manche deutsche Bauernschaft gegen diese Rechtsübernahme ausfochten, waren vergeblich. Und solcher Verschüttung unseres Rechtes folgte eine zweite: Im Herüberbranden der französischen Revolution nahmen wir ein Staats-

und Verwaltungsrecht auf, das der intellektuellen und nivellierenden Natur jener Revolution entsprach, unserm Wesen aber fremd war.

Daß ein durch zweifache Verschüttung geschwächtes Recht seine Aufgabe nicht erfüllen konnte, wenn es in eine Zeit gestellt wurde, die die umwälzende Revolution der Technik des 19. Jahrhunderts kennzeichnete, ist an sich schon verständlich. Daß dies Recht versagen mußte, wenn zu gleicher Zeit gemeinschaftsfeindliche individualistische Grundgedanken herrschten, ist selbstverständlich.

So trat an die Stelle des Rechtes im Weimarer Staat die Rechtsnot.

## 2. Das Rechtsdenken von einst

Recht besteht auch dort, wo die Gleichung Recht gleich Gesetz gilt, nicht schon dadurch allein, daß ein Gesetz erlassen ist. Vielmehr bedarf es seiner Übersetzung in den menschlichen Geist und Willen und darüber hinaus seiner Umsetzung in die Tat als Tat des Rechtes oder Tat des Unrechtes, und es bedarf der inneren und äußeren positiven oder negativen Stellungnahme zu ihm durch diejenigen, auf die es sich bezieht, und durch die Organe der Allgemeinheit, die berufen sind, ihm im Leben Geltung zu verschaffen. Das gilt auch dort, wo man den Glauben, daß das Recht aus dem Gewissen des Volkes stammt, verwirft.

Das Recht, als Gesetzesrecht ein Kind menschlicher Überlegung und menschlichen Willens, lebte also durch Rechtsdenken. Dieses Rechtsdenken ist für die Gestaltung der Rechtswirklichkeit ebenso entscheidend wie der Gesetzesinhalt. Als Rechtsdenken wirkt im Volk jeder bewußte auf die Gemeinschaft sich beziehende und in die Tat umgesetzte Tatentschluß. Jede kleinste gemeinschaftsfördernde oder gemeinschaftsfeindliche Handlung im Volk stärkt das Recht oder schwächt es, bringt es zu guter oder böser Weiterentwicklung. Von diesem Rechtsdenken soll hier nicht gesprochen werden. Neben ihm ist aber für die Wirklichkeit des Rechtslebens das Rechtsdenken derjenigen von besonderer Wichtigkeit, die im Volk

oder im Staat zu Hütern des Rechtes bestellt sind. Drei Aufgaben der Rechtsobhut sind es vor allem, die da in Frage kommen: Die Gesetzgebung, die Rechtslehre und die Rechtsanwendung. Das Rechtsdenken und die Rechtsarbeit des Gesetzgebers, des Rechtslehrers und des Richters müssen wir also verfolgen, um unser Bild vom einstigen Rechtsleben zu vervollkommen.

a) Das Rechtsdenken des Gesetzgebers ist in großen Zügen bereits gekennzeichnet. Denn es spiegelt sich im Gesetz, seiner Aufgabe und seinem Gehalt. Ist dieses Gesetz doch das Kind des Gesetzgebers.

Freilich würden wir wider den Geist der individualistischen Demokratie verstoßen, wenn wir uns diesen Gesetzgeber als ein Wesen von Fleisch und Blut, ein körperhaft erfassbares Einzelwesen oder ein sinnlich zwar nicht wahrnehmbares aber doch vorhandenes überkörperliches Gesamtwesen vorstellen wollten. Und ebenso würden wir uns verfühlen, wenn wir uns bemühen wollten, das Gesetz aus der Person des Gesetzgebers heraus zu verstehen. Solche Anschauungsweise widerspräche ebenso sehr der wirklichkeitsfernen konstruktiv-rationalen Art jener ganzen Epoche, wie ihrer Unterdrückung der Persönlichkeit da, wo staatliche Führung in Frage kommt. Da galt nur die tote Zahl und ihr Mehrheitspiel, so daß es im Grunde genommen einen Gesetzgeber, wie wir ihn uns vorstellen, nämlich einen zentralen Willensträger, gar nicht gab. Wen hätte man auch als solchen ansprechen sollen? Denjenigen, der das beschlossene Gesetz verkündet, gewiß nicht; denn seine Gesetzesverkündung war lediglich die Erfüllung einer formalen Pflicht. Und wen sonst? Den Ministerialreferenten, der den ersten Entwurf ausgearbeitet hatte? Aber er ist formal nicht Gesetzgeber und sachlich ist sein Entwurf ja bis zur Unkenntlichkeit abgeändert. Oder die Parlamentsmehrheit, die nach unendlichen Kompromißverhandlungen schließlich ein graues, laues und flaves, abgeblaßtes Werk verabschiedet hat? Und was heißt das schon: „Parlamentsmehrheit“? Das ist ja bereits wieder eine

Zahlensumme, also alles andere als ein Träger einheitlichen Willens! Es ist ja durchaus möglich, daß die Mehrheit für das Gesetz gestimmt hat, obgleich keiner von denen, die diese Mehrheit bildeten, mit ihm einverstanden waren. Oder der Minister, der das Gesetz einbrachte? Aber er trägt ja die Verantwortung gegenüber einer toten Zahl, der Parlamentsmehrheit, muß sich ihr beugen oder gehen; er kann kaum als Gesetzgeber bezeichnet werden. So haben also im Grunde genommen die Gesetze der individualistischen Demokratie überhaupt keinen Gesetzgeber, weil niemand da ist, der bereit, befugt und verpflichtet wäre, mit seiner Person eine echte Verantwortung für das Gesetz zu übernehmen.

Weil dem so ist, mußte jene Zeit Gewicht darauf legen, daß das Gesetz nicht „aus dem Willen des Gesetzgebers“ verstanden und ausgelegt würde, sondern — aus sich selbst. Im Augenblick, in dem das Gesetz erlassen wird, hat es sich bereits von seinem Urheber — wenn ein solcher überhaupt zu finden ist — emanzipiert. Das Gesetz ist aus sich selbst heraus zu verstehen, auszudehnen, zu entwickeln, anzuwenden.

Damit sind weitere Forderungen an das Rechtsdenken des Gesetzgebers oder richtiger des Gesetzes gestellt, die die individualistische Demokratie erhoben hat.

Da das Gesetz aus sich heraus auszulegen und anzuwenden war, und da es wegen seiner Neutralität gegenüber den Grundfragen des Volkslebens in sich selbst eine wirkliche Wegweisung nicht enthielt, so mußte es so vollständig wie möglich sein. Nur durch eine bis ins Einzelne gehende Berücksichtigung aller möglichen, vorhersehbaren Fälle des Lebens und ihre bestmögliche Voraussregelung konnte das inhaltlich richtungslose und keine äußeren Stützen besitzende Gesetz der Aufgabe, das Leben zu ordnen, gerecht zu werden versuchen. An die Stelle des Gesetzes als weithin strahlenden Leuchtturms trat deshalb das Gesetz als Träger einer minutiösen Einzelregelung. Die große Linie schwand, die Masse der Einzelregelungen beherrschte alles.

Doch ist ganz klar, daß auch die sorgfältigste Vorausschau des Menschen die milliardenfache Vielfalt des Lebens nicht vorausberechnen und entscheiden kann, die das Leben täglich zutage fördert. Und ebenso sicher ist, daß derjenige, der das Recht anwenden soll, sich im Gestrüpp der Einzelregelungen hoffnungslos verfangen müßte, wenn ihm kein Wegweiser durch dieses Labyrinth zur Verfügung stände. Daher mußte der Gesetzgeber ein System schaffen, das leicht beherrschbar ist und das ihm bei der Gesetzgebungsarbeit, anderen bei der Rechtslehre und Rechtsanwendung die Stoffbeherrschung sichert. Ohne die Beherrschung des Stoffes kommt niemand aus. Das Recht aber muß durch das Verständnis seiner Funktion im Volksleben sowie durch das Verständnis seiner Einzelbestimmungen und ihrer Einzelaufgaben im Leben des Volkes geistig beherrscht werden. Und die Funktionen und Aufgaben der Gesetze und ihrer Einzelbestimmungen kann man nur begreifen und werten, wenn man fähig ist, auf einen Aussichtsturm zu steigen, von dessen hoher Warte aus man das Leben zu überschauen vermag. Nur die Gesamtschau der Menschen, die eine Rechtsgemeinschaft bilden, und die Gesamtschau der Beziehungen dieser Menschen zueinander und zum Ganzen kann zum Verständnis des Rechtsstoffes führen. Freilich ist notwendig, daß diese Gesamtschau nicht nur einen scheinbar erstarrten Querschnitt des Gesamtlebens erfährt, wie er vielleicht in irgendeinem Augenblick des Lebens der Rechtsgemeinschaft bestanden haben mag, sondern daß sie zugleich den Strom des Lebens, seine dauernde Veränderung und vor allem die Richtung, die dieser Strom nimmt, erfährt und begreift. Wer diese Voraussetzungen in sich selbst verwirklicht und dann Leben und Recht anschaut, wird aber erst die technischen Voraussetzungen für eine wirklich wertvolle schöpferische Arbeit am Recht in sich geschaffen haben. Will er zu wertvoller Rechtsarbeit fähig sein, sei es als Richter oder als Rechtslehrer, so muß er mit Leib und Seele einverstanden sein mit der Richtung, die der Lebensstrom der Rechtsgemeinschaft nimmt; mit der Richtung, in der dieser Strom geführt wird, d. h. er muß eine politische Grund-

anschauung haben, die der der Volkführung gleich ist und muß in dieser Grundanschauung leben. Leben heißt immer: handeln; soll seine Fähigkeit sich in Taten umsetzen, so muß er zu dem allen das heiße Sehnen zur Tat in sich tragen. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß in der individualistischen Demokratie eine solche Art der Ausrichtung des Rechtslebens ein Hirngespinnst gewesen wäre, das nur Gelächter hervorgerufen hätte. Denn keine der unerlässlichen Voraussetzungen hierfür lag vor. Der „Gesetzgeber“ kam daher gar nicht auf den Gedanken, mit einer solchen Erfassung und Anwendung des Rechtsstoffes zu rechnen. Er konnte daher seinen Gesetzen auch nicht ein entsprechendes Denken zugrunde legen und eine entsprechende Sprache sprechen.

Ihm lag eine andere Methode des Rechtsdenkens nahe: Die abstrakt-rational-intellektuelle. Sie lag auch im ganzen Wesen seiner Zeit. Alles nicht Rational-Intellektuelle lehnte er als unsachlich außerhalb des Rechtes stehend ab. Besonders die Grundsätze der Sittenlehre hatten mit Recht nichts zu tun: Sie waren auf die Fälle zu beschränken, in denen — „leider“ — sein rational-intellektuelles System versagte. Sie blieben aber scheinbar angefehene Generalklauseln, die möglichst zu vermeiden waren, und deren moralischer Inhalt stolz darauf sein durfte, durch Aufnahme in einen Paragraphen zum Bestandteil des Rechtes „emporgehoben“ zu werden. Alles bluthaft-konkrete Denken und Sprechen war ebenfalls möglichst zu vermeiden, soweit eine gewisse Konkretisierung nicht zwangsläufig durch das Streben nach möglichst vollständiger Vorausregelung der unzählbaren Vielfalt möglicher Lebenslagen bedingt war. So baute man sich sein abstrakt-rational-intellektuelles „Rechtssystem“. Man dachte nicht mehr an Bauer und Hof, Mieter und Wohnung, Handwerker und Werkstatt, den Soldaten und seine Aufgabe, die Fabrik und die Gemeinschaft der in ihr schaffenden Menschen, sondern man dachte an Grundstücke als unbewegliche Sachen, an das Eigentum als die der Idee nach unbeschränkte Herrschaftsgewalt des Menschen über eine Sache, an große Vertragstypen wie den der Miete, der die Art „Sach-

miete“ — sei es nun der möblierten Bude des Studenten, der Wohnung des Arbeitmannes und seiner Familie oder eines Buches aus einer Mietbücherei — und der „Arbeitskraftmiete“ (im Dienstvertrag) zunächst kaum, bis zum Nationalsozialismus jedenfalls nicht grundsätzlich, unterschied. Man dachte an Obligationen und nicht an wirkliche Lebensbeziehungen. Man baute ein logisches System von Begriffen und Begriffsbeziehungen. Man sprach natürlich in den Gesetzen auch als Gesetzgeber so, wie man dachte. Und da hinter dem allen kein Herz und kein heißes Sehnen, kein Ziehen aller an einem Strange stand, so machte das System des Rechtes sich selbständig; vergaß die Aufgabe der Logik, Diener des Denkens zu sein, wurde Herr der Menschen, die im Recht und am Recht arbeiten, und wurde damit Herr des Lebens. Starr und herzlos rief das System der Begriffe und Begriffsbeziehungen dem Leben zu: Komm, miß Dich an mir; nicht Du, Leben, bist das Maß der Richtigkeit der Rechtsgedanken, sondern wir, die Begriffe und Begriffsbeziehung, sind das Maß des Lebens. Die Begriffsjurisprudenz wuchs auf. Ein solches Recht zu „beherrschen“ ist freilich viel leichter, denn es läßt sich beinahe logisch errechnen. Das Recht des Lebens aber hatte man damit nicht gefunden.

Bezeichnend ist, daß große, umfassende Kodifikationen jener Zeit ihren Aufbau nach der begrifflichen Qualifikation ihrer Einzelbestimmungen gewählt haben: Das bürgerliche Recht beginnt nach einem völlig abstrakten allgemeinen Teil, der freilich das Personenrecht mitumfaßt, aber auch dies bereits tödlich an der Konstruktion der „juristischen Person“ als eines fiktiven Menschen franken läßt, mit den Schuldverhältnissen — diese in abstrakte Vertragstypen unterteilend —, um dann im Dritten Buch zu den absoluten Rechten überzugehen und auch da nicht nach Lebensgegebenheiten, sondern nach Konstruktionen — Eigentum und beschränkte absolute Rechte — weiter zu teilen. Erst dann taucht im Vierten Buch die Regelung einer Lebensgegebenheit, der Familie und ihrer Rechtsbeziehung, auf. Aber gerade hier zeigt sich, daß der Gesetzgeber in seiner dem Wesen nach individualistischen, der

Form nach intellektualistisch-konstruktiven Art verlernt hatte, Leben zu sehen und ordnen: Alles Leben ist räumlich, dreidimensional; es gibt kein Lebewesen, das eine Ebene wäre; der individualistisch beeinflusste Gesetzgeber jedoch hatte das körperhafte Denken verlernt. Gerade die Familie ist das Urbild eines Gesamtkörpers. Und in der Familie gibt es ein Lebensverhältnis, das der individualistischen Nivellierung, die alle Gewaltverhältnisse in eine Ebene projizieren möchte, spottet: das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Dieses Verhältnis hat freilich auch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht horizontal, sondern nur vertikal, als Gewaltverhältnis behandeln können. Aber es hat vergessen, es grundsätzlich als Pflicht aufzufassen, hat es vielmehr in erster Linie als Recht konstruiert. Es hat vergessen, es in das Generationenproblem des Volkes hineinzustellen, sondern hat es einzeln für sich aufgefaßt und gesehen; und so hat das Bürgerliche Gesetzbuch dieses einzige von ihm anerkannte Gewaltverhältnis auch nicht körperhaft, sondern nur zweidimensional, freilich als senkrecht, als Gewaltverhältnis geregelt!

Wo im Leben Kräfte aufeinander wirken, da gibt es immer Übergänge. Sie brauchen keineswegs Kompromisse zu sein, sondern sind oft das natürliche Ergebnis des Zusammentreffens zweier oder mehrerer Kräftefelder. So wie die Maschine der Übersehungen, Stoßdämpfer, Gelenke, Ventile bedarf, um einen ruhigen und sicheren Gang zu ermöglichen; und wie sie andererseits Schwungräder benötigt, um tote Punkte überwinden zu können. Das alles finden wir in den Gesetzen der versunkenen Epoche nicht oder nur wenig. Ihre Bestimmungen sind starr und übergangslos. Und das Aushilfsmittel, Härten durch Richterfreiheit oder Verwaltungsermessen auszugleichen, schätzte man in jener Zeit außerhalb des eigentlichen Verwaltungsrechtes nicht sehr, wohl weil man für die formale Rechtsgleichheit fürchtete, die ja höher stand als die materielle Gerechtigkeit. Wie schwer ist es der Rechtsprechung geworden, trotz der gesetzlich vorgeschriebenen harten und ausweglosen Wahl zwischen Richtigkeit und Gültigkeit eines Vertrages

den gerechten Ausweg zur Ausgestaltung des Vertragskerns nach den wirklichen Belangen der Vertragsschließenden zu finden! Ganz ist das auch heute noch nicht geglückt!

Wenn man noch einen weiteren beherrschenden Zug des Rechtsdenkens des einstigen Gesetzgebers nennen soll, so ist es das Mißtrauen; das Mißtrauen in die Fähigkeit des Richters, das Gesetz richtig anzuwenden. Der Gesetzgeber gab dem Richter daher nicht als einem freien Gefolgsmann einer Staatsführung Richtlinien, sondern er zwängte ihn weitestgehend in engste Grenzen; engte das ihm zur Verfügung gestellte Feld der Entscheidungsfreiheit so sehr wie möglich ein. Die engen Strafrahmen des Strafgesetzbuches, deren Erweiterungsmöglichkeiten nach der Seite der Milderung oder Verschärfung auch durch positive Gesetzesbestimmungen umgrenzt waren, sind ein Beispiel dafür. Man wird zugeben müssen, daß auch diese Eigenart dem damaligen Gesetzgeber zwangsläufig vorgeschrieben war. Nicht etwa, weil der Großteil der deutschen Richter nach Charakter, Ausbildung und Fähigkeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Berechtigung eines gesetzgeberischen Vertrauensbeweises durch seine Arbeit zu bestätigen; das hätte er gewiß gekonnt. Sondern weil Freiheit, die der Gesetzgeber dem Richter gegeben hätte, d a m a l s zur Anarchie hätte führen müssen. Denn der Richter hätte, wie oben bereits ausgeführt, keine allgemein anerkannte, innerlich begründete und daher taugliche Richtschnur besessen, die seiner Entscheidung innerhalb der Sphäre der Ermessensfreiheit im Einzelfalle Wegweiser hätte sein können und die die Einheitlichkeit der Entscheidung von Ermessensfragen in der deutschen Rechtsprechung im ganzen auch dort, wohin das höchste Gericht nicht eingreifen kann, gesichert hätte. Ein Beispiel dessen haben wir erlebt und noch in Erinnerung: In der Inflationszeit gab es, noch längere Zeit nachdem der Charakter der Inflation dem Volke bewußt geworden war, Amtsgerichte, deren Richtschnur innerhalb der gesetzlich noch nicht geregelten Fragen der Geldentwertung der Satz „Mark gleich Mark“ war, während Nachbaramtsgerichte, ja vielleicht die Amtsrichter anderer Abtei-

lungen desselben Amtsgerichtes sich von der Verhältnismäßigkeit der Kaufkraft von Leistung und Gegenleistung leiten ließen.

Selbstverständlich ist, daß der Gesetzgeber des „neutralen Staates“, der Rechts- und Sittenordnung für etwas Wesensverschiedenes hielt, sich nicht von Gedanken an blutbedingte, völkische Pflichtenkreise und von Gedanken an eine Aufgabenstellung des Volksgliedes im ganzen leiten ließ; daß also das, was uns an Grundfänglichem eine Selbstverständlichkeit ist, in seinen Gesetzen völlig fehlte. Aber darüber hinaus haben diese Gesetze überhaupt jede feste, irgendwie geartete Stellungnahme zu wichtigen Fragen bewußt vermieden; sind im Kompromiß stehengeblieben; nein, nicht stehengeblieben, sondern geradezu in das Kompromiß hineingeführt worden. Denn: je weniger charaktervoll und bestimmt ein Gesetzentwurf war, je mehr er zwischen den verschiedenen beteiligten Interessenten — je nach politischer Stärke ihrer Vertreter — hin und her pendelte, desto mehr stiegen seine Aussichten, angenommen zu werden; denn desto mehr war es möglich, die Zahlenmehrheit zu sammeln, die den Erlaß des Gesetzes ermöglichte. Jedem der beteiligten Interessenten es in etwas recht machen, — das mußte also eine Lösung des Gesetzgebers sein; nicht aber: das für das Ganze Rechte zu bestimmen. Und so gelangte man zu den Gesetzen, deren Sinn nur gewesen ist, „ut aliquid fieri videatur“ („auf das es den Anschein habe, als geschehe etwas“); bis selbst dies bescheidene Ziel im Kampfe aller gegen alle nicht mehr erreichbar war und die Notverordnungsmaschine sich begnügte, an Stelle der Gesetze die primitivste Notordnung aufrechtzuerhalten.

So ging schließlich die Gesetzgebung der individualistischen Demokratie parlamentarischen Organisationstyps an sich selbst zugrunde: An der Unmöglichkeit, den anarchischen Kern der tragenden Grundanschauung der eigenen Zeit loszuwerden; an der Unmöglichkeit, zielsicher zu sein; am Fehlen des für eine wirkliche Tat verantwortlich Zeichnenden; an der Notwendigkeit, durch immer mattere Bläßheit des Inhaltes um die zur Annahme des

Gesetzes erforderliche aus heterogenen Zahlengruppen sich zusammensetzende Zahlenmehrheit zu buhlen.

b) Das Rechtsdenken des Rechtslehrers. Alles Lehren ist Erziehen. Auch der Rechtslehrer soll erziehen. Ein solches Erziehen mochte auch in der individualistischen Zeit dieser oder jener deutsche Hochschul-Professor versuchen; und er mag damit auch Erfolge erzielt haben. Aber die Jugend des Volkes muß in einer Richtung erzogen werden, sonst atomisiert selbst die Jugenderziehung das Volk. Es war aber immer der gleiche *circulus vitiosus*, in dem jeder sich bewegt hätte, der den Versuch hätte machen wollen, solche einheitliche Erziehung der Jugend vom Rechtslehrer zu verlangen: Wozu sollte dieser denn erziehen? Zu welchem Menschheits-, Klassen-, Vaterlands- oder völkischen Ideal? Zum Bestehen des Lebens und der Erfüllung der Lebensarbeit auf Grund eines materialistischen oder eines idealistischen Weltbildes? Auf Grund rationaler oder glaubensstarker Betrachtung und Erfassung des Lebens? Es gab kein Ziel, es konnte daher auch keine Erziehung der Rechtsjugend des Volkes zu einem bestimmten allgemeinen Ziel geben.

Doch eines konnte es geben: eine Erziehung im Technischen; Sauberkeit, Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit, Peinlichkeit in der Arbeit bis in das einzelne hinein. Auch das ist wertvoll; ja wird immer unerläßlich sein, wenn ein Abgleiten in Phrase und Oberflächlichkeit vermieden werden soll. Ganz sicher haben die deutschen Rechtslehrer des 19. Jahrhunderts mit dem Beispiel ihrer eigenen Arbeit diese wichtige Erziehungsaufgabe erfüllt. Aber im Technischen allein kann sich auf die Dauer die Erziehung nicht erschöpfen.

Der Rechtswahrer muß den Rechtsstoff begreifen und beherrschen lernen. Diese Fähigkeit muß ihm der Rechtslehrer vermitteln. Dieser Aufgabe hat sich natürlich auch der Rechtslehrer der politisch-demokratischen, weltanschaulich-individualistischen Epoche unterzogen. Aber er konnte es nicht anders, als es der Gesetzgeber selbst tat: Durch Aufstellen von Begriffsgebäuden und geistigen

Feuerwehrübungen an solchen Kartenhäusern. Begriffsakrobatik nannte das — vielleicht etwas überspitzt, aber doch das Wesentliche treffend — die aufkeimende Opposition.

Gleich also das System der Stoffbeherrschung dem des Gesetzgebers, so war es ganz natürlich, daß auch die Vorlesungen inhaltlich mit den Gesetzen oder Gesetzesteilen übereinstimmten; daß, wie das Bürgerliche Gesetzbuch in den Allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht, das Erbrecht aufgeteilt ist, auch 5 Vorlesungen mit dem Inhalt dieser einzelnen Bücher des Gesamtgesetzes gehalten wurden, und daß auch der Aufbau der Vorlesungen im einzelnen diesem Aufbau nachstrebte. Die schöpferische Selbständigkeit der Art, wie der Rechtsstoff den Studierenden vermittelt wird, war dadurch weitgehend ausgeschaltet. Kein Wunder, daß der junge Student fand, er könne sich das Gleiche nicht selten ruhiger, ungestörter und eindringlicher aus Lehrbüchern und Kommentaren aneignen, als er es in den Hörsälen aufzunehmen vermochte. Wer selbst seinen Lehrern eine solche Verehrung entgegenbringt wie ich, fühlt sich auch hier veranlaßt hervorzuheben, daß es selbstverständlich Lehrer gab, die hierüber weit hinausragten; aber davon abgesehen: kein Wunder, daß der Repetitor, der nicht selten versuchte, den Studierenden den Rechtsstoff als Lebensstoff nahezubringen, in den Augen des Studenten erfolgreicher Konkurrent der Universitäten wurde.

In besondere Schwierigkeiten mußte endlich die wissenschaftliche Arbeit der deutschen Universitäten geraten. Recht war der Idee nach gleich Gesetz. Die wissenschaftliche Bearbeitung des geltenden Rechts war daher weitestgehend an das geltende Gesetzesrecht gebunden und wurde — soweit nicht hier und da eine große Kodifikation etwas erweiterte Aufgaben stellte — immer mehr in die Auslegung des Gesetzes abgedrängt. Hier konnte freilich die Begriffsakrobatik Orgien feiern; aber die verbleibenden Streitfragen der Gesetzesauslegung verloren sich mit der Zeit immer mehr ins einzelne, der Theorienstreit wurde immer kleiner, die

wissenschaftliche Bearbeitung daher kleinlicher. Zudem nahm die Wissenschaft von der Durcharbeitung großer Kodifikationen nicht einmal immer hinlänglich Notiz; so zweifellos in unzulänglichem Maße von der revolutionären Tat der Sozialgesetzgebung; diese paßte schlecht in die überkommene Vorstellung vom Recht hinein; sie paßte auch als wirklicher Sozialismus nicht zu dem immer moderner werdenden Scheinsozialismus des Marxismus und ebensowenig zum offenen Individualismus. Ihren Inhalt mochte man daher wohl nebenbei vermitteln, ihre wissenschaftliche Durcharbeitung unterblieb jedoch weitgehend. Man befand sich hier auch nicht auf dem mit dem Blut vieler Theorientkämpfe getränkten und daher lieb und vertraut gewordenen Boden des sog. Privatrechts. Man kam solchen Gebieten auch nicht so leicht mit dem überkommenen Begriffssystem nahe, konnte sie nicht ohne weiteres in die Begriffskartothek einordnen.

Rechtserneuernde Arbeiten wissenschaftlicher Art zu schreiben hat es gewiß auch damals manchen Hochschullehrer gedrängt. Aber da fehlte sowohl der Resonanzboden als auch die Entwicklungsaussicht, die ein wesentlicher Antrieb für rechtspolitisches Schrifttum ist. Der Resonanzboden fehlte: Denn die Zeit war im Außerer satt. Satte Zeiten aber sind träge. Und nachdem man das Strafgesetzbuch, die Reichsverfassung und die sozialen Gesetze geschaffen, die Justizgesetze der 70er Jahre und das Bürgerliche Gesetzbuch kodifiziert hatte, war der rechtspolitische Tatendrang etwa um die Jahrhundertwende im großen und ganzen erschöpft. Rechtspolitische Probleme wollte man nicht mehr hören, und rechtspolitische Gedanken zu verwirklichen war keine Aussicht vorhanden. Auch fehlte die Einheit einer großen Kämpfer- und Kampffront, die vielleicht aus irgendeiner Opposition heraus rechtspolitisch-schöpferisch hätte schaffen können. Es ist bezeichnend, daß z. B. der Marxismus, solange er sich politisch in der Opposition befand, keinen großen, durchgearbeiteten, positiven, rechtspolitischen Vorschlag, der irgendwie ernst genommen werden könnte, vorgelegt hat. Ja, sogar die „tiefgründigste“ marxistische

Kritik am Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, Prof. Mengers: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen“, verzichtet bewußt und ausgesprochenermaßen auf eine von der eigenen politischen Grundanschauung ausgehende und ihr Rechnung tragende Auseinandersetzung und beschränkt sich auf Bemängelungen!

Dem Sucher nach einem innerlich lohnenden Betätigungsgebiet in der Rechtsforschung blieb weiter die Rechtsgeschichte. Und der freistrebende Geist, der in den Fesseln der Gesetzesauslegung sich beengt fühlte, wandte sich in weitem Umfange und mit großer Tatkraft der rechtsgeschichtlichen Forschung zu. Aber es war doch zum großen Teil nur jene erzählende Rechtsgeschichte, die Rechtseinrichtungen und die zeitige Aufeinanderfolge ihrer Abwandlungen wiedergab. Sie ließ fast immer die gegenseitige Bedingtheit der allgemeinen Entwicklung der Lebensverhältnisse und der Rechtsentwicklung vermissen, die eine Rechtsgeschichte erst lebendig macht. Sie suchte sich auch im großen und ganzen von einer weltanschaulich ausgerichteten Betrachtung der Entwicklung fernzuhaltend und strebte nach „reiner“, „objektiver“ Wissenschaft und Forschung; als ob jemals das Leben „objektiv“ gewesen wäre!, als ob die Beschäftigung mit dem Leben, wenn sie für das Leben Wert haben soll, „objektiv“ sein könnte! So fand die Rechtsgeschichte jener Zeit nicht den Weg zur Wirksamkeit in der Gegenwart, ja sie fand meist nicht einmal den äußeren Anschluß an sie.

Wäre noch die Möglichkeit geblieben, in die Rechtsphilosophie zu flüchten; dahin, wo der Geist frei bauen kann, ohne Gesetzesgebundenheit und ohne Tatsachenbeschwernis. Solche Rechtsphilosophie hat es auch gegeben. Allein wahre, d. h. wirkende und darum befriedigende Philosophie muß aus dem Leben herauskommend, den Willen haben, unmittelbar Bedeutung für das Leben zu gewinnen; und ihre besondere Eigenart muß darin bestehen, daß sie von einer höheren sittlichen Warte aus das Leben zu erfassen versucht. Aber hier war auch der Rechtsphilosophie eine Schranke gesetzt: Sobald sie, mit dem Willen zu wirken, ins Grundsätzliche ging, stand sie vor allen Hemmungen, denen sich auch

das rechtspolitische Schrifttum gegenüber sah. Satte Zeiten hören Mahner ungern, vor allem sittliche Mahner. Zerrissene Völker sind — wie gesprungene Geigen — kein Resonanzboden für Rufe zur Tat.

So blieb noch die Kommentrarbeit. Man muß zugeben, daß sie wuchs, blühte und gedieh. Man kann auch nicht leugnen, daß Erläuterungswerke erforderlich sind. Aber sie dürfen nicht nur Zusammenfassung der Motive und Begründungen und eine möglichst weitgehende Sammlung von Präjudizien sowie die möglichst vollständige Wiedergabe aller Auslegungstreitfragen unter mehr oder weniger willkürlicher Entscheidung für diese oder jene Beantwortung der einzelnen Streitfragen sein wollen. Kommentare, die über eine technische Arbeitserleichterung für den schaffenden Rechtswahrer hinaus eine innere Berechtigung haben wollen, müssen selbst eine treibende Kraft sein wollen, müssen Recht entwickeln, wirken wollen und daher grundanschaulich ausgerichtet sein. Sie dürfen nicht Glossensammlungen, sie müssen Kampfrufe sein. Solche Kommentare wären aber damals wohl im großen und ganzen unverkäuflich geblieben.

Viele glänzende Namen enthält der Kranz der deutschen Rechtslehrer der individualistischen Zeit. Und es wäre undankbar, das nicht anzuerkennen. Sicher ist aber: die rechtswissenschaftliche Arbeit dieser Zeit wird gekennzeichnet durch das absolute Überwiegen der Gesetzesauslegung und verfährt sich im weitesten Maße im hartnäckigen Streit um einzelne Theorien. Der äußerlich sicher nicht selten elegante Florettkampf, den man hier ausfocht, war sehr häufig Spiegelfechtere mit Begriffen.

c) Das Rechtsdenken des Rechtswahrers. Am einfachsten und am schwierigsten zugleich mußte sich das Problem des Rechtsdenkens in der Zeit des Positivismus für den Rechtswahrer, den Richter vor allem, gestalten. Am einfachsten: denn das Recht war ja in den Gesetzen niedergelegt und außerhalb der Gesetze gab es grundsätzlich kein Recht; am einfachsten: denn die Auslegung der Gesetze erfolgte aus den Gesetzen selbst, man

brauchte also nicht über die Gesetze hinauszublicken, ja, es war sogar gefährlich, das zu tun; am einfachsten: denn das Gesetz regelte ja der Idee nach im voraus bereits jeden im Leben etwa auftauchenden Einzelfall; man brauchte also dessen Vorausregelung in der Fülle der gesetzlichen Bestimmungen nur zu suchen und zu „finden“; am einfachsten: denn um die zutreffende Einzelregelung zu finden, stand ein System zur Verfügung: das System der Begriffe und der Begriffsbeziehungen, nach dem in gleicher Weise die Gesetze geschrieben waren und die eigenen Lehrer gelehrt hatten; am einfachsten: denn alles konnte im Technischen verlaufen: man brauchte nur die Registratur der Begriffe und Begriffsbeziehungen durchzusehen und durch „Subsumtion“ des Lebensfalles unter einem Gesetzfall festzustellen, ob der konkrete Fall von der abstrakten Vorschrift völlig gedeckt, aber auch nicht überdeckt würde, um den für den Einzelfall als Urteil auszusprechenden passenden allgemeinen Rechtsbefehl festzustellen und auf den Einzelfall zu projizieren. Aber: das Rechtsdenken des Richters war auch zugleich eines der schwierigsten Probleme der positivistischen Zeit: denn den Richter als deutschen Mann befriedigte natürlich eine Stellung nicht, die ihn zu einer Nachschlagemaschine zu machen drohte, er wollte seinen Spruch nicht nur vor einem Gesetzesbefehl, sondern auch vor seinem Gewissen verantworten können; und wenn das Gesetz davon sprach, der Richter sei nur ihm und seinem Gewissen unterworfen, und wenn es darin vor allem den Ausdruck dafür sah, daß der Richter in seiner richterlichen Tätigkeit von jedem Befehl freigestellt sein müssen, so sah der Richter selbst darin zugleich einen Appell an sein Gewissen; einen Ausruf, sich von der Stimme des Gewissens bei seiner Arbeit leiten zu lassen. Das Problem des Rechtsdenkens des Richters wurde um so schwieriger, als, je mehr der Richter seinen Beruf als eine auch innere Berufung auffaßte, die Gefahr eines Zerfalls der Rechtspflege im Reich wuchs, weil es ja einen einheitlich allgemein anerkannten, und daher auch allgemein angewandten Wertmaßstab für Menschen und Dinge nicht gab.

Man tut nicht recht, wenn man meint, der deutsche Richter habe selbst von seiner Aufgabe eine Vorstellung gehabt, die ihn zum Nachschlagewerk degradierte. Aber in der Idee des Positivismus als legitimen Kindes des politischen Individualismus war es so. Je mehr der Richter sich dagegen wehrte, um so schwieriger wurde die Lage der Rechtspflege in der individualistischen Demokratie. Und der Richter wehrte sich! Ihm hat nie eine wörtliche Auslegung und Anwendung von Begriffen genügt. Er strebte nach der inhaltlichen, zweckentsprechenden, sinnvollen Auslegung und Anwendung der Gesetze. Allein das war überaus schwierig; ich glaube, man behauptet nicht zuviel, wenn man sagt: unmöglich. Zweckentsprechende Gesetzesauslegung: wie sollte die erfolgen können, wenn ein klarer, eindeutiger Zweck im Gesetze weder ausdrücklich ausgesprochen war, noch auch aus ihm entnommen werden konnte? Wenn Zweck und Gegenzweck, Order und Gegenorder im Kompromiß jede Marschrichtung des Gesetzes beseitigt hatte? Woher aber sollte man sonst Sinn und Zweck des Gesetzes entnehmen, wenn der Gesetzgeber selbst geleugnet wurde, oder wenn man den Standpunkt vertrat, daß das Gesetz sich von ihm im Augenblick seines Entstehens völlig losgelöst habe, also aus sich heraus verstanden werden müsse? Man half sich in formaler Weise. Es gab ja noch so etwas wie ein verlängertes Gesetz: da waren die Motive und Entwurfsbegründungen, die Debatten in den Ministerialkommissionen und Parlamentsausschüssen, die „Materialien“ des Gesetzes, die man heranzogte und aus denen man im Zweifelsfalle seinen Sinn zu ermitteln trachtete. So herrschte lange Zeit in der Rechtsprechung ein *M a t e r i a l i e n k u l t*, der aber im Grunde nichts anderes erreichte, als an Stelle des Gesetzes oder neben das Gesetz eine Gesetzesumschreibung zu setzen, die die gleichen Eigenarten aufwies — nach unserer Meinung an den gleichen Mängeln krankte — wie die Gesetze selbst. Das dauerte so lange, bis ein weiteres Mittel dem suchenden Richter zur Hilfe kam: die Vorentscheidung. Selten haben Präjudizien eine solche tatsächliche Kraft und Geltung gehabt, wie in jener Zeit; obgleich

doch der Richter an nichts als an das Gesetz und sein Gewissen gebunden sein sollte. Das ist auch ganz erklärlich. Denn wenn man in der Idee den Standpunkt vertrat, das Gesetz habe jeden Fall des Lebens bereits im voraus geregelt, das Urteil für jeden Lebensfall lasse sich also aus dem Gesetz „finden“, — was brauchte man dann das Urteil noch einmal suchen, wenn es bereits durch Gerichte höchster Autorität, etwa durch das Reichsgericht, gefunden, in dicken Bänden gesammelt und der Nachwelt aufgehoben worden war? Bald ersetzte daher der Präjudizienkult den Materialienkult.

Man suchte aber noch andere Auswege. Man rang um eine soziologische Rechtsfindung. Und man dachte an eine Interessenabwägung. Allein eine soziologische Rechtsprechung läßt sich nur auf Grund einer bestimmten Vorstellung vom Gesellschaftskörper, von seinem Aufbau, seinem Sinn, dem Verhältnis der einzelnen Teile dieses Körpers zueinander und zum ganzen aufbauen. Das alles aber war ja gar nicht vorhanden. Und so konnte wohl jeder einzelne Richter den Versuch machen, auf soziologischem Wege Recht zu sprechen, — eine geschlossene Rechtsprechung hätte so aber höchstens in der Methode, jedoch nie im Ergebnis und in der Wirkung erzielt werden können. Und Interessenabwägung setzt Interessenwertung voraus. Die Bewertung erfordert einen Maßstab; dieser Maßstab war nicht vorhanden. Auch so wären also höchstens eine Gleichheit der Methode, nie aber eine solche des Inhalts und der Wirkung zu erzielen gewesen. Ein weiteres kommt hinzu: wenn jeder Mensch seinen Maßstab in sich trägt, so kann dieser Maßstab nur für ihn gelten, darf also nicht auf andere angewandt werden, ohne daß der Heiligkeit des Individuums Gewalt angetan wird. Die individualistische Demokratie mußte daher vom Richter geradezu erwarten, daß er die Stimme des eigenen Gewissens nicht zum Maßstab der Beurteilung anderer mache; sie verlangte also von ihm Entpersönlichung in der Berufs-, d. h. Lebensarbeit; ein Verlangen, das das Problem des richterlichen Rechtsdenkens sicher nicht erleichterte.

Gerade hiergegen hat sich nun aber ein Teil des Richtertums und der sonstigen Juristenwelt aufgelehnt: Die Propaganda des Freirechts setzte ein. Neben das Gesetz, über das Gesetz, an die Stelle des Gesetzes sollte die Persönlichkeit des Einzelrichters gestellt werden, soweit dessen Amtskreis und Zuständigkeit in Frage kommt. Er sollte den einzelnen, für ihn geltenden Maßstab zum Maßstab seiner Richtertätigkeit machen. Es ist ganz natürlich, daß ein Flügel der Freirechtsschule von blutmäßig vorbestimmten Anarchisten, den Juden, geführt wurde; denn sie trieben den Individualismus ja auch sonst gewöhnlich so weit, daß ihnen alle Freiheit und keine Verpflichtung blieb; sie betrieben und betreiben eben stets einen ausgesprochen egozentrischen Individualismus; sie stießen sich daher auch nicht daran, daß dieses Rezept der Rechtsfindung zwar den Richter ganz „frei“ stellte, aber — gerade vom individualistischen Standpunkt aus — den Rechtsuchenden vergewaltigen mußte. Und es ist andererseits verständlich, daß dem Freirecht auch Kräfte zuströmten, die aus ganz anderen Gründen eine Befreiung suchten; die in der Enge des formalen Zwanges, in der Enge der Gesetzesgerechtigkeit das Recht verkümmern sahen und ihm zur Entfaltung helfen, die in letzter Stunde die Rettung, die Erstarrung im Gesetzes- und Präjudizienkult verhindern wollten. Niemals freilich hätte diese Anschauung zum Siege gelangen können. Denn sie gleicht dem Ungeheuer der Sage, das sich selbst auffrißt. Erkennt eine Rechtsordnung so viele Maßstäbe und wendet sie so viele Maßstäbe an als es Richter gibt, und sind diese Maßstäbe einander nicht angeglichen, so muß die tatsächliche Übung der Freirechtsgedanken das Rechtschaos, den Rechtstod in dem Maße heraufbeschwören, in dem sie Gemeingut wird. Die Anwendung der Freirechtsgedanken hätte aber auch nicht nur zur Entthronung des Gesetzes führen müssen, sie wäre bereits Beseitigung des Gesetzes gewesen. Sie führte also unmittelbar zur Leugnung des für jene Zeit grundlegenden Satzes: Recht ist gleich Gesetz. Sie rüttelte damit an der ideenmäßigen Grundlage des individualistisch-demokratischen Staates, daß dieser von den ein-

zeln eine genau abgegrenzte Menge von Einzelzuständigkeiten bekommen habe, daß er diese abgegrenzte Macht zum Schutze des einzelnen anzusehen habe, daß die Freiheit des einzelnen daher so weit gehe, soweit sie nicht ausdrücklich eingeengt sei, daß immer die Vermutung für die Freiheitssphäre des einzelnen spreche, daß das Unterpand des Bestandes der Freiheit in der Bindung jedes Organes an das Gesetz und in der gegenseitigen Kontrolle der Hauptfunktionsträger im Staate liege. Die Freirechtsschule konnte daher in der Rechtspraxis nicht zur Herrschaft gelangen.

Aber auch die so viel empfohlene soziologische Rechtsanwendung kam nie zu wirklicher Anerkennung. Es mag wohl sein, daß hier und da — ja häufig — das Gericht sich zunächst fragte, welche Entscheidung gerecht sei oder welche der wohlverstandenen Interessenlage entspreche oder welche die soziologisch vernünftige sei; aber nur um dann mit Hilfe logischer Erwägungen aus der Schule der Begriffsjurisprudenz zu erweisen, daß die gerechte, der wohlverstandenen Interessenlage, der soziologischen Vernunft entsprechende Entscheidung auch die vom Gesetz vorgeschriebene sei. In der Urteils- oder Beschlufsbegründung wurde so gut wie immer die technisch-juristische in der Begriffsjurisprudenz wurzelnde und mit deren Mitteln arbeitende Begründung in den Vordergrund geschoben und alles andere höchstens angehängt, so wie man wohl der Lösung einer mathematischen Aufgabe die Probe auf das Exempel anhängen kann. Das alles enthält keinen Vorwurf gegenüber dem deutschen Richter; denn es war zwangsläufig. Dem Richter blieb im Grunde keine andere Wahl, als entweder das Gesetz formal und nur und rein logisch aus sich heraus zu begreifen und dann so anzuwenden, daß er das Leben an den Gesetzesbegriffen und Begriffsbeziehungen maß; oder er mußte — woran ihn ausdrückliche Gesetzesbestimmungen hinderten — das Gesetz beiseitelegen und nach seinem Gewissen entscheiden, womit er die Rechtsanarchie heraufgeführt hätte. Der Ausweg, der ihm im Ringen nach wirklicher Gerechtigkeit, das den deutschen Richter immer ausgezeichnet hat, blieb, war nicht der soziologische,

sondern der oben angedeutete, in Wirklichkeit kryptozoziologische. Da alles, was sich zu verstecken bemüht, leicht in etwas feinem Wesen Fremdes umschlägt, kann es nicht wundernehmen, daß aus Kryptozoziologischem vielfach Pseudozoziologisches wurde.

### 3. Die Entfremdung von Volk und Rechtspflege

Die Eigenart des Rechtsdenkens des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, seine zu Formalismus und Positivismus drängende, also entwicklungsfeindliche Wesensart, die Schwierigkeiten, in denen sich Rechtslehrer und Rechtsprechung befanden, führten zu einer weitgehenden Entfremdung von Volk und Rechtspflege.

Das kann nicht wundernehmen. Denn eine solche Rechtspflege kann kein Recht sprechen, das im Gefühl der Menschen widerhallt. Sie kann höchstens Recht sprechen, das verstandesmäßig als geeignet anerkannt wird, eine gewisse äußere Ordnung aufrechtzuerhalten. Rechtsleben ist aber Teil des Lebens des Volkes, Rechtspflege muß also Lebensäußerung des Volkes sein; und Lebensäußerungen kommen nie nur aus dem Verstand, sondern mindestens ebenso aus dem Herzen; sie sprechen daher auch zum Herzen und haben als Lebens-, d. h. Kraftäußerungen selbst Leben und Kräfte bildende Fähigkeiten in sich. Von dem allen kann aber bei den Ergebnissen einer reinen rationalen Rechtspflege keine Rede sein.

Das alles wirkte mit, die Rechtspflege dem Volke unverständlich zu machen. Es verstand die Gedankenführung der Urteile nicht; empfand die Begründung der Urteile weder als zwingend, noch als befriedigend — selbst dann nicht, wenn der Urteilsatz als solcher in seinem Inhalt anerkannt wurde. Es schien dem Volk, als spreche die Rechtspflege eine andere, ihm fremde Sprache. Die Sprache ist ein Spiegel der Seele. Man kann auf die Dauer ebensowenig anders sprechen, als der eigenen Wesensart entspricht,

wie man auf die Dauer seine Schrift nicht verstellen kann und wie eine lebenslange Verstellung der Persönlichkeit fast allen Menschen unmöglich ist. Man dachte und sprach daher auch in Begriffen, fern von sittlichen Wertungen. Während die deutsche Sprache selbst noch lebendig und jung war, bediente sich die Juristensprache bestimmter Ausdrücke als ein für allemal festgelegter Begriffe, obgleich nicht selten die Volksvorstellung vom Wortinhalt eine ganz andere als die des Juristen war. Der Jurist versuchte auch gar nicht, in der Sprache des Volkes zu reden; ein deutscher Rechtslehrer, der einen der glänzendsten Namen des 19. Jahrhunderts trägt, Savigny, forderte sogar geradezu eine eigene Sprache.

Daß das Volk die Urteils- und Beschlußbegründungen der Gerichte nicht mehr verstand, führte zu einem Sinken der Achtung vor der Juristenarbeit. Gewiß, der alte Satz: „Dat Justinianus honores“ galt noch lange, in Deutschland im großen und ganzen noch bis zum Zusammenbruch des Jahres 1918. Aber diese „Ehren“ waren nur das äußere klassenmäßige Ansehen der „guten Gesellschaft“, das dem Juristen auf der Achtungsleiter eben dieser Gesellschaft eine ziemlich hochliegende Sprosse zuwies. Dort aber, wo diese Wertung in Zweifel gezogen wurde und nicht mehr galt, vor allem in der Jugend, die dann das Frontkämpfergeschlecht bildete, sah man den Juristen häufig wenig hochachtungsvoll an. Das rührte natürlich nicht allein daher, daß man seine Sprache nicht verstand; es kam auch davon, daß man fühlte, daß das Recht, wie es aus der Arbeitsstube des Juristen dem Volk in Urteilen und Beschlüssen entgegentrat, dem Leben keine Stütze und kein Helfer, sondern vielfach eine Zwangsjacke war. Und das mag auch daher gekommen sein, daß das Werk des Juristen, seine Mitarbeit an der Aufrechterhaltung und Stärkung eines geordneten Gesellschaftslebens, nicht jedermann sichtbar ist; das Wohl und das Ausmaß, nicht aber der Erfolg seiner Arbeit statistisch erfaßt oder auch nur gesehen werden kann. Wenn der Ingenieur den Strom mit elegantem Bogen aus Stahl überspannt, und wenn Last auf Last sicher die Stahllinie überquert, so ist für jedermann sichtbar: hier

wurde eine tragfähige Brücke gebaut. Errichtete aber der Jurist eine Gedankenbrücke, sei es in allgemein rechtlichen Gedankengängen in der wissenschaftlichen Arbeit, sei es in der rechtsfindenden Arbeit des Richters im Einzelfall, — so konnte das Ergebnis immer wieder angefochten werden; ja, eine absolute unumstößliche Gewißheit, daß das Arbeitsergebnis richtig sei, bestand nie. An die Stelle solcher fehlenden inneren Gewißheit trat lediglich — und auch das nur in der Richterarbeit — ein äußerer Notbehelf, die Rechtskraft; d. h. die Bestimmung des Staates, daß die letzte mit Rechtsmitteln nicht mehr angreifbare Entscheidung, möge sie nun richtig oder falsch sein, endgültig sei. Und im wissenschaftlichen Kampf gab es auch einen solchen äußeren Notbehelf nicht. Tatsächlich wurde denn auch jedes Arbeitsergebnis immer wieder angezweifelt; der Kampf der Präjudizien miteinander und gegeneinander, der Streit der Theorien untereinander nahmen nirgends und nie ein Ende. Das Volk gab dem mit den Worten Ausdruck: „Sind zwei Juristen zusammen, so haben sie immer drei Meinungen!“ Ob die Gedankenbrücke, die der Jurist gebaut hatte, stand, ob sie tragfähig war oder nicht — das konnte nie überzeugend dargetan werden; darüber konnten Doktoranden und Professoren immer wieder Büchereien voll Dissertationen und Monographien schreiben. Das alles entfremdete das Volk dem Rechtsleben und seinen beruflichen Trägern immer mehr.

Eine innere Beziehung zwischen Volk und Rechtspflege konnte auch nicht dadurch erzielt werden, daß gerade das 19. Jahrhundert alte Einrichtungen immer wieder aufgriff, die in der Zeit eine Selbstverständlichkeit waren, in der das Rechtsleben einer der im Bewußtsein der Allgemeinheit lebendigsten Seiten des Gesamtlebens war: Die Mitwirkung beruflich nicht besonders vorgebildeter Volksgenossen als Richter. Daß eine Arbeit Sache der Allgemeinheit ist, kann an sich nicht eindringlicher zum Bewußtsein der Allgemeinheit gebracht werden als dadurch, daß diese selbst an der Arbeit teilnimmt. Und doch hat die Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen dies Be-

wußtsein nicht stärken, ja nicht einmal erhalten können. Das wiederum lag an Verschiedenem:

a) Der politische Beweggrund für die Wiedereinführung des Schöffens und Geschworenen im 19. Jahrhundert war das Mißtrauen. Es schien unerträglich, daß ein bestimmter Berufsstand allein über das ursprüngliche Lebensgut des Einzelwesens, die persönliche Freiheit oder gar über das Leben selbst Entscheidungen treffe. Wenn schon der Freiheitsentzug und die Abkennung des Lebens, die beide nicht recht in das individualistische Weltbild passen wollen, unumgänglich waren, dann dürfte solche Macht die Summe der einzelnen nur selbst ausüben. Man konnte ja nicht wissen, ob die Kaste oder Klasse der Juristen, unter sich gelassen, nicht Eingriffe in die Bürgerfreiheit vornehmen würde, die untragbar sein könnten. Natürlich ist das Mißtrauen nicht die Wurzel des Schöffengedankens an sich; der Schöffengedanke stammt ja auch gar nicht aus der individualistischen Zeit. Daß aber dieser Gedanke aufgegriffen, und was das Wesentlichste ist, zur politischen Forderung erhoben und als solche durchgesetzt wurde, belastete mit Mißtrauen. Mißtrauen ist der eiskalte Hauch, in dem Leben sich nicht entwickeln, sondern nur verkümmern kann.

b) Der Schöffe fand sich in dem unverständlichen Recht nicht zurecht. Ihm blieb daher nur die Wahl, aus der Gesetzesgebundenheit auszubrechen oder ihr gegenüber zu resignieren. Das erste mußte ihn in schweren Konflikt zu den Berufsrichtern führen, die ihre Bindung an das Gesetz in Übereinstimmung mit dem Gesetzesbefehl als unumstößliche Grundlage ihrer Arbeit betrachteten. Unterlagen die Berufsrichter in einem solchen Konflikt, so kam es nicht selten zu jenen, sich innerlich nicht tragenden Urteilsbegründungen, die dem Wissenden anzeigten, hier ist leider ein Ausbruch der „Laien“ aus der Gesetzesgebundenheit erfolgreich gewesen; man hoffte dann, daß das Gericht des höheren Rechtszuges, in dem keine Schöffens mitarbeiteten, den „Fehler“ wieder gutmachen werden. Es fehlte auch, vor allem in der Strafrechtspflege, nicht an Appellen an die Schöffens und Geschworenen, aus

der Gesetzesgebundenheit auszubrechen; so etwa in jenem Ausruf des Verteidigers, die Geschworenen mögen sich doch selbst fragen, ob das (mit einem Stempel versehene) Hinterviertel eines Schweines eine Urkunde sei. Folgte aber der Schöffe der gesetzgebundenen Rechtsführung des Berufsrichters, so sank jedenfalls bei Beantwortung der Rechtsfrage seine Bedeutung leicht zu einer Formalie herab; er resignierte.

c) Die Schöffen und Geschworenen setzten sich auch nicht immer reinen Herzens auf ihren Richterstuhl. Nicht selten kamen sie in den Gerichtssaal mit einer Anweisung in der Tasche, ihre Aufgabe bestehe darin, die „Rechtspflege der Bourgeois“ von innen heraus auszuhöhlen, sich auf dem Richterstuhl als Kämpfer der proletarischen Revolution zu betrachten. Das brachte den Schöffen, der solcher Lodung folgte, in einen unüberbrückbaren Gegensatz zu seiner Aufgabe, der bis zur persönlichen Gegensätzlichkeit zu den Berufsrichtern führen mußte.

d) Die Berufsrichter sahen den „Laienrichter“ nicht immer als voll an. Der Geheimwissenschaftsgedanke des Rechtes war doch, wenn auch weniger bewußt, weithin verbreitet. Man konnte sich nicht vorstellen, daß der „Laie“ wirklich Recht zu sprechen vermöge; man verwies darauf, daß wie das Leben so notwendigerweise das Recht kompliziert sein müsse, daß eine sechsjährige Vorbereitung auf den Richterberuf doch nicht umsonst verlangt werde, daß z. B. dem Laien die Erfahrung in der Sachfeststellung und Menschenkenntnis nicht so eigen sei wie dem geübten Berufsrichter. Das vielleicht ewige Problem „Spezialist und Laie“kehrte seine unschönen Seiten hervor, den geistigen Hochmut auf der einen Seite, und ein vielfach ins Gegenteil umschlagendes Minderwertigkeitsgefühl auf der anderen Seite.

e) Den Geschworenen endlich hinderte schon der groteske Aufbau des schwurgerichtlichen Arbeitsganges an dem Bewußtsein, wirklich Recht zu sprechen. Denn der Geschworene hatte nicht den Angeklagten als Menschen zu beurteilen, sondern lediglich auf be-

stimmte, genau formulierte, häufig in ein gekünsteltes und kaum entwirrbares Eventualverhältnis zueinander gerückte Fragen mit Ja oder Nein zu antworten; der Hilfe des Richters in der Beratung mußte er dabei entraten, denn er beriet ohne Richter; er konnte lediglich in öffentlicher Sitzung um Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden bitten; zur Frage des Strafmaßes, also zur eigentlichen Wertung der Schwere der Tat, war er überhaupt nicht zugelassen. Und ebenso gekünstelt war die Rolle zusammengestellt, die der Berufsrichter im Schwurgericht zu spielen hatte.

Das alles hinderte die Einrichtung der Schöffen und Geschworenen daran, dem Volke zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, daß im Gerichtssaal nicht nur seine Sache abgehandelt werde, sondern daß es selbst Subjekt dieser Arbeit sein müsse. So wurden im Grunde gute, übrigens altdeutsche Einrichtungen, nämlich die Rechtsprechung durch das Volk selbst, dazu verdammt, Ursache innerer Reibungen im Gerichtsgang zu werden und die Rechtspflege nicht selten zu hemmen, statt zu fördern.

Dem Richter selbst wurde durch die Eigenart der ihm gestellten Aufgabe, die Eigenart des Rechtsdenkens und die Technik der Gesetze ein Charakter aufgeprägt, dessen Überwindung noch heute ein Problem ist, an dessen Lösung mit verbissener Zähigkeit gearbeitet werden muß: Der Richter gelangte zu einem ganz merkwürdig ausgestalteten *Objektivitätsideal*. Man verstehe das nicht falsch! Urteilen ohne Ansehen von Geburt und Stand, Macht oder Schwäche, Reichtum oder Armut, Objektivität in diesem Sinne ist ein selbstverständliches Ideal des deutschen Richters und muß es immer bleiben. Und Unbestechlichkeit, innere wie äußere, ist nur deshalb kein besonders hervorzuhebendes Richterideal, weil es eine absolute Selbstverständlichkeit ist, die die Voraussetzung jedes Richtertums bildet. Wenn der Nationalsozialismus sich mit einer mißverstandenen Objektivität auseinandergesetzt hat und heute noch gegen sie kämpft, so hat er niemals diese selbstverständliche Objektivität in Zweifel ziehen wollen, die man freilich besser, einfacher und eindringlicher Gerechtigkeit nennen kann.

Die eigenartige Objektivität des Richters der weltanschaulich individualistischen, politisch formal demokratischen Zeit bestand im Vermeiden jeder Stellungnahme. Das war in der ideenmäßigen Neutralität des Staates begründet, dessen Recht er zu sprechen hatte; in der Starrheit und Gesetzesgleichheit des Rechtes, dem er dienen sollte; in der Maßstablosigkeit der Zeit für Menschen, Dinge und Vorgänge; in der grenzenlosen inneren Zersplitterung und dem unentwirrbaren Gegeneinander aller Kräfte. Hier gab es keinen anderen Halt als den des „Sichdraußenlassens“, den der Neutralität. Freilich war das nur scheinbar ein fester Punkt; eine Sandbank in dem aufgewühlten Meer, das das Leben der Allgemeinheit damals darstellte, die in jedem Augenblick überschwemmt werden konnte und dann das ganze Gebäude des Rechts, der Rechtspflege, des Richtertums mit allen dort arbeitenden Menschen wegfegen mußte. Dieses „Sichdraußenlassen“, das wir weiter oben das Verlangen der Formaldemokratie an den Richter nannten, sich in seiner Berufsarbeit zu entpersönlichen, war gleichbedeutend mit dem Abseitsstehen des Richters im Ringen der Zeit, im Ringen des Volkes um seine Wiedergeburt und Befreiung. Ihn konnte nicht interessieren, ob derjenige, dessen Handlungen er beurteilen sollte, in seinem ganzen sonstigen Wesen und dessen Betätigung, ja, ob er mit und in der Handlung, die dem Richter zur Aburteilung vorlag, dem Aufbau und der Stärkung eines einheitlichen gefunden deutschen Volkes, der Zerreißung des Volkes in Klassen und Interessengruppen, einem verschwommenen Weltbürgerideal, überhaupt welchem verschiedener, entgegengesetzter „Ideale“ er dienen wollte. Der Richter hatte die Handlung von solchen Bindungen losgelöst zu betrachten, denn er hätte sich ja sonst nicht „draußengelassen“. So erklärt sich auch, daß im Richtertum kaum noch stillschweigend, sondern recht vernehmlich fast allgemein die Parole weitergegeben wurde, für den Richter schide es sich auch außerhalb seines Amtes nicht, sich politisch zu betätigen; Eingreifen in den politischen Kampf vertrage sich nicht mit seinem Richtertum, mit seiner „richterlichen Unabhängigkeit“.

Auch diese r i c h t e r l i c h e U n a b h ä n g i g k e i t gewann eine ganz merkwürdige Bedeutung. Daß die Unabhängigkeit der Persönlichkeit von Einflüsterungen, Pressungen und sonstigen Beeinflussungen wesentlicher Bestandteil der Richterpersönlichkeit an sich ist, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung; denn das ist selbstverständlich; nur könnte man es besser, einfacher und eindringlicher als innere Sicherheit und Festigkeit, eben als Persönlichkeit bezeichnen. Die Unabhängigkeit des Richters, an die man zur Zeit der formalen Demokratie dachte, war aber noch etwas anderes: sie identifizierte sich im Bewußtsein des Richtertums und des Volkes mit gewissen äußeren Garantien dafür, daß die Staatsgewalt den Richter vor dem Urteil nicht beeinflussen, und nach Erlaß des Urteils, wenn es nicht gefalle, nicht mehr oder weniger offen, jedenfalls aber fühlbar disziplinieren könne. Richterliche Unabhängigkeit war gleichbedeutend mit Unversehbarkeit und Unabsehbarkeit. Die Bedeutung dieser Art von Unabhängigkeit lag weniger in der Wirklichkeit als im Verfassungsdenken der gewaltenteilenden Demokratie. Denn auch diese Garantien der Unabhängigkeit konnten gewünschte Änderungen in der Geschäftsverteilung der Gerichte, d. h. praktisch in der Zuständigkeit der Richter ebensowenig hindern wie Zurücksetzungen oder Bevorzugungen in der Beförderung. Aber das Verfassungsdenken jener Zeit legte auf diesen Sinn der Unabhängigkeit besonderen Wert. Die Zuwahl des Richters durch ein Richterkollegium war eine große Seltenheit. Parlament oder Verwaltung, meistens die letztere, setzte den Richter ein. Wenn also der Richter seine Stellung dem Akt einer anderen Gewalt im Staate verdankte, so mußte er, falls die Gewaltenteilung nicht eine Farce bleiben sollte, mit seiner Ernennung zum Richter von dieser Gewalt völlig freigestellt werden, ja es bedurfte seiner Sicherstellung ihr gegenüber. Das Mißtrauen als eine der Grundlagen formal-demokratischer Staatsverfassungen schillert auch hier durch. Unabhängig von Verwaltungsmaßnahmen, das stand als Inhalt richterlicher Unabhängigkeit viel mehr im Vordergrund des allgemeinen Bewußtseins als die Beantwortung der Frage: Unab-

hängig wozu? Dieser Frage nachzugehen war ja auch nicht verlohrend genug; denn das Wozu war bald beantwortet: Zur Aufrechterhaltung einer sittlich indifferenten, im Volkleben neutralen Notordnung des Zusammenlebens einzelner Menschen. Ob aber nicht höchste Freiheit in einer inneren Gebundenheit, in einer dadurch gewonnenen inneren und äußeren Sicherheit und Festigkeit liege, ob aus solcher Gebundenheit nicht erst eine wirkliche große Aufgabe für den Richter erwache, wie diese Gebundenheit sein müsse, ob sie nicht in der Gleichheit des Blutes und damit der Lebensanlagen, Lebensaufgabe und des Daseinszieles liege, ob deshalb nicht gerade der Richter berufen sei, in seiner Rechtsarbeit und außerhalb derselben zum Ringen im Volke Stellung zu nehmen und um des Volkes Zukunft mitzukämpfen, ob nicht die Antithese Recht und Politik ebenso falsch sei wie die Antithese Recht und Sittlichkeit — das sind Fragen, die man nicht stellte. Man hatte sich den Satz noch nicht zu eigen gemacht, den Reichsleiter Amann auf dem Parteitag der Arbeit sprach: „An das gemeine Wohl gebunden sein, heißt nicht unfrei sein.“

Will man die volkspolitische Bilanz dieser ganzen Entwicklung ziehen, so geschieht das am besten mit einem doppelten Hinweis:

1. Auf die tiefgründige Kritik, die Staatsrat Graf von der Goltz noch vor der Machtübernahme in seinem schon im Titel treffenden Buche „Tributjustiz“ gab;
2. auf das tiefe Erlebnis, das aus der Kampfzeit in der braunen Armee als Folge ihres Zusammenstoßes mit dem „Recht“ und der Rechtspflege von damals haften blieb.

Die Goltzsche Kritik legt dar, daß die Rechtspflege in Deutschland im letzten Abschnitt der formal-demokratischen Herrschafts-epoche nicht mehr dem deutschen Volk, sondern weitgehend der Aufrechterhaltung seiner Vertnechtung an das internationale Finanzkapital diene; denn die Notordnung in Deutschland selbst hatte ja keinen im Volke begründeten Sinn und Zweck, sondern diene dem-

jenigen, der aus dieser Ordnung Nutzen zog. Und das war der Herr der „Kolonie Deutschland“.

Und das Kampferlebnis der braunen Armee zeigte dem nationalsozialistischen Kämpfer, daß der Staat der Justiz im Kampfe um die innere Befreiung des deutschen Volkes eine den Befreiungsprozeß hemmende Aufgabe zugewiesen hatte, deren nächstes Opfer so oft der nationalsozialistische Kämpfer war.

Das beides feststellen, heißt keineswegs, den deutschen Richter, der in der Rechtspflege arbeitete, herabsetzen. Sondern es heißt nur, eine geschichtliche Tatsache hervorheben, die viel weniger in der Persönlichkeit von Richtern als in der Eigenart des damaligen Rechtes, Rechtsdenkens und der Richteraufgabe von damals begründet war.

Das Recht war eben nur eine gesetzesgleiche Notordnung, die ihren Zweck nicht einem höheren Gemeinschaftsideal entnahm; die nicht blutmäßig und auch nicht sittlich begründet war. Eine solche seelenlose Notordnung kann die Staatsführung jedem Zwecke dienstbar machen; sie trägt kein eigenes inneres Gesicht, keinen lebendigen Kern in sich, der sie instand setzen könnte, sich gegen volksfeindlichen Mißbrauch zur Wehr zu setzen. Sie dient jeweils dem Zweck, dem das Gesamtleben des Volkes, das sie ordnet, dient; dieses aber diente nach innen dem gemeinschaftszerreißenden Individualismus, nach außen der Erhaltung des Scheinfriedens um jeden Preis durch Erfüllungspolitik, Dauerdemütigung.

Und das Rechtsdenken war an eine solche in Gesetzesform gekleidete und in dieser Form sich erschöpfende Notordnung gebunden, da das Gesetz ja das einzige Substrat des Rechtes war; das Rechtsdenken konnte daher nicht tiefer schürfen, also auch nicht über das Gesetz und über dessen Bestimmungen hinaus zu höheren Zielen emporklimmen.

Die Richteraufgabe endlich war eingeengt in dieselbe Gesetzesgebundenheit, konnte sich also gar nicht erdreissen, den Kampf um eine Umwälzung der Verhältnisse, um Abwälzung der inneren und äußeren Knechtschaft zu führen; dazu fehlte ihr die sichere trag-

fähige Grundlage, der feste Punkt, von dem aus man die Ordnung der Knechtschaft hätte aus den Angeln heben können.

### III.

Nun aber ist uns das Recht etwas ganz anderes geworden. Denn die Frage: Was ist Recht, wurde für uns Deutsche in eine veränderte Welt gestellt; in dieser anderen Welt hat das Recht eine ganz andere Aufgabe bekommen. Und da das Wesen des Rechtes durch die ihm gestellte Aufgabe bestimmt wird, so hat sich auch das Wesen des Rechtes in seinem innersten Kerne geändert.

Das kann man nur erfassen, wenn man den Wandel beachtet, den unser Leben als Ganzes erfahren hat. Wir gehen nicht mehr vom einzelnen aus; wir sehen seine Zweckbestimmung nicht im eigenen kleinen Ich. Wir gehen von der Gemeinschaft aus und sehen den Sinn des Lebens des einzelnen im Leben für die Gemeinschaft.

Und diese Gemeinschaft sehen wir nicht als organisatorisches Gebilde; auch nicht als Summe von einzelnen und ebensowenig als bloßes Zweckgebilde; diese Gemeinschaft ist uns das Volk als Lebewesen; nicht als fiktives, sondern als wirkliches Lebewesen. Im Volke erfüllt sich uns des Lebens Sinn. Wenn das Volksglied, Familie und einzelner Volksgenosse, seine Aufgabe in dieser Gemeinschaft erfüllt, erringt es damit die höchste ihm zugängliche Stufe der Vollkommenheit; im Aufgehen im Ganzen liegt so der Sinn des Einzellebens; es wird durch solches Aufgehen nicht vernichtet, sondern erhöht. Dieses echte Lebewesen Volk erscheint uns daher auch nicht als etwas, was durch rechtliche Zusammenfassung entsteht und besteht; nicht das Rechtsband gleicher Staatsangehörigkeit hält rechtlich den Staat zusammen, sondern die Gleichheit des Blutes, die sich auf allen Gebieten bestimmend auswirkt, ist das Kennzeichen des Lebens des Volkes. Nichts im Leben des Volkes und seiner Glieder hat also Sinn, wenn es nicht irgendwie den Lebenswillen, die Lebenskraft, die Lebensaufgabe,

die Lebenssicherheit, die Lebensfreude des Volkes erhöht. Hierin kann daher auch allein der Sinn des Rechtes liegen.

Im Leben des deutschen Volkes kann es aber auch nichts geben, was nicht aus dem Lebewesen Volk selbst stammt. Denn ein in sich geschlossenes Lebewesen mag zwar manches von außen auf- und annehmen; indem es das aber tut, wird das zunächst vielleicht Fremde Teil seines Wesens — oder es muß als Fremdkörper wieder ausgestoßen werden. Und von außen Aufgenommenes kann nur angenommen werden, wenn es im eigenen Volkswesen Wurzel fassen kann, d. h. wenn es Postulaten des Volkslebens entspricht. Von solchem Auf- und Annehmen äußerer Einflüsse abgesehen kommen alle Werte aus dem Volke selbst. Daher kommt auch das Recht aus dem Volke. Es gibt keine andere letzte Quelle des Rechtes als das Gewissen des Volkes selbst.

Wenn das Volk ein Lebewesen ist, so ist es zwar — gemessen an der kleinen Spanne, die dem einzelnen Volksglied von der Natur beschieden ist im Lichte zu wandeln — ewig; aber es ist zugleich dauernd anders: Es wächst ohne Unterlaß. Es kann nie still stehen, so lange es lebt; denn Stillstand ist Tod, und nur der Tod ist Stillstand. Ist das Recht eine Lebensäußerung des Volkes selbst und dient es zugleich dem Leben des Volkes, so kann es sich auch nicht gleich bleiben; es muß ständig wachsen und sich entwickeln. So ist das Recht nichts Starres; im Gegenteil, das Recht von heute ist nicht das von gestern, und das Recht von morgen wird nicht das Recht von heute sein. Es kann kein ein für allemal fertiges deutsches Recht geben. Das Recht ist in dauernder Entwicklung, und alles muß geschehen, um sein Erstarrten zu verhindern. Erst wenn das Recht erstarrt — dann aber auch alsbald —, muß es zur Zwangsjacke des Volkskörpers werden, zu jener ewigen Krankheit, die sich im Leben des Volkes fortpflanzt; und die eben nicht mehr Recht ist.

An Stelle eines Rechtes, das geschaffen ist, um aus Gründen des Vorteils des Einzelwesens Mensch eine Notordnung zu

schaffen, die jedem Einzelnen weitestmögliches Sichaussleben gewährleisten soll, erscheint uns das Recht als natürliche Lebensordnung des Volkes, die mit dem Volk, seinem glückhaften oder unglücklichen Lebensschicksal, wächst und dem Volke hilft, mit den Schwierigkeiten und Kämpfen des Lebens fertig zu werden. Dies Recht besteht also weder aus einer Zweckmäßigkeitserwägung heraus, noch gründet es sich in seinem innersten Wesen auf Gewalt. Es ist ganz einfach Lebensäußerung und besteht als solche. Der Gewalt zu ihrer Anerkennung bedarf diese Lebensordnung zwar auch; jedoch nur, um sich gegenüber denjenigen durchzusetzen, die es nicht anerkennen wollen. Getragen aber wird sie durch ihre innere Übereinstimmung mit den Forderungen, die alle anständigen Volksgenossen an ihr eigenes Handeln stellen.

Eine so aufgefaßte Rechtsordnung kann gegenüber den Kämpfen im Volke nicht neutral sein. Sie ist aber anderseits auch nur möglich, wenn im Volk ein Sehnen und ein Wollen herrscht. Sie will ja nichts anderes, als das Volk stärken, es zu immer geschlossenerer Anballung seiner Lebenskraft führen. Sie will dem Staat helfen, das zu sein, was seine Aufgabe ist: die geballte Ladung aller im Volk vorhandenen Kräfte oder — wie der Führer in seinem Buch „Mein Kampf“ gesagt hat — der lebendige Organismus des Volkes selbst. Dies Recht führt also ganz von selbst zu dem Satz: Recht ist, was dem deutschen Volke frommt, Unrecht, was ihm schadet. Wie manches, was der Nationalsozialismus geprägt hat, ist auch dieses Wort mißverstanden worden. Man kann es aber nur mißverstehen, wenn man es als Ausdruck äußeren, materiellen Wollens wertet; so jedoch ist es nicht gemeint. Im Gegenteil: Nach unserer deutschen Auffassung kann nur das Gerechte dem Volke frommen; denn Achtung vor der Gerechtigkeit ist ein Wesensmerkmal unseres Volkes.

Mit der Hervorhebung dieses Wandels der Stellung des Rechtes im Volksleben ist viel über das Wesen des Rechtes, wie wir es auffassen, gesagt: Dinge, Menschen, Verhältnisse und Vorgänge sind nun nicht mehr beziehungslos zu betrachten; ihr Wert

hängt davon ab, wie sie sich im Lebenskampf des deutschen Volkes verhalten; danach ist gut oder schlecht, Recht oder Unrecht zu bewerten. Es ist nicht mehr dasselbe, wenn zwei äußerlich Gleiches tun; sondern es kommt darauf an, in welcher Beziehung zum Volke der Handelnde sein Tun sieht und will. Die formale Objektivität des Rechtes, seine Neutralität ist zugunsten seiner kämpferischen Gerechtigkeit im Dienste des Volkes überwunden.

Die so aufgefaßte Rechtsordnung kann auch nicht jenseits von Gut und Böse stehen. Recht kann nicht sein, was unanständig ist, und Unrecht kann nicht sein, was gut ist. Eine Kluft kann sich zwischen Rechtsgebot und Sittengebot nicht auf tun. Denn Gebote des Rechtes sind Gebote der Anständigkeit; was anständig ist, sagt aber das Gewissen des Volkes wie des Volksgliedes. Dieses Gewissen, das die Stimme der Sittenordnung ist, ist auch zugleich die Mutter des Rechtes. Recht und Sittenordnung steht daher nicht ohne verwandtschaftliche Beziehungen nebeneinander; beide sind Brüder. Gleich freilich brauchen ihre Gebote im Einzelfalle nicht zu sein; doch das liegt lediglich daran, daß die Gebote der Sittenordnung weiter gehen und strenger sein müssen als die des Rechtes. Die Gebote der Sittenordnung müssen ihrer Natur nach in Vollkommenheit unerfüllbar sein, so daß man ihrer Erfüllung, da man sie nie erreicht, immer nachstreben kann und muß. Die Gebote des Rechtes aber müssen sich mäßigen. Wir können und wollen keinen Gottesstaat auf Erden errichten; Gottesstaaten haben in der Geschichte immer ein ähnliches Schicksal gehabt: Entweder sie verkücherten im Pharisäertum, oder sie schlugen ins Gegenteil, in ausschweifende Sittenlosigkeit mit all ihren Auflösungserscheinungen, um. Deshalb können die Gebote des Rechtes nur so viel verlangen, wie billigerweise von einem gesunden Durchschnittsglied der Rechtsgemeinschaft, der die Rechtsordnung dient, an Erfüllung erwartet werden kann. Man kann sich das bildlich vorstellen: Ist die Sittenordnung — die ja nicht nur Handlungen, sondern auch Entschlüsse und sogar Gedanken umfassen muß — eine große

gläserne Kugel, so erscheint in ihr die Rechtsordnung als eine Kugel mit demselben Mittelpunkt, aber kleinerem Halbmesser. Nicht jede Forderung der Sittenordnung ist daher Rechtsgebot, doch jedes Rechtsgebot muß im Sinne eines sittlichen Gebotes liegen. Die Sittenordnung, von der wir hier sprechen, ist freilich auch etwas anderes als eine allgemeine irgendwo in den Sternen geschriebene Sittenlehre. Denn auch die Sittenordnung steht in innerer Verbindung mit dem Volke, ist Ausdruck seines natürlichen Anstandsempfindens; sie ist eine bluthafte Sittlichkeit, sie ist die natürliche Stimme unseres Blutes, die sich mahnend und warnend, anspornend und rückhaltend bei jeder Tat in uns regt. Diese Sittenordnung ruft uns zuerst zu: „Wahre die Reinheit des Blutes“; daher sind die Gebote unserer Rassen- und Blutschutzgesetzgebung zugleich die tiefsten und unumstößlichsten Gebote unserer Rechtsordnung. Und sie ruft sodann: „Diene, opfere Dich“; daher ist Dienst an der Volksgemeinschaft, Wahrung des Sazes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ das nächste Gebot unserer Rechtsordnung; und sie befiehlt danach: „Wahre und stärke die Lebenskraft des Volkes im ganzen und in Dir, seinem Gliede“; um danach zu gebieten: „Schütze die Substanzwerte des Volkslebens: Seinen Boden, seinen Staat.“ Indem Du, Volk, Familie, Volksgenosse, das alles tust — sagt die Rechtsordnung weiter — erfüllst Du ein oberstes Gebot des Lebens, wahrst Du die Ehre, die des Volkes, der Familie, Deiner selbst.

So gelangen wir zu den Grundwerten des Rechtes: Rasse, Ehre, Arbeit, Boden und Staat.

Man meine nicht, daß das alles mit dem Charakter des Rechtes, mit seiner Durcharbeitung im einzelnen, mit seinem Wirken im Volksleben wenig zu tun habe, sondern höchstens ein neues intellektualistisch gewonnenes Rechtssystem darstelle. Im Gegenteil: Das alles ist für den Ausbau des Rechtes entscheidend. Es wäre durchaus möglich, darauf hinzuweisen, wie in jeder dieser Richtungen die nationalsozialistische Rechtserneuerung bereits Grundlegendes geschaffen hat. Wahre die Reinheit des Blutes — wer

dächte da nicht an das Blutschutz- und das Reichsbürgergesetz des Parteitagcs der Ehre; diene, opfere Dich — wer dächte da nicht an die Mutterschaftsforderung, die wir an die deutsche Frau stellen, und an das Gebot an den Mann, in der Stunde der Not sich mit der Waffe in der Hand unter Einsatz seines Lebens für Volk und Reich zu opfern?; wer dächte nicht an den Reichsarbeitsdienst, wer nicht an das Winterhilfswerk?; wer dächte nicht an die Gemeindeordnung mit ihrer Pflicht zu aktiver Mitarbeit, wer dächte nicht an die sozialistische Ausgestaltung unseres ganzen Arbeitsrechtes? Wahre und stärke die Lebenskraft des Volkes im ganzen und in Dir — wer dächte da nicht an das Erb- und Ehegesundheitsrecht, wer nicht an Schönheit der Arbeit? Wer dächte nicht daran, daß Deutschland und das Leben des deutschen Volkes immer schöner wird, wer nicht an Kraft durch Freude; und wer dächte da nicht an den Schutz der Jugend und ihre Förderung, wer nicht an die Befreiung der Bildung von der Gebundenheit an den Besitz, wer nicht an die Hitler-Jugend des deutschen Volkes, die deutsche Staatsjugend? Wer vergißt hier das Erbhofrecht, die Sicherung häuerlicher Lebenskraft im Dienste des Volkes durch rechtliche Anerkennung ihrer natürlichen Verbundenheit mit der väterlichen Scholle? An Boden und Staat, ihren Schutz und ihre Stärkung! Wer könnte da übersehen, daß der Boden tatsächlich und auch rechtlich wieder geheiligt wurde? Daß seine rechtliche Behandlung, mag es nun Bauernland, Wald, Bergschaf oder Flußweg sein, wieder seinen Zweck anerkannte, ihn aus der Verknechtung gegenüber dem spekulativen Kapital befreite und seiner Aufgabe, dem Volke zu dienen, zuführte? Und wer könnte hier das neu erstandene Wald- und Jagdrecht übersehen? Oder wer könnte an der tatsächlichen und rechtlichen Bindung vorbeigehen, die der deutsche Staat in seiner Sinnggebung und seinem Aufbau erfahren hat? Daß er nicht mehr dem höchstmöglichen Scheinglück des einzelnen, sondern dem Leben des Volkes dient, daß er anderseits ebensowenig als Selbstzweck zur Sinnlosigkeit geworden ist? Daß er aufgehört hat, Spielball oder Schachfigur verschiedenster

Einzel- und Gruppeninteressen zu sein? Und daß er zum Wahrer und Förderer des deutschen Lebens wurde; daß seine innere und äußere Ohnmacht sich in selbstsichere Kraft verwandelte! Daß er aus der unwürdigen Stellung des Büttels des einzelnen ebenso befreit wurde, wie er der Gefahr entging, Apparatur zu werden! Und daß sein Aufbau sich von der merkwürdigen Vorstellung, seine Kraft müsse im Neben- und Gegeneinander verschiedenster Gewalten sich selbst im Zaume halten, d. h. zur Ohnmacht verdammen, ebenso befreite, wie von der lähmenden Herrschaft der Phrase; daß er in seinem eigenen Leben an die Stelle der anonymen Verantwortungslosigkeit der toten Zahl die Verantwortung von Männern setzte und daß er damit überhaupt erst zu einem tauglichen Mittel der Lebenswahrung des Volkes wurde! Wer könnte übersehen, daß der Staat im Leben des Volkes zum bewußten Kämpfer für dieses Leben sich entwickelte und daß er das Volk, dem er diente, nicht mehr als eine Summe gleicher Einzelwesen, die Menschenantlitz tragen, sondern als das bluthaft gewordene und bestimmte Volk erkannte und anerkannte?!

Und über all das hinaus: welche grundlegende Wandlung unserer ganzen Lebensordnung liegt in der „unmittelbaren germanischen Demokratie“, die die NSDAP. dem Volke nicht nur gibt, sondern die sie selbst ist. Diese Bewegung, die das ganze Leben des Volkes und all seiner Glieder bedingt, die es mit dem anerkannten Anspruch umfassender Ausrichtung des Volkslebens führt und damit zugleich ihm dient!, die ihm Gesicht, Charakter, Haltung, Einheit, Ziel gibt und sichert! Die den Staat, das kulturelle, soziale, wirtschaftliche, gesellschaftliche Leben ausrichtet und formt.

Man sage nicht, daß das alles ja wahr sei, aber doch mit dem Recht, seinem Sinn und Inhalt und seiner Gestalt sehr wenig und nur mittelbar zu tun habe; denn das alles sei doch das Leben selbst und seine rechtliche Ordnung. Das ist ja gerade eine der grundlegenden Erkenntnisse, daß Recht nicht etwas außer und neben dem Leben Stehendes ist; daß es das Leben selbst ist; und daß

Leben nicht außerhalb und neben dem Recht steht, sondern daß gesundes Leben zugleich auch die rechtliche Ordnung dieses Lebens ist. Womit schon gesagt wurde, daß ein Auseinanderfallen von Leben und Recht mit Sicherheit darauf hindeutet, daß eines oder beide krank sind. Daher kann man auch Recht nicht dekretieren, sobald es sich um Bestimmungen handelt, die über rein Technisches hinausgehen. Man kann bestimmen, ob der Verkehr die rechte oder linke Straßenseite benutzen soll. Aber das Recht erschöpft sich nicht in der Aufgabe, Straßenordnung des Lebens zu sein. Mit einer solchen Stellung kann sich nur das „Recht“ des liberalen Nachtwächterstaates ohne eigene charakterliche Prägung zufrieden geben. Das lebendige Recht wächst darüber weit hinaus. Es ist die natürliche Lebensordnung des Volkes, deren Sinn in kämpferischer Sicherung und Stärkung des Volkslebens liegt. Daher ist es auch richtig, daß — wie der erste nationalsozialistische Justizminister Preußens, Hanns Kerrl, zu sagen pflegte, Recht nicht durch Gesetz aus dem Nichts geschaffen werden kann; daß Gesetz im Grunde genommen also überhaupt nicht Recht schafft, sondern lediglich schon im Leben, Bewußtsein und Willen des Volkes bestehendes Recht klarstellt und sichert. So ist die Grundlage des neuen deutschen Rechtes nicht seine gesetzliche Fassung, sondern die durch die nationalsozialistische Revolution gewandelte deutsche Lebensanschauung und das durch diese Erneuerung geweckte Lebenswollen des deutschen Volkes. So setzt ein wirkliches Gesetz voraus, daß sein Inhalt bereits Forderung des Rechtsbewußtseins des Volkes geworden ist, ehe es erlassen wurde. So war die Hitler-Jugend die ganze deutsche Jugend, als das Gesetz sie zur Staatsjugend erklärte; so war die Befreiung von der Herrschaft des Judentums bereits Forderung des Volkes und die Pflicht zur Mitwirkung an dieser Befreiung anerkannte sittliche Pflicht jedes Volksgliedes, als die entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen zur Erreichung der Forderung und Sicherung dieser Befreiung getroffen wurden; so war das Erbhofrecht bäuerliches Recht in großen Teilen Deutschlands, als es gesetzlich

gefaßt wurde; so war Wahrung der Gebote des Erb- und Ehegesundheitsrechtes Pflicht verantwortlicher Volksglieder, als diese Pflicht gesetzlich niedergelegt wurde; so hatte überall die Aufklärungs- und Erziehungsarbeit der Bewegung im Volke Forderungen an das Handeln der Volksglieder zur Anerkennung gebracht, als der Staat sie gesetzlich faßte. Das erkennen heißt nicht, die Stellung und Aufgabe des Gesetzes herabwürdigen. Denn das Gesetz wurde gerade dadurch, daß es die vom Führer feierlich ausgesprochene Forderung an das Verhalten der Volksglieder enthält, nachdem der Führer durch die Erziehungsarbeit seiner Bewegung die innere Bereitschaft zur Aufnahme und Befolgung dieser Aufgabe herbeigeführt hat, als Führerbefehl zum feierlichen Bekenntnis des Volkes selbst, das im Leben treu zu stehen und gegen solche, die es mißachten, durchzusetzen, seine, des Gesetzes, Aufgabe ist.

Nur so kann Recht lebendiges Recht sein und bleiben; nur so kann man dem Recht die Stellung geben, die es haben muß, wenn es seine Aufgabe erfüllen soll; und nur so kann das Recht davor bewahrt werden, im Gesetz zu erstarren. Nur so kann auch das Recht das Volk auf seinem Weg geleiten und führen.

Das nationalsozialistische Recht, soweit es im Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat, strebt bewußt danach, der Erstarrung des gesetzten Rechtes schon durch das Gesetz selbst entgegenzuarbeiten. Die Bestimmungen seiner Gesetze sind nicht mehr richtungslose, verwässerte Kompromißergebnisse, sondern geradezu Kampfrufe, die klar und deutlich sagen sollen, wohin das Steuer zu wenden ist. Sie bestehen nicht aus wenn und aber, ja und nein, zwar und doch. Sie sind Wegweiser. Und die einzelnen Bestimmungen der Gesetze liegen nicht amorph nebeneinander. Sie sind nicht ein Haufen Steine, sondern ordnen sich zu einem Gebäude, in dem jeder Stein notwendig ist und seine bestimmte Bedeutung hat. Die Grundmauer und die tragenden Wände dieses Gebäudes sind stark und jedermann erkennbar. Sie sind als solche herausgestellt. Nach ihnen richtet sich die Einordnung der übrigen

Gesetzesbestimmungen. Wohl hat man über die Vorsprüche der nationalsozialistischen Gesetze und über ihre „Programmsätze“ gelächelt. Und hier und da hat man das Wort hören können, das sei die Begleitmusik, die der Nationalsozialismus in seinen Gesetzen zu deren eigentlichen Bestimmungen mache, sei die notwendige Propaganda, der wohl kein realer Wert innewohne. In Wirklichkeit sind diese Vorsprüche und Programmsätze gerade das, was dem Gesetz Richtung gibt; sie verhüten, daß es in seiner Anwendung und Ausführung dem in ihm niedergelegten politischen Willen untreu wird. Natürlich kann das Gesetz das nicht allein erreichen. Denn die Umsetzung jedes politischen Willens und so auch des gesetzlichen Befehls in das Leben geschieht durch menschliche Willensträger, Männer und Frauen von Fleisch und Blut, so wie jedes politische Wollen vom Willensträger der Nation ausgeht. Die Aufgabe der richtungweisenden Bestimmung besteht aber darin, dem Volksgenossen, der das Recht durch Taten achten will, dem Richter, der seine Anwendung sichern und seine Mißachtung ahnden will, durch das Gestrüpp der einzelnen Bestimmungen einen sicheren Weg zu weisen, so daß er sich bei Aufmerksamkeit und gutem Willen in ihm nicht verirren kann. So stehen also die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen gewissermaßen stufenweise in Gruppen übereinander und jeweils die untere Gruppe findet ihre Erklärung, ihren Sinn und in Zweifelsfällen ihre richtige Auslegung in der Richtung, die ihr die höhere Gruppe weist. „Programmsätze“ der Gesetze, „Vorsprüche“ sind nicht mehr wie einst in der Verfassung des Weimarer Staates Phrasen; sondern sind die Leuchtfeuer, die den Weg weisen, und die dazu da sind, um vor allem anderen beachtet zu werden. Das ist die Aufgabe, die z. B. der Vorspruch und der grundlegende Paragraph des Reichserbhofgesetzes haben:

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.“

§ 56: „Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht.“

Das ist die Aufgabe des Vorspruches zur Deutschen Gemeindeordnung:

„Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instand setzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfürstentums vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet.

Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden.“

Das ist die Aufgabe des Vorspruches des Entwurfs des Deutschen Strafgesetzbuches:

„Das deutsche Strafrecht soll der Erhaltung des deutschen Volkes und der Sicherung des nationalsozialistischen Staates dienen. Mit diesem Ziel hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen und übergibt es dem deutschen Volk.

Das gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechts.

Schutz des Volkes,

Sühne für Unrecht,

Festigung des Willens zur Gemeinschaft

sind Sinn und Zweck des Strafrechts.

Rasse und Erbgut,

Ehre und Treue,

Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft,

Zucht und Ordnung

zu wahren, ist seine Aufgabe.

Das Bekenntnis

„Gemeinnutz geht vor Eigennutz“

gibt ihm die Prägung.

In diesem Geist ist das Gesetz geschaffen. In diesem Geist soll Recht gesprochen werden von berufenen Richtern, die als Wahrer der Gerechtigkeit dem deutschen Volk dienen.“

Und die deutsche Rechtsprechung hat, wie das Beispiel des Reichserbhofgerichts und des Landeserbhofgerichts in Celle zeigt, diesen neuen Aufbau des Gesetzes sehr wohl verstanden und von seinem Sinn, sehr zum Vorteil der lebendigen Gestaltung der Rechtspflege und der kraftvollen Weiterentwicklung des deutschen Rechtes, angemessen Gebrauch gemacht.

Gesetz ist nicht gleich Recht, Gesetz ist eine Ausdrucksform des Rechts. Recht ist Volkswille, der sich äußert; zunächst im Gesetz. Denn das Gesetz dient ja gerade dem Zweck, Äußerung des Rechtswillens des Volkes zu sein.

Aber zunächst: solches gesetztes Recht gibt nicht nur der Staat. Kraft eigenen Lebensrechtes und eigener Lebenskraft setzt es im deutschen Volke auch die Bewegung. Auch das ist etwas durchaus Neues. Wohl muß der Staat sich mit dem Recht der Bewegung befassen, soweit es in ihn und seine Aufgabenerfüllung hineinwirkt. So kommt es zu einer Reihe von Einzelbestimmun-

gen über das Grenzgebiet des Ineinandergreifens beider Rechte; wie etwa bei dem staatlichen Disziplinar- und Partei-Ehrenrecht und den entsprechenden Gerichtsbarkeiten; oder wie bei dem beiderseitigen Zusammenwirken in der Personalpolitik oder auf gewissen Gebieten der Strafrechtspflege, etwa dem des Schutzes der Bewegung gegen heimtückische Angriffe; oder zu Bestimmungen, die die Amtshilfe der beiderseitigen Organe regeln, usw. Das Recht der Partei aber besteht aus eigenem Rechte, aus der Lebensstatfache der Partei und ihrer Stellung im Volk. Außerdem sehen die im Volke stehenden, von Bewegung und Staat anerkannten Stände Recht in ihrem Lebensraum. Vor allem die reich ausgebildete Ehrengerichtbarkeit der Stände trägt heute viel zum Charakterbild und zur Weiterentwicklung des deutschen Rechtslebens bei. Daß all dies nicht zu einem Gegeneinander führt, wird durch die Einheit des Führers, die umfassende Aufgabe der Bewegung im Volke, die Klarstellung der Aufgabe des Staates im Volksleben, die Anerkennung der Stände durch Staat und Bewegung als Grundlage ihres rechtlichen Bestehens, die Dienerstellung von Bewegung und Staat im Volk und die Zielgleichheit von Bewegung und Staat sichergestellt.

Aber auch außerhalb des gesetzten Rechtes des Staates und der Bewegung und außerhalb des im Autonomiegebiet der Stände niedergelegten ständischen Rechtes lebt und äußert sich Recht; und nicht nur als das Veilchen im Verborgenen, das einst das Gewohnheitsrecht war. Freilich ist auch das Gewohnheitsrecht durch die Entwicklung des Volkslebens in seiner Bedeutung, seinem Inhalt und seinen Voraussetzungen geändert worden. In einer Zeit stürmischer Entwicklung kommt das Gesetz dieser Entwicklung nicht immer so schnell nach, wie sich das Leben entwickelt. Es kann daher sehr leicht vom Leben überholt werden, das sich selbst sein Recht schafft und erzwingt. Und das Gesetz will auch nicht immer sofort mit einer Regelung eingreifen. Denn es ist eine Kunst des Gesetzgebers, die dieser pflegen soll, im rechten Augenblick, nicht verfrüht und nicht zu spät, die gesetzliche Festlegung vorzunehmen.

Das Gesetz will auch nicht immer alles regeln. Denn ebenso ist es eine Kunst des Gesetzgebers, nicht alles zu regeln, was man regeln kann, sondern nur das, was geregelt werden muß. So entsteht also anerkanntes Recht außerhalb des Gesetzes und hat höhere Bedeutung als das einstige Gewohnheitsrecht. Es ruht in seinem Bestande auch auf anderen Grundlagen. Es muß nicht die langgeübte Gewohnheit sein, die schließlich mit dem Bewußtsein des Rechtszwanges umkleidet wird; es kann auch die spontan bewußt gewordene und von der Bewegung, damit auch vom Volk anerkannte sittliche Forderung an den Volksgenossen sein, deren Nichtachtung in den Augen des Volkes rechtswidrig, vielleicht sogar strafwürdiges Unrecht ist. Gerade im Gebiet des strafwürdigen Unrechts hat die nationalsozialistische Gesetzgebung die Brücke von diesem außerhalb des Gesetzes bestehenden Recht zum gesetzten Recht geschlagen.

Die „Revolution im Strafrecht“, wie die Strafrechtsnovelle der Reichsregierung vom 28. Juni 1935 vielfach genannt wurde, gab dem Richter die Möglichkeit, strafwürdiges Unrecht, das so wie es geschieht, im Gesetz nicht ausdrücklich für strafbar erklärt ist, dann zu bestrafen, wenn es dem gesunden Volksempfinden entspricht, und wenn der Unrechtsgehalt der Tat dem Grundgedanken eines deutschen gesetzlichen Strafgebotes entspricht. Gerade hier ist das außerhalb des Gesetzes lebende Recht aufs sichtbarste und innigste mit dem gesetzten Recht verbunden und die Bestrafung außergesetzlichen Unrechts unter den genannten Voraussetzungen vorgeschrieben und technisch ermöglicht, während die Ausschließung alles anderen als gesetzten Strafrechtes im liberalen Staat geradezu ein Verfassungsgrundsatz war, der auch äußerlich in der Weimarer Verfassung Aufnahme gefunden hatte. Selbstverständlich werden die meisten strafwürdigen Handlungen ihre Ahndung durch unmittelbare Anwendung gesetzlicher Strafvorschriften finden. Denn das Strafrecht ist so ausgebildet, die Technik der gesetzlichen Umreifung von Straftatbeständen so verfeinert, daß die meisten Fälle des Lebens vom Gesetz gedeckt werden. Aber das Wesentliche der

Neuerung liegt nicht so sehr in der zahlenmäßigen Häufigkeit ihrer Anwendung als vielmehr in ihrer Bekenntnishaftigkeit, daß strafwürdiges Unrecht, ein Handeln, das bis zur Stärke der Strafwürdigkeit das gesunde Volksempfinden verlezt, auch dann strafbar ist, wenn der Einzelfall vom Gesetzgeber nicht vorausbedacht wurde. Und es ist keineswegs so, als ob diese Neuerung bisher ohne praktische Bedeutung gewesen wäre. Bereits zählen die gängigen Handkommentare des Strafrechts etwa 50 verschiedene Entscheidungen auf, in denen strafwürdiges Unrecht auf Grund dieser Neuerung seine Sühne fand; auch läßt sich die verhütende Bedeutung dieser Bestimmung, die zweifellos die ahndende bei weitem übertrifft, zahlenmäßig gar nicht erfassen. In dieser Bestimmung ist auch bisher am klarsten der Grundsatz gesetzlich zum Ausdruck gebracht worden, daß Quelle des Rechtes, Grundlage der Rechtsgebote und -verbote, das Gewissen des Volkes, das gesunde Volksempfinden ist; daß also Recht zwar im Umfang und Maß seiner Forderung nicht gleich dem Sittengebot ist, aber ihm im Wesen entspricht, aus ihm empornwächst, ohne ihm je entwachsen, aber auch ohne es je ausfüllen zu können. Dieses im Rechtsbewußtsein des Volkes lebende Recht sucht und findet Ausdrucksformen, die, wenn sie auch nicht Gesetz sind, maßgebende Bedeutung im Rechtsleben haben müssen: das Rechtswollen des Volkes äußert sich autoritativ in den Rundgebungen des Willensträgers des Volkes, des Führers. Wenn der Führer außerhalb der Gesetze Grundsätze rechtlichen Inhalts mit dem Willen nach Geltung und der Forderung nach Beachtung äußert, so ist das eine ebenso unmittelbare Rechtskenntnisquelle wie das Gesetz. Hierher gehört vor allem das Parteiprogramm der NSDAP. Man hat die Frage aufgeworfen, ob es Gesetz sei oder nicht. Meines Erachtens eine kleinliche Fragestellung, deren Bejahung der Bedeutung des Parteiprogramms nicht gerecht werden könnte. Das Parteiprogramm enthält Hochziele, deren Erfüllung Daueraufgabe des Volkes ist. Sie können also nicht im Sinne konkreter Rechtsätze der staatlichen Gesetze Gesetz sein. Das wären kleine Grundsätze,

nahe und niedrig gesteckte Ziele für ein Volk, von denen man nach 4 Jahren sagen könnte, sie seien so verwirklicht, daß ihr Inhalt Gesetz sei. Wenn also das Parteiprogramm nicht Gesetz ist, so ist es aber — wie alle anderen autoritativen Führerkundgebungen — viel mehr: Richtungsgebender Leitfaß, in dem das Lebenswollen angegeben, die Marschrichtung des Volkes auf seinem Lebensweg befohlen wird. Diese Äußerung des politischen Willens und Strebens des Volkes ist also — nur in einem noch höheren Sinne — den Leuchtfuern gleich, die die nationalsozialistischen Gesetze enthalten. Und wenn wir oben davon sprachen, daß die Einzelsätze der Gesetze nicht amorph nebeneinander liegen, sondern zu einem Gebäude vereinigt sind, in dem den einzelnen Bausteinen mehr oder weniger bedeutsame Aufgaben zufallen, so stehen die autoritativen Kundgebungen des Führers einschließlich des Parteiprogramms der NSDAP. rang- und gradmäßig noch über den grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen; denn sie weisen dem ganzen Leben des Volkes, also auch der rechtlichen Ordnung seiner Lebensverhältnisse die Richtung.

Der eine oder andere mag sagen, daß eine solche Rechtsanschauung zur Unübersichtlichkeit des Rechtes und damit im Rechtsleben zur Rechts-, bald also auch zur Lebensanarchie führen müsse. Und mancher wird das um so mehr tun, als wir noch dazu dieses Recht als in dauernder Bewegung und Veränderung befindlich anerkennen und gar nicht wollen, daß es anders werde. Aber uns stört das nicht; wir finden, daß ein so aufgebautes Recht, in dem Wegweiser aufgestellt oder Leuchtfuer angezündet sind, die bei der Rechtsanwendung ein Verirren im Gestrüpp der Einzelbestimmungen, ein Abweichen vom Kurse in der Wasserwüste eines unübersehbaren Ozeans in sternloser Nacht verhindern, leichter zu überschauen und sicherer anzuwenden ist als ein Recht, das selbst gestaltlos wurde und blieb und das an Stelle eines organischen Aufbaus und einer dem Leben entsprechenden Ordnung sowie einer von dem politischen Willen des Volkes getragenen Selbstsicherheit sich in das rein äußerliche Hilfsmittel der Stoffbeherrschung durch Auf-

richtung eines Begriffsgebäudes flüchten muß. Wer selbst organisch fühlt und denkt, wird ein solches organisch aufgewachsenes Recht zu erfassen und zu handhaben lernen können. Wer das Recht als Ordnung des Lebens betrachtet, wird es, wenn er es nur natürlich ansieht, auch als Rechtswahrer behüten, festigen, schützen, geleiten und führen können. Freilich setzt das alles ein hohes Vertrauen der Staatsführung in den Richter und den Rechtswahrer überhaupt voraus, ein höheres, als ihm einst entgegengebracht wurde; und freilich verlangt ein solches Recht vom Rechtswahrer mehr als einst; freilich ist Voraussetzung, daß der Rechtswahrer, wenn er das Recht anwendet, sich in innerer Übereinstimmung mit dem politischen Willen des Volkes und der Staatsführung, also auch mit der Forderung des Volksgewissens an Denken, Willen und Handeln des Volksgliedes befindet. Dieses Vertrauen aber ist heute vorhanden und wird durch die ständige Erziehung des ganzen Volkes, also auch des Rechtswahrers begründet und durch die tägliche Arbeit des Rechtswahrers immer wieder gerechtfertigt.

Unter diesen Voraussetzungen birgt eine solche Auffassung vom Recht, von seinem Ursprung und seinen Erkenntnisquellen sowie von der Bedeutung des gesetzten Rechtes im besonderen keine bedrohliche Gefahr der Rechtsunsicherheit oder Rechtszersplitterung in sich. Denn wahre Rechtssicherheit, zu der vor allem Rechtsgleichheit in gleichgelagerten Fällen gehört, wird nicht durch Beschränkung des Rechtes auf das Gesetz gewährleistet, selbst dann nicht, wenn das Gesetz bemüht ist, möglichst alle Fälle des Lebens im voraus ausdrücklich zu regeln. Denn das letzte ist technisch unmöglich. Die Beschränkung des Rechts auf das Gesetz aber würde der Rechtsanwendung gerade die Möglichkeit nehmen, diejenigen Momente zu berücksichtigen, die die einheitliche Ausrichtung, die gleiche Zielgebundenheit und das gleiche Auffassen und Verstehen des Zieles grundlegend gesetzlich bestimmen, ermöglichen und sichern. Vielmehr wird gerade der Einbau von Richtweisern, von Ansteuerungspunkten die einheitliche Richtung der Anwendung

weitgehendst bis in die Anwendung technischer Bestimmungen hinein begünstigen und sicherstellen, ganz abgesehen von den besonderen technischen Maßnahmen zur Wahrung der Rechtseinheit, die gerade der nationalsozialistische Staat getroffen hat. Sie bestehen in der Einführung der Großen Senate bei dem höchsten deutschen Gericht, dem Reichsgericht, deren Aufgabe es ist, im Bedarfsfall die Rechtseinheit durch autoritative Entscheidung von Zweifelsfragen, die bei der gerichtlichen Entscheidung konkreter Lebensfälle aufgetreten sind, zu sichern und deren Entscheidungen der Gerichtsautonomie nicht entzogen sind, deren Wirkungskreis und Tätigwerden aber nicht nur durch Gerichtsinitiative, sondern auch — auf dem Weg über den Oberreichsanwalt — durch die Justizverwaltung herbeigeführt werden kann. Wichtigste Sicherung der Rechtseinheit im Rechtsleben aber ist die einheitliche ideelle und willensmäßige Ausrichtung der deutschen Richter, die im Zeitalter der Wiedererlangung der weltanschaulichen Geschlossenheit des Volkes jedenfalls in keinem anderen Volk und Staat der Welt heute übertroffen wird.

Im übrigen verstehen wir freilich unter *Rechtssicherheit* nicht mehr dasselbe wie einst. Denn für uns erschöpft sich die *Rechtssicherheit* nicht in Vorausberechenbarkeit der Rechtsfolgen, und sie braucht auch nicht immer die Vorausberechenbarkeit der Rechtslage zu enthalten. Richtig ist, daß man die Rechtsfolgen von Ereignissen und von anständigen Handlungen im voraus muß übersehen können, wenn ein durch Aktivismus und Intensität bestimmtes Gemeinschaftsleben sich fruchtbar soll gestalten können. Das gilt besonders, aber nicht ausschließlich im Bereiche der Wirtschaft, also im Wirtschaftsrecht. Vorausberechenbarkeit ist hier unerläßliche Bedingung der *Rechtssicherheit*. Hier hat der Nationalsozialismus die Vorausberechenbarkeit auch nirgends erschwert, sondern im Gegenteil durch Herausstellung des Zweckes der wirtschaftlichen Bestimmungen noch erhöht. Und ebenso richtig ist, daß die Offenkundigkeit der Rechtslage überall dort, wo der Rechtsübergang von der Rechtslegitimation des Rechtsvorgängers abhängt, eine Forde-

rung der Rechtssicherheit ist. Auch diese Offenkundigkeit, die übrigens ein wertvolles Erbe unverfälschter deutscher Rechtsentwicklung der Vergangenheit ist, wurde keineswegs erschüttert. Lediglich dem unanständig Handelnden ist die unbedingte Vorausberechenbarkeit der ihn treffenden Folgen seines unanständigen Handelns heute nicht mehr möglich. Er kann unter Umständen den vorbeugenden Schutzmaßnahmen der Polizei verfallen, er kann auch — ohne daß er das im Gesetz im voraus mit dürren Worten lesen kann — strafgerichtlicher Verurteilung anheimfallen. Allein die Unsicherheit des Unanständigen dient doch gerade der Sicherheit des Anständigen; oder soll man die Rechtssicherheit etwa im Sinne der Förderung unanständigen Handelns auffassen? Übrigens kann ja auch derjenige, der unanständig zu handeln gesonnen ist, sich seine vollkommene Rechtssicherheit im Sinne vollster Vorausberechenbarkeit der Folgen seines Verhaltens sichern, indem er nicht unanständig, sondern, wie es jedermanns Pflicht ist, anständig handelt.

Daß unser Rechtssicherheitsziel ein anderes geworden ist, mag auch — und nicht zum geringsten — daran liegen, daß wir uns nicht mehr damit begnügen können, das Leben und seine Ereignisse einfach an abstrakt gestalteten oder, was noch schlimmer ist, aus dem Abstrakten gewonnenen Gesetzesätzen zu messen, und daß daher unser Sehnen nach Gerechtigkeit nicht schon gestillt ist, wenn man uns im Einzelfall unbestechlich das Ergebnis aus dem Messen des Lebensfalles an solchen Ätzen mitteilt und wenn der Staat seine Vollstreckungsorgane zur Verfügung stellt, um, notfalls zwangsweise, die Lebenswirklichkeit nach Maßgabe des ermessenen Sollzustandes zu ändern. Insofern ist unser inneres Bedürfnis ähnlich dem jener Zeit, in der das deutsche Volk in der Gesetzesgerechtigkeit „guter Werke“ keine innere Befriedigung seines Sehns nach Ordnung des Verhältnisses des Menschen zum Höchsten mehr fand. Wir suchen, erwarten und verlangen eine materielle Gerechtigkeit. D. h.: wir wollen, daß die Antwort, die das Recht durch die Rechtspflege dem Rechtsuchenden gibt, nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern

das Rechte aufweist, und daß der Staat seine Mittel einsetzt, dieses Rechte durchzusetzen. Dieses Rechte aber erfüllen und erkennen wir an der Wirkung auf die Reinigung und das Wachsen der Gemeinschaft. Wir haben also das Zielbild der Rechtssicherheit beinhaltet; und ihr Inhalt wird aus dem Quell allen Rechtes, dem gefunden Volksempfinden, geschöpft; d. h. dort, wo es sich nicht nur um die Beurteilung einer äußeren Ordnungsmäßigkeit, sondern auch des inneren Wesens menschlicher Handlungen handelt, aus dem Volksgewissen. Und die gesamte Ausrichtung unseres neuen Gemeinschaftsdenkens gibt uns den Prüfstein der Gerechtigkeit eines allgemeinen oder einzelnen Rechtsbefehles: Die Wirkung seiner Befolgung in der Gemeinschaft und auf diese. Das bedeutet also, daß wir, wenn wir von Rechtssicherheit sprechen, viel mehr an die Sicherheit der Gesamtheit, des Volkes, als an die des einzelnen Volksgliedes denken. Die Sicherheit des deutschen Volkslebens im Kreise der Völker der Erde wie auch innerhalb des eigenen Lebensraumes ist aber seit der Macht-ergreifung wirklich ungeahnt gestiegen. Insbesondere dort, wo das Volk sein Leben am ungehindertsten selbst bauen kann, also im Inneren des eigenen Lebensraumes, hat sich diese einst sehr schwankende Sicherheit zu einer rechtlich gesicherten Ordnung ausgewachsen, unter deren Schutz das Volk rassistisch lebenskräftiger, reiner und stolzer, körperlich und seelisch gesunder, sittlich stärker und wahrer, wirtschaftlich arbeitssamer und erfolgreicher, mit einem Wort stärker und froher und schöner leben kann. Darin, daß diese Sicherheit des Lebens, Arbeitens und Sorgens des Volkes auch rechtlich behütet wird, erblicken wir die Rechtssicherheit. Sie muß sich in der etwa notwendigen Entscheidung jedes einzelnen Lebensfalles bewähren.

Indem wir diese Sicherheit des Lebens des Volkes ständig zu vervollkommen trachten, streben wir einem Rechtsstaate zu, den wir jedenfalls in nicht geringerem Maße verwirklicht haben als irgendein anderes Volk der Erde. Freilich: auch R e c h t s s t a a t ist uns nicht dasselbe, was er anderen war und ist. Wir fordern von einem

Staat, der in unserem Sinne Rechtsstaat sein will, mehr als die Welt gemeiniglich verlangt. Ein Rechtsstaat ist noch keineswegs verwirklicht, wenn gewisse Erscheinungen justizmäßig getroffen werden und die notfalls zwangsweise Durchsetzung der justizmäßig getroffenen Entscheidung sichergestellt ist. Das wäre eine äußerlich formale, eine bürokratische oder aber ressortegoistische, in jedem Fall kleine Auffassung vom Rechtsstaat. Ein solcher Staat würde weit davon entfernt sein, Rechtsstaat zu sein, auch wenn in ihm jede auftauchende Einzelfrage von einem „unabhängigen“ Gericht zu beantworten ist. Ob die Entscheidungen der materiellen Gerechtigkeit, so wie sie das gesunde Volk sieht und auffaßt, entsprechen, ist viel wichtiger, als wer sie erläßt und wie sie zustande kommen. Und die Grenze zwischen justizmäßiger und verwaltungsmäßiger Behandlung und Entscheidung von Lebensfällen ist durchaus nicht a priori unverrückbar gezogen. Sie kann sehr wohl in Erweiterung der justizmäßigen oder der verwaltungsmäßigen Arbeit hierhin oder dorthin verschoben werden, ohne daß damit der Staat an rechtsstaatlichem Charakter zu gewinnen oder Einbuße zu erleiden braucht. Erst recht können wir ein erstrebenswertes Rechtsstaatsideal nicht darin sehen, die Nachprüfung echter Volkshandlungen durch „unabhängige“ Gerichte auszubauen; ein Staatsgerichtshof, der als solcher ja nur Kritik und nicht Führung zur Aufgabe hätte, ist zur Nachprüfung einer verantwortlichen Führung nicht geeignet, weil er an der Führungsverantwortung selbst nicht teilnimmt. Daraus ergibt sich weiter, daß auch das Maß, in dem die Teilung der Gewalten in der Verfassungs-urkunde oder in der Verfassungswirklichkeit durchgesetzt ist, uns nicht als Maßstab der Rechtsstaatsnatur dienen kann. Rechtsstaat ist vielmehr derjenige Staat, in dem das Lebensrecht des Volkes am verantwortungsbewußtesten gewahrt wird; denn Recht ist, was dem Volke frommt; der Staat, der dieses Recht sichert, ist daher Rechtsstaat in einem viel höheren als nur justizmäßigen oder liberal-dogmatischen Sinne. Einen solchen Rechtsstaat auf- und auszubauen, sind wir bemüht. Ihm ist das eigen, was allem

Lebenden eigen ist: er ist nie fertig; denn er ist ein Ziel, das immer noch vollkommener erstrebt und erreicht werden kann. Auch das ist ein tiefgreifender Unterschied zu manchem anderen Vorstellungsbild vom Rechtsstaat, das glaubt, sein Ziel durch verfassungsmäßig-organisatorische Maßnahmen erreichen zu können.

Doch wo bleibt bei dem allen die *P e r s ö n l i c h e i t*? Mit dieser rhetorischen Frage glaubt die demokratische Rechtsauffassung alter Prägung vielfach die endgültige Verurteilung nationalsozialistischen Rechtsdenkens ausgesprochen zu haben. Denn wo sich die Persönlichkeit nicht entwickeln kann, da kann nach nicht allzu langer Zeit nur eine sterile Wüste übrigbleiben. Tatsächlich kann aber kein Einwand mehr fehlgehen als dieser. Denn nirgends hat die Persönlichkeit gesichertere Entwicklungsmöglichkeiten als in unserem Reich; nirgends wird ihre Entwicklung auf ihr natürliches Daseinsziel hin mehr gefördert als in unserer Lebens- und Rechtsordnung. Der gesunde deutsche Mann sehnt sich nach Wachsen in Einordnung, Gefolgschaft und Führung; er empfand von jeher und empfindet auch heute im Treueband der Gefolgschaft Kraftquelle, Bestimmung und Wertungsmaßstab seines Lebens. In der Form der Gefolgschaft sind die großen Landnahmezüge der germanischen Völkerwanderung Geschichte geworden und haben einen alten Erdteil verjüngt. Gefolgstreue besingen wohl alle germanischen Heldenlieder, unter ihnen die deutschen insbesondere. Gefolgschaftstreue war jahrhundertlang Rechtsgrundlage des deutschen Staatsaufbaues. Diese Treue, die dramatisch im Volleinsatz des Lebens eines jeden für den anderen, eines für alle und aller für einen im Kriege sich bewährt, ist eine Grundlage jedes deutschen Volksheeres gewesen, das die Geschichte bisher gesehen hat. „Deine Ehre heißt Treue“ ist Wahlspruch des H-Mannes. Und wo wurde die Persönlichkeit mehr zu solch freier, treuer Einordnung geführt und erzogen als im nationalsozialistischen Reich? Beruht nicht die Erziehung der Hitler-Jugend, der NSDAP. und ihrer Gliederungen, des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht auf

der Entwicklung dieser unserer natürlichen und blutmäßig gegebenen Anlagen? Wie kann man da, wo derart die Persönlichkeit möglichst jedes Volksgliedes zu höchster naturgegebener Vervollkommnung geführt wird, von einer Hintanstellung der Persönlichkeit sprechen? Die Bildung wurde ständig steigend von der Gebundenheit an den Besitz gelöst. Nicht Geld ist Voraussetzung für den Besuch der Adolf-Hitler-Schulen! Die jährlichen Berufswettkämpfe der Jugend, die gewaltige Entwicklung eines das ganze Volk ergreifenden Volkssportes — dienen sie nicht in einzigartiger Weise der Entwicklung der Persönlichkeit? Und hat nicht erst der Nationalsozialismus den Arbeiter zur Persönlichkeit befreit? Zum ersten Sohne des Volkes gemacht? Erreicht, daß er nicht mehr dem Kapital, sondern als Gefolgsmann dem Volke dient? Unsere neue Rechtsordnung ist es gewesen, die den Schriftleiter aus der Dienerstellung gegenüber dem Verlagskapital und seinen Interessen befreite und den Verleger durch Stellung ideeller Aufgaben an ihn auch seinerseits befreite. Unsere Rechtsordnung war es, die die Persönlichkeit des Vorstandsmitgliedes der Aktiengesellschaft in die Lage versetzte, sich weit besser als bisher gegenüber dem Kapitalinteresse der Aktionäre durchzusetzen. Unsere Rechtsordnung war es, die das Erfinderrecht dem Erfinder gab, dem es der Patentanmelder entrißen hatte, der in vielen Fällen derjenige war, der die Erfindung kapitalistisch auszuwerten gedachte. Unsere Rechtsordnung hat in angemessenem Umfange das Recht des Betriebserfinders geschaffen und gesichert. Die Lebensordnung unseres Volkes stellt jährlich die Leistungsbesten auf vielen Gebieten vor allem Volk heraus und ehrt damit ideell, belohnt materiell die Persönlichkeit. Der Leistungsgrundsatz, der in der ganzen Lebensordnung unseres Volkes liegt, ist doch zugleich die beste Ehrung und Sicherung der Persönlichkeit. Das jedenfalls steht fest: Diese unsere Lebens- und Rechtsordnung wird niemals die Gefahr großzüchten, deshalb aus unserem Volksleben eine sterile Wüste werden zu lassen, weil die Persönlichkeit verkümmern muß.

Eines freilich ist richtig: Wir verstehen unter Persönlichkeit etwas anderes als der Individualist. Persönlichkeitskern ist der Charakter, Persönlichkeitswirkung ist Leistung. Und beides wächst und besteht nur in der Gemeinschaft. Die wahre Persönlichkeit wird daher ihre Gemeinschaftsgebundenheit stets als Voraussetzung ihres eigenen Daseins anerkennen, pflegen und achten. Nie wird sie in ihr eine Fessel sehen. „An das gemeine Wohl gebunden sein heißt nicht unfrei sein“ sagte Reichsleiter Amann in seiner Kongressrede auf dem Parteitag der Arbeit. Daher steht auch in unserer Rechtsbetrachtung und in unserem Recht selbst die Pflicht immer vor dem Recht. Rechte und Ansprüche finden ihre innere Rechtfertigung nur als Mittel oder als Anerkennung der Pflichterfüllung. Das bedeutet eine grundlegende Wandlung des Rechtes. Ganz deutlich ist das für alle Lebensgebiete, die bisher eine neue rechtliche Ordnung erfahren haben, zum Ausdruck gebracht. Weil das Bauerntum „Blutquelle des deutschen Volkes“ ist, sichert das Reichserbhofgesetz der bäuerlichen Sippe ihren Hof. Ehrbarkeit ist eine Voraussetzung des Anerbenrechtes. Ihr Verlust zieht die Aberkennung des Bauernrechtes nach sich. „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen für Volk und Staat.“ „Größliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten geahndet.“ „Die ehrengerichtlichen Strafen sind . . . 4. Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt als Vertrauensmann auszuüben. 5. Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz . . .“ — so spricht den gleichen Gedanken das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit aus. „Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen. Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muß sich durch uncigennützig und verantwortungsvolle Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig erweisen und der Allgemeinheit Vorbild sein.“ „Das Bürgerrecht erlischt

durch Aberkennung.“ „Die Gemeinde kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, . . . das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkennen.“ So geht derselbe Gedanke durch die neue deutsche Gemeindeordnung. „Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.“ „Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist.“ „Das Beamtenverhältnis wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, für Beamte, die für Daueraufgaben voll verwendet werden, mit dem Ziele begründet, den Beamten lebenslänglich mit dem Staate zu verbinden.“ „Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten . . . in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.“ Außerdem ist ein Beamter, der die Treuepflicht gröblich verletzt hat, gegebenenfalls im Dienststrafverfahren aus dem Amt zu entfernen. Das ist dieselbe Gedankenreihe, für das neue deutsche Beamtengesetz ausgesprochen. Und der gesetzlichen Regelung vieler und wichtiger anderer Berufsrechte, etwa der des Arztes, des Rechtsanwaltes, des Schriftleiters, liegt der gleiche Gedanke der Pflicht als der Grundlage der Rechtsstellung zugrunde. Rechte gewährt das Recht, wo und weil dies nötig ist, um die Pflicht erfolgreich erfüllen zu können, oder als Anerkennung treuer Pflichterfüllung. Im tiefsten Grunde der deutschen Seele schlummerte aber stets und ist nunmehr wieder erwacht das Bewußtsein, daß Aufgabenteilung und somit Pflichterfüllung nicht nur Pflicht, sondern geradezu ein hohes Recht ist. So ist uns die Pflicht des Waffendienstes ein Ehrenrecht, das die Rechtsordnung nicht oder nicht in gleichem Umfange dem gibt, der nicht vollwertiges Glied unserer Volksgemeinschaft sein kann. So ehrt der Staat die Pflichterfüllung, etwa die der Frau, die ihre Mutterschaftspflicht vorbildlich erfüllte.

So gibt und sichert das Volk dem Bauer das Land, damit er seine Pflicht dem Volke gegenüber erfüllen könne; so stellt das Arbeitsrecht dem Betriebsführer Rechte zur Verfügung, damit er dafür einstehen kann, daß die Betriebsgemeinschaft ihre Aufgabe im Volk erfüllt. So sichert er dem treuen Richter und Beamten überhaupt die Unangefochtenheit der Arbeit und äußere Sorgenfreiheit, damit er mit der erforderlichen Selbstsicherheit seine Aufgabe erfüllen kann. So wurde das Recht, der Anspruch gewissermaßen wieder zum sittlichen Wert des Lebens emporgeführt. Dem Recht des einen entspricht nun nicht mehr lediglich die Pflicht des anderen, sondern ihm liegt zu allererst die Pflicht des Rechtsträgers selbst zugrunde. Nicht der formale Gegensatz und nicht das begriffsmäßige Gegenüber von Recht und Pflicht bestimmt mehr Inhalt, Systematik und Charakter unserer Rechtsordnung, sondern die Gebundenheit aller Rechtseinrichtungen an das gemeine Wohl und die Bedingtheit aller Rechte durch Pflichterfüllung. Daher kann der pflichtvergessene Bauer abgemeiert, der pflichtvergessene Betriebsleiter abgesetzt, der volksvergessene Beamte beseitigt werden. Die Folgen der Pflicht- und Volksvergessenheit können nicht durch den Einwand des wohlverworbenen Rechtes zurückgewonnen werden; denn jedes Recht besteht nur um der Pflicht- und Volksverbundenheit willen.

Unser Recht, das aus dem Leben des Volkes wachsen und ihm dienen will, kann deshalb auch in weit höherem Maße als das einstige Recht nur aus dem Leben verstanden werden. Darum bemüht es sich auch viel mehr, Ordnung von Lebensverhältnissen — schon rein äußerlich — zu sein. Die abstrakt aufgebauten Gesetze des rein rationalen Zeitalters treten in den Hintergrund und werden in steigendem Maße durch die konkreten Gesetze ersetzt, die bestrebt sind, Lebensgebiete rechtlich zu ordnen und zu sichern. Die gefetzesstarre, in großem Umfange gar nicht um ihre Verwirklichung besorgte Verfassungsurkunde des Weimarer Reiches wurde, ohne einer amtlich ausdrücklichen Aufhebung gewürdigt zu werden, durch die konkrete Gestaltung der Verfassungs-

wirklichkeit immer mehr zurückgedrängt; und der Führer hat erst, als die neue deutsche Verfassungswirklichkeit weitgehend im Leben des Volkes vorhanden war, die Aufgabe einer Verfassungsabfassung als am Horizont erscheinend bezeichnet. Ebenso vollzieht sich z. B. die Ersetzung der abstrakt gestalteten Teile des bürgerlichen Rechtes durch konkrete Lebensordnungen. So ist das abstrakte Eigentumsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches weitgehend durch das konkrete Landeigenrecht des Erbhofrechtes auf einem großen Lebensgebiete und durch das Aufgabenrecht der Betriebsführung auf einem anderen Lebensgebiete ersetzt worden; so wurde das abstrakte Werk- und Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für bestimmte große Lebenskreise durch eine eigene diesen dienende Arbeitsordnung tatsächlich und rechtlich ersetzt; so zeichnet sich am Horizont bereits deutlich erkennbar an Stelle des einstigen abstrakten ein bluthaft völkisches Ehe- und Familienrecht ab. Und die rechtliche Ordnung der Lebensgebiete trachtet nicht mehr ängstlich danach, die „bürgerlich-rechtliche“ und die „öffentlich-rechtliche“ Seite der Rechtsordnung des einzelnen Lebensgebietes säuberlich auseinanderzuhalten. Das „öffentliche Recht“ des Vierjahresplanes und das „Privatrecht“ des Eigentums sind nicht ängstlich besorgt, miteinander nicht in Verührung zu kommen; beide bilden längst tatsächlich und weitgehend rechtlich für die Erfüllung der Aufgaben eines Wirtschaftsführers eine unlösliche Einheit. Und das gleiche gilt für das materielle und Verfahrensrecht; auch hier hat man erkannt, daß beide nicht weltensfern voneinander wohnen, sondern, wie sie beide zusammen wirken müssen, um ein gewolltes Rechtsziel zu erreichen, ineinander übergehen. Das Rechtsdenken des Volkes und des Gesetzgebers bewegt sich nicht in Begriffen und systematischen Unterscheidungen; diese sind aus ihrer usurpierten Herrenstellung wieder in ihre natürliche Dienerstellung verwiesen worden. Das Rechtsdenken des Volkes und des Gesetzgebers vollzieht sich in der Herausstellung von Aufgaben, Zuweisung von Verantwortlichkeiten, Zurverfügungstellung der Mittel zur Aufgabenerfüllung, Abwehrmaßnahmen gegen

Sabotage und Störung, — alles im Hinblick auf das Wohl des Volksganzen und unter Beachtung der Erkenntnis, daß Kraft und Gesundheit der Volksglieder Grundlage der Gesundheit des Volkskörpers ist.

#### IV.

In der Zeit frischen und jugendstarken Wachstums des Lebens und seiner rechtlichen Ordnung ist auch die Aufgabe des Rechtslehrers viel größer und wichtiger geworden als sie einst war. Sie ist umfassender, freier und schwieriger; dem Rechtslehrer und Rechtswissenschaftler überhaupt wurden aber auch die Voraussetzungen für die erfolgreiche Erfüllung ihrer Aufgabe wiedergegeben.

Die Rechtswissenschaft, die von den Rechtslehrern der deutschen Universitäten, ebenso aber auch von den vielen hundert Rechtswahrern, die in Arbeitsgemeinschaften staats- oder parteiamtlicher Art tätig sind, oder die — durch praktische Arbeit oder theoretische Interessen veranlaßt — Einzelarbeiten liefern, die in unserem in der Welt hoch angesehenen Fachschrifttum erscheinen, getragen wird, und der jede sorgsam gefaßte Entscheidung eines Gerichtes oder Staatsanwaltes und jeder rechtlich tiefgründige Schriftsatz eines Rechtsanwaltes Material liefert, ist wieder frei geworden. Sie muß sich nicht mehr tatsächlich auf die Auslegung und Wiedergabe von Gesetzesbestimmungen, die Sammlung der Entscheidungen der Gerichte und die Austragung von Streitfragen beschränken, die mit fortschreitender Durchführung des gesetzlich festgelegten Rechtsstoffes immer mehr ins einzelne gehen. Die schöne Zeit ist angebrochen, in der der einzelne Rechtswahrer, vor allem die Rechtswissenschaft, der deutsche Rechtslehrer am Wachsen und an der Entwicklung des Rechts wirksam tätigen Anteil nehmen kann: ein reichhaltiges und inhaltlich bedeutendes rechtspolitisches Schrifttum erstand seit der Machtergreifung. Es umfaßt so gut wie alle Gebiete des Rechtes. Und es ist kein müßiges Gerede, denn es ist auf ein und dasselbe Ziel ausgerichtet: auf die Verwirklichung nationalsozialistischen Rechtssehens. Daher besteht nicht mehr die

Gefahr, daß alle diese Arbeiten sich durch die Gegensätzlichkeit ihrer Zielsetzung und grundlegenden Vorschläge in ihrer Wirkung aufheben. Meinungsverschiedenheiten, die bei der Bearbeitung rechtspolitischer Fragen selbstverständlich entstehen, werden sachlich ausgetragen; denn jeder weiß, daß auch der andere dem gleichen Ziele zustrebt. Und es besteht eine Bereitschaft, zu überzeugen und sich überzeugen zu lassen. Dieses rechtspolitische Schrifttum erhält zudem einen starken Betätigungsanreiz durch die Gewißheit, daß es nicht ungehört verhallt, sondern daß es ganz wesentlich von seiner Überzeugungskraft abhängt, ob und wie weit seine Vorschläge Verwirklichung finden; denn heute hat das Reich eine Führung, die bereit und stark genug ist, als richtig Erkanntes durchzuführen. Die Handlungsunfähigkeit der Staatsführung, noch richtiger das Nichtvorhandensein einer echten Führung, aber lähmte bis zur Machtergreifung neben dem Nichtvorhandensein einer einheitlichen Grundrichtung das rechtspolitische Schrifttum am meisten. Heute ist dieses Schrifttum der Kern der deutschen rechtswissenschaftlichen Arbeit geworden. Und die Stimmen, daß es sich hier gar nicht um echte Wissenschaft handele, weil dieses Schrifttum keine objektive Darstellung und Durchforschung eines Stoffes erstrebe, sondern kämpferisch eingestellt sei und daher nicht den Grundforderungen entspreche, die an die „objektive Wissenschaft“ gestellt werden müßten, sind inzwischen im großen und ganzen verstummt. Ihnen liegt übrigens ein Vorstellungsbild von Wissenschaft zugrunde, das dem unfrigen nicht mehr entspricht.

Aber auch die Arbeit der *G e s e h e s a u s l e g u n g* ist innerlich lohnender und tiefgründiger geworden und wirkt daher im Rechtsleben stärker als einst. Der Kommentar von heute hat mit dem Kommentar von einst zwar noch den Namen und vielfach die Methode der Arbeit an seiner Entstehung und die äußere Form der Darstellungsweise gemein. Sein Wesen aber hat sich bereits weitgehend geändert. Er hat erkannt, daß sein Sinn sich nicht in der Registrierung von Urteilen und wissenschaftlichen Meinungsäußerungen über Auslegungsfragen erschöpfen kann, und daß weder die

Autorität wiedergegebener Entscheidungen die Begründung der vertretenen Meinung ersetzen kann noch auch eine logische oder gar grammatische Gesetzesfezierung zur Ermittlung des Gesetzesbefehles für zweifelhafte Fälle und Fragen zu führen vermag. Auch das Erläuterungsbuch von heute will in zunehmendem Maße Soldat sein: es will helfen, daß das Gesetz so verstanden und angewandt wird, wie es dem Willen des Führers als des Gesetzgebers entspricht. Die Verfasser der Erläuterungsbücher gehen aus guten Gründen davon aus, daß eine solche kämpferisch treue Erläuterung nur dem möglich ist, der sich nicht nur in den sogenannten Geist des Gesetzes, in seinen unmittelbaren Zweck hineingearbeitet hat, sondern darüber hinaus die Grundlage selbst besitzt, auf der der Gesetzgeber das Gesetz aufgebaut hat, d. h. die gleiche Weltanschauung im allgemeinen und die gleiche Betrachtung der Notwendigkeiten für die Ordnung des in Frage kommenden Lebensgebietes. Dem Verfasser eines Erläuterungsbuches genügt nicht mehr, daß er den Sinn eines Gesetzes erfaßt und durchdacht hat, er fühlt, daß er heute ein die Träger des Rechtslebens befriedigendes Werk nur schaffen kann, wenn er den Gesetzesinn sich selbst innerlich zu eigen gemacht hat, so daß er nicht nur ein von ihm verstandenes fremdes Werk in verstandesmäßiger Arbeit erklärt, sondern zugleich ein eigenes Gestaltungsziel mit dem Herzen näherbringt und an seiner Verwirklichung im Leben zu helfen trachtet. Dieser Unterschied wird jedem Benutzer eines Erläuterungsbuches auf Schritt und Tritt deutlich fühlbar. Und da der die Gesetze anwendende Rechtswahrer selbst heute nationalsozialistischer Kämpfer sein will, erwartet und verlangt er solche Erläuterungsbücher. Sie sind also heute weltanschauungsgebunden, wie es das Recht und die Gesetze selbst sind. Und sie sind das bewußt und mit Willen. Es mag sein, daß so die Erläuterungsbücher einen lehrbuchartigen Charakter annehmen. Allein auch das ist natürlich und macht sie gerade geeignet, die Praxis zu eigenem Denken anzuregen und zu ihrem Teil von dem Übermaß an Präjudizienkult fernzuhalten, das bisher geherrscht hat.

Vielleicht ist die Zeit der eigentlichen bis in einzelne gehenden Lehrbücher des neu gewachsenen Rechtes noch nicht gekommen. Das liegt wohl daran, daß alle Kräfte in der rechtspolitischen Arbeit eingesetzt und weitgehend mit ihr voll beschäftigt sind. Die Werke, die sich unmittelbar und in erster Linie die Rechtslehre zum Ziele gesetzt haben, zeigen aber heute selbstverständlich den gleichen Grundzug: auch sie wollen Ränder eines gesetzlich verwirklichten und zu weiterer Vervollkommnung drängenden Rechtssehnens sein, nicht nur kalte Vermittler eines vielleicht als interessant angesehenen, aber doch von der Seele nicht aufgenommenen und daher von ihr als fremd empfundenen Komplexes von Bestimmungen. So hat auch bereits weitgehend die Methode der Beherrschung des Rechtsstoffes gewechselt, wenngleich auch hier noch manches von der Wissenschaft erst zu erarbeiten ist: zunehmend entfernt sie sich von der Allgewalt einer nur logischen Systematik als vorherrschenden Mittels der Rechtskenntnis und Rechtsstoffbeherrschung und trachtet danach, das Recht aus dem Lebensgebiet heraus, das es zu ordnen bestimmt ist, zu verstehen, um es als Spiegelbild des Lebens zu beherrschen. Das setzt natürlich eine Kenntnis des Lebensgebietes voraus, dessen Ordnung dargestellt werden soll. So wird ihre Rechtsdarstellung lebensnäher und lebenswahrer, damit zugleich auch volkstümlicher. Sie ist daher auch geeignet, die Rechtswissenschaft von dem Abwege zur Geheimwissenschaft wieder zurückzuführen, der sie dem Volke unverständlich und für eine gesunde Lebensbeeinflussung ungeeignet zu machen drohte. Die Rechtsdarstellung kann so zugleich auch viel tiefergründiger werden als einst. Denn sie will weltanschauungsbestimmt sein und lehnt es bewußt ab, ihre Aufgabe weltanschaulich neutral erfüllen zu können; sie vermöchte das auch gar nicht, weil ein weltanschaulich ausgerichtetes Recht ebensowenig weltanschaulich neutral wie lebenslosgelöst dargestellt werden kann. Ist doch die Weltanschauungs- und Lebensgebundenheit das hervorstechende Kennzeichen für Ursprung und Ziel gerade unseres neuen Rechtes. Und — wie ich bereits andeutete — die Rechtsdarstellung erschöpft

sich auch sonst zunehmend nicht mehr in der Gesetzeswiedergabe: sie will zugleich an der weiteren Rechtsentwicklung mitarbeiten. Sie zeigt rechtspolitisches Streben. Auch das ist gesund und gut. Denn es entspricht dem Charakter unseres Rechtes. Wir sind eben aus der Zeit des Positivismus heraus, in der man meinte, im Gesetz sei die Lebensordnung vollständig ausgesprochen; eine Rechtsentwicklung könne also grundsätzlich nur durch Gesetzesänderung, d. h. ruck- oder stufenweise erzielt werden. Uns erfüllt im Gegenteil die Erkenntnis, daß das Recht ständig wächst, bei gleichbleibenden Lebensverhältnissen durch die Entwicklung des Rechtsgewissens des Volkes und davon abgesehen durch die tägliche Stellung neuer Lebensfragen im Volke mit fortschreitender Lebensentwicklung des Volkes. Diese Erkenntnis von der ständigen Entwicklung des Rechtes führt sogar hier und da zu einer veränderten Anschauung über das Wesen des Gesetzes. Doch sollte man hier nie vergessen, daß das Gesetz Führerbefehl ist, und daß derjenige, der es lediglich als allgemeinen, im Einzelfall nicht zwingenden Plan ansehen möchte, und ihm den Charakter eines Voranschlages ohne absolut zwingende Kraft geben will, sich selbst und diejenigen, denen er rät, das Gesetz entsprechend zu handhaben, unbefugt an die Stelle des Gesetzgebers, letzten Endes also des Führers setzt und damit ein gefährliches anarchisches Element in unser Volksleben trägt. Das aber ist jedenfalls sicher: die ständige Entwicklung des Rechtes führt dazu, auch seine Darstellung auf das Ziel und die Kräfte der Weiterentwicklung auszudehnen und dadurch die krasse Unterschiedlichkeit von Rechtsdarstellung und Rechtspolitik weitgehend zu beseitigen.

Ebenso kann man vorhersehen, daß die nationalsozialistische Rechtswissenschaft eine Renaissance der rechtsgeschichtlichen Arbeit bringen wird, für die Ansätze bereits vorhanden sind. Es ist ein Zeichen echter Revolution, daß sie die Besinnung ihres Trägers auf sich selbst ist. Dieses Sichauffichselbstbesinnen führt aber geradewegs zu geschichtlicher Betrachtungsweise; freilich nicht einer solchen um ihrer selbst willen, sondern zu einer Betrachtung, die den

Wesenskern des Volkes aus seinen Leistungen herauszuarbeiten und deutlich zu erkennen trachtet, und die die Erkenntnisse aus der Vergangenheit um der Zukunft willen in der Gegenwartsarbeit nutzbar machen möchte. Nur der entwurzelte Intellektualist erkennt nicht, daß das Volk, das seine Geschichte als nicht vorhanden ansieht oder gar abfällig betrachtet, sich selbst zum Parvenu mit allen häßlichen Eigenschaften eines solchen degradiert. Freilich dürfte sicher sein, daß die geschichtliche Arbeit der deutschen Rechtswissenschaft anders vorgehen muß, als sie es einst vielfach tat: sie erfüllt ihre Aufgabe nicht schon durch Darstellung der Rechtsercheinungen und ihres Wandels im Laufe der Zeit. Sie muß die gegenseitige Bedingtheit von Lebens- und Rechtsordnung und die gegenseitige Beeinflussung beider herausarbeiten. Sie muß die Lebenswurzel der Rechtsercheinung studieren und Leben und Recht der bearbeiteten Epoche aus deren weltanschaulicher Eigenart zu verstehen versuchen, um dabei auch der äußeren und inneren Herkunft bestimmender Entwicklungseinflüsse nachzuspüren. Das kann und wird sich mit einer gesunden kritischen Betrachtung verbinden, die dazu führen sollte, das gesunde Erbgut unseres Volkes an Rechtsüberzeugung und Rechtswollen herauszuarbeiten und der rechtspolitischen Arbeit dienstbar zu machen.

Hoffen wir, daß eine solche Neugeburt der rechtspolitischen, rechtsdarstellenden und rechtsgeschichtlichen Arbeit zu starkem Wachsen der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft führt. Das wird zugleich eine große Erleichterung für die Erziehungsarbeit des deutschen Rechtswahrers sein. Und diese Arbeit ist ja sicher seine vornehmste Aufgabe; denn es kann keine höhere Aufgabe geben, als an der Heranbildung der Träger der Zukunft zu arbeiten. Hoffen wir, daß eine so, wie geschildert, arbeitende Rechtswissenschaft auch den Universtitätsbetrieb weitgehend von der Wiedergabe von Gesetzesinhalt im Aufbau und Inhalt löst, der Vermittlung der Lebensgestaltung und Lebensordnung, ihrer Ursachen und Entwicklungsziele näherbringt; daß sie sich nicht darauf beschränkt, in einem Rechtssystem ein technisches Mittel äußerer Stoffbeherr-

schung zu geben, daß sie vielmehr danach trachtet, Lebens- und Rechtsverständnis zu vermitteln und als ein viel sichereres Mittel auch der Rechtsstoffbeherrschung dem werdenden Rechtswahrer mitzugeben, als es jedes logische Rechtssystem zu bieten vermag. Recht läßt sich nicht mathematisch errechnen. Dieser Irrtum der Begriffsjurisprudenz ist erkannt. Lebendiges Volkrecht jedenfalls kann nur durch Arbeit im Leben und an sich selbst, durch schöpferische, freilich nicht weltferne, sondern wirklichkeitsgespeiste Phantasie, durch ein gewecktes, starkes und gesundes Rechtsgewissen verstanden, erfaßt und beherrscht werden und nur durch dies alles zusammen mit Erfahrung, weisem Maßhalten und kämpferischem Vorwärtstreben von Charakteren angewandt und weiterentwickelt werden. Dies für das nächste Geschlecht mit sicherzustellen, ist wohl die vornehmste, schwerste und schönste Aufgabe, die dem deutschen Rechtslehrer gestellt wurde. Daß hierzu Erziehung zu ernster und gewissenhafter Arbeit gehört, damit keine Verflachung zur Phrase eintritt, sollte selbstverständlich sein, bedarf aber angesichts gewisser, zum Teil bereits wieder überwundener Übergangserscheinungen der besonderen Hervorhebung.

Und nun die Kennzeichnung des deutschen Rechtswahrers, seiner Aufgabenstellung und ihrer Ausstattung, seines Zieles und seiner Art zu arbeiten!

Auf dem Juristentag des Jahres 1936 verkündete der Reichsführer des NSRB., daß der Jurist von nun an nicht mehr Jurist, sondern **R e c h t s w a h r e r** sein wolle und sei. Ein Wortspiel, dem man eine ihm nicht innewohnende Bedeutung gegeben hat? Ein durchsichtiges Propagandamittel, das wegen seiner Durchsichtigkeit nicht wirkt? Die bloße Ersetzung eines Fremdwortes durch ein deutsches Wort? Wer das meint, hat den Wandel, der im deutschen Rechtswahrer vorgegangen ist, nicht miterlebt und nicht einmal verstanden. Denn diese Änderung der Bezeichnung ist tatsächlich Ausdruck einer vollkommenen Wesenswandlung. Jurist — das ist schon nach dem Wortbild ein Mann, der eine bestimmte Kenntnis hat, die Kenntnis vom Recht. Nichts sagt es darüber,

ob und wie diese Kenntnis im Leben eingesetzt werden soll, ob ihr vor allem überhaupt ein Wirkungswille ihres Trägers entsprechen muß. Rechtswahrer dagegen — das ist schon nach dem Wortbild jemand, der für eine Aufgabe eingesetzt ist, jemand, dessen Beruf es ist, das Recht zu wahren. Und wer sich selbst als Rechtswahrer bezeichnet, gelobt damit, diese Aufgabe erfüllen zu wollen. Rechtswahrer heißt also: Kitter des Rechtes sein, und das wieder heißt: ein Streiter des Volkes sein. Denn Recht dient ja dem Volke, ist ja, was dem Volke frommt.

Ein Zwiefaches ist damit ausgesagt und kennzeichnet den eingetretenen Wesenswandel: das Kämpferische an sich und die Weltanschauungsgebundenheit. Wer die Aufgabe hat, etwas zu schützen, zu verteidigen, zu wahren, wer allzeit Mehrer des Rechts im Volke sein soll, muß einsatzbereit sein. Er kann sich also nicht als außerhalb des ewigen Ringens im Volke stehend ansehen. Er muß mitten drin stehen und seine Aufgabe gerade darin erblicken, die Kräfte zu stärken, die dem Rechte des Volkes förderlich sind, und diejenigen zu vernichten, die die Lebenskraft und -fähigkeit, den Lebenswillen und die Lebenssicherheit des Volkes zu schmälern drohen. Der Rechtswahrer kann also diesen Kräften gegenüber nicht die gleiche kampfabgekehrte, neutrale Stellung einnehmen. Er kann nicht mehr den äußeren Tatbestand, etwa verbunden mit der Feststellung des bloßen Bewußtseins des Täters, gegen eine Bestimmung zu verstoßen, stets oder gar in gleichem Maße als zur Verurteilung ausreichend ansehen. Er muß vielmehr prüfen, wie sich die Tat zum Lebensinteresse des Volkes verhält, in ihrer Wirkung wie auch im Wollen des Täters. Er darf das natürlich nicht nach seiner unbesehenen eigenen Meinung über das, was dem Volke frommt oder schadet, tun. Er muß an Hand des Rechtes arbeiten, das das Volk sich geschaffen hat und das zu einem sehr großen Teil in seinen Gesetzen niedergelegt ist. Die Objektivität, die eine solche Stellungnahme ausdrücklich ablehnt, ist nicht die selbstverständliche Objektivität, die man natürlich von jedem Richter verlangen muß: das Nichtansehen von Geburt, Reichtum

oder Stand des Täters oder Rechtsuchenden —, es sei denn, daß das im Einzelfall als verantwortungsbestimmendes Element von Bedeutung ist. Dieses Objektivitätsverlangen, das dazu geführt hat, die Göttin der Gerechtigkeit mit verbundenen Augen darzustellen, lehnt selbstverständlich niemand ab; das Objektivitätsideal ganz allgemein und ohne diese Konkretisierung aufzustellen, ist aber ebenso mißverständlich und einseitig wie die bildhauerische Darstellung der Gerechtigkeit mit verbundenen Augen. Eine gegenüber dem Ringen im Volke kampfabgekehrte Objektivität ist vielmehr — bewußt geübt — die Verneinung, und — unbewußt geübt — die Außerachtlassung eines Kernes der Richteraufgabe. Es bedeutet die Verkennung des Wesens unseres Rechts, das ja gerade dazu dient, mit dem Staat und seinen Mitteln die geballte Ladung der Volkskraft zum Kampf um das Volk einzusetzen. Der Rechtswahrer und der Richter insbesondere müssen in allem dem folgen, was das Recht selbst an kämpferischem auszeichnet und was weiter oben skizzenhaft ausgeführt wurde. Ein Söldner mag ein rechtschaffener Diener sein, ein Kämpfer in unserem Sinne ist er aber deshalb noch nicht. So kann auch Richter oder überhaupt Rechtswahrer in unserem Sinne nicht sein, wer um des öffentlichen oder privaten Soldes willen sein Rechtswissen in den Dienst eines öffentlichen oder privaten Belanges stellt. Kämpfer ist nur, wer innerlich dabei ist. Beim Kämpfer kann der Sold nur ein notwendiges Mittel sein, um den Kampf durchführen zu können. Daher ist mit der Hervorhebung des kämpferischen Wesens des deutschen Rechtswahrers zugleich ein Zweites gesagt: Deutscher Rechtswahrer ist nur, wer innerlich dabei ist; wer in seiner Brust dasselbe Ideal trägt, das die Gesetze als Kundgebung des Führungswillens zu verwirklichen suchen, das die Führung — aus dem Volke emporgestiegen — dem Volke vorhält und dessen Verwirklichung das Volk erstrebt, weil es aus seinem Wesen stammt und von ihm getragen wird. Die Weltanschauungsgebundenheit des Rechtswahrers und des Richters im besonderen ist daher ein Wesenskern des kämpferischen deutschen Rechtswahrers. Fehlt sie,

so mag der Mann noch Jurist sein, Rechtswahrer ist er dann nicht mehr. Und ein weiteres: Zum Kämpfer, zum Soldaten gehört der treue Einsatzwille, die Bereitschaft seiner jederzeitigen Betätigung. Nur wer alles drei in sich vereinigt, wer die ihm gestellte Aufgabe darin erblickt, das Recht des Volkes zu wahren, d. h. Kämpfer zu sein, wer ferner den Drang und die innere Kraft hierzu aus einer Gleichheit der Lebenszielsetzung mit der des Volkes und seiner Führung schöpft, und wer endlich in Treue zum Volleinsatz seines Ich für diese Aufgabe bereit ist — nur der ist Rechtswahrer.

Das stellt das neue deutsche Recht ausdrücklich fest.

„Der Beamte ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.“ (§ 1 Abs. 2 DVB.)

„Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist . . .“ (§ 3 Abs. 1 und 2 DVB.)

„Der Beruf des Rechtsanwalts ist Dienst am Recht.“ (Vorspruch der Reichsrechtsanwaltsordnung.)

„Der Anwalt ist als freier Diener am Recht ein unentbehrliches Organ in der Rechtspflege und damit im Gesamtaufbau des deutschen Volkes. Er muß sich der Pflichten, die ihm aus dieser Stellung zu Staat und Volk beruflich und außerberuflich erwachsen, stets bewußt sein und sich seines Standes würdig

erweisen. Jeder Anwalt muß sein Verhalten so einrichten, daß die Bevölkerung mit Vertrauen und Achtung auf die Anwaltschaft blicken kann.

Trägerin des deutschen Staats- und Rechtsgedankens ist die NSDAP. In ihrem Sinne soll der Anwalt deutschen Blutes an den großen Aufgaben des Volkes mitarbeiten und sich in der nationalsozialistischen Bewegung und ihren Organisationen nach Kräften betätigen. Nur so kann er den lebendigen Zusammenhang mit dem Volksganzen gewinnen und erhalten und aus ihm die Kenntnis der Rechtsauffassung des Volkes schöpfen und vertreten.“ (Richtlinien der Reichsrechtsanwaltskammer.)

Aber: Bedeutet das nicht eine gefährliche Vermischung von Recht und Politik oder gar von Richter und Politiker?  
 Aber: Ist das nicht das Ende der richterlichen Unabhängigkeit?  
 Das sind die zwei Fragen, die von all denen hier aufgeworfen werden, die am einstigen Wesensbild des Juristen und an der einstigen Vorstellung vom Richter festhalten.

Der Nationalsozialismus ist bereit, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Ihm ist das nicht einmal schwer. Es stimmt, daß ein Großteil der deutschen Richter vor der Machtergreifung der Meinung war, er dürfe sich auch außerhalb des Amtes nicht politisch betätigen, denn das sei mit der Forderung nach Objektivität, die der Richter an sich stellen müsse, nicht vereinbar. Und es läßt sich nicht leugnen, daß an dieser Anschauung damals etwas durchaus Berechtigtes war, soweit es sich um die Betätigung in irgendeiner der Parteien im alten Sinne handelte. Denn diese zerrissen das Volk, hielten es stets gespalten, ja hatten um ihres eigenen Bestandes willen geradezu ein Interesse daran, die Zerrissenheit des Volkes zu vergrößern, weil ihre Anhänger ihnen um so sicherer waren und ihr eigener Bestand um so gefestigter erschien, je breiter und tiefer die Klüfte waren, die durch das Volk gingen. Sie predigten ja teilweise geradezu den Kampf der Volksteile gegeneinander als Hilfsmittel der Politik. Wenn ein Richter

in solchem Kampfe Stellung nahm, schlug er sich auf die Seite einer gegen eine andere Gruppe von Volksgenossen. Das war in der Tat geeignet, das Vertrauen, er sei bei der Beurteilung eines Volksgenossen anderer Parteirichtung nicht unbefangen, in dem Maße immer stärker zu erschüttern, in dem der Kampf der politischen Parteien gegeneinander erbitterter wurde und auf fast alle Lebensgebiete im Volke übergriff. Das Eintreten für die NSDAP. freilich wäre auch vor der Machtergreifung eine solche die Richterstellung gefährdende Parteinahme nicht gewesen. Denn diese Bewegung strebte ja nach dem Gegenteil dessen, was alle andern taten: nach Einigung des Volkes.

Vermischung von Recht und Politik? Die Behandlung dieser Frage setzt zunächst Festlegung dessen voraus, was wir unter Politik verstehen wollen. Versteht man unter ihr — wie ursprünglich — nur eine Lehre, die Lehre vom Gemeinwesen, so interessiert vom Standpunkt unseres Themas aus die Frage der Vereinbarung von Politik und Rechtspflege nicht; denn dann enthält die politische Beschäftigung weder eine Tendenz zum Handeln noch einen Willen zur Einflußnahme. Aber es ist wohl so, daß jede Beschäftigung mit dem Gemeinwesen, selbst wenn man das nicht wollte, den Wunsch wachruft, auch auf die Entwicklung des Gemeinwesens einzuwirken; daher ist nicht verwunderlich, daß das Wort Politik im Laufe der Entwicklung immer weniger die bloße Lehre vom Gemeinwesen als den Willen zur Einflußnahme auf seine Entwicklung zum Ausdruck bringen wollte. Richtet sich dieses Streben gar nicht so sehr auf das Volk als Ganzes wie auf Gruppen im Volk und ihre Interessen, so handelt es sich um die Politik, die da glaubte, die Besserung der Lage eines Teiles des Volkes könne nur auf Kosten der Lage eines anderen Teiles des Volkes erfolgen, es handele sich bei politischer Betätigung also im wesentlichen darum, zu erreichen, daß bei dem Verteilen des als gegeben angesehenen Höchstmaßes von Lebensglück die eine Volksgruppe möglichst gut abschneide, d. h. der anderen möglichst wenig Lebensmöglichkeiten lasse. Das Verhältnis, das die Rechtspflege zu

dieser Interessenpolitik des Parteienstaates einzunehmen hat, interessiert aber heute nicht mehr; denn wir kennen den Parteienstaat nur noch als eine abschreckende Erinnerung; er ist im deutschen Volksleben nicht Gegenwart und hat in ihm keine Zukunft. Fassen wir aber, wie es unserer heutigen Einstellung entspricht, Politik als Willen und Kunst der Volksführung auf, so gehört dazu erstens die Bestimmung des Zieles, das das Volk im ganzen anstreben soll; zweitens die Festlegung der ferneren und näheren Teilziele, die zur Erreichung des Gesamtzieles auf den verschiedenen Gebieten des Volkslebens erreicht werden müssen; drittens die Marschbefehle zur Erreichung dieser Einzel- und Teil-, damit also auch des Gesamtzieles; viertens das Marschieren selbst. Nun ist zweifellos richtig, daß das Verlangen an den Rechtswahrer, den Richter insbesondere, beruflich und außerberuflich Kämpfer für die Weltanschauung zu sein, die Forderung einer bestimmten politischen Ausrichtung ist. Eine Vermengung der Richterstellung mit der politischen Stellungnahme findet also statt. Aber wir sehen darin keine Gefahr, sondern eine Selbstverständlichkeit: die Voraussetzung, die das Richtertum selbst schaffen muß, damit es an die Erfüllung seiner Aufgabe im nationalsozialistischen Reich überhaupt mit Aussicht auf Erfolg herangehen kann. Solche bestimmte innere Ausrichtung und ihre Betätigung nach außen vom Richter verlangen, heißt auch gar nicht, ihn vergewaltigen; von Vergewaltigung kann schon rein äußerlich deshalb nicht die Rede sein, weil ja niemand gezwungen ist, Beamter und insbesondere Richter des Dritten Reiches zu werden oder zu bleiben; aber auch innerlich kann der deutsche Rechtswahrer dieses Verlangen nicht als Vergewaltigung empfinden: Denn es ist das, was er selbst will. Die Übereinstimmung politischer Zielfestlegung im ganzen und in Teilzielen einzelner Lebensgebiete vollzieht sich in Form eines Gefolgschaftsbandes zwischen dem Führer und dem deutschen Richter, also in typisch germanischer, unserm Wesen entsprechender Form. Dieses Gefolgschaftsverhältnis ergibt sich daraus, daß der Führer als Inhaber der einen und unteilbaren Führungs-

gewalt im Volk und Reich zugleich der höchste Gerichtsherr ist, der Richter also eine ihm vom Führer delegierte Aufgabe ausübt; daß sie zugleich persönliches Treueverhältnis ist, hat der Richter durch den Eid auf den Führer bekräftigt; und daß der Richter eine Hoheitsaufgabe des Führers ausübt, hat der Führer selbst dadurch sichtbar gemacht, daß er dem Richter und Staatsanwalt das Hoheitszeichen des Reiches verlieh. Da die Führungsaufgabe des Führers im Volk und Reich unteilbar und die Rechtspflege eine Funktion dieser umfassenden Führungsaufgabe ist, da die Ausübung dieser Funktion an das Recht, wie es im Gesetz niedergelegt oder sonstwie erkennbar ist, gebunden ist, und da das Recht selbst dem Volke zu dienen bestimmt ist, da endlich sein Inhalt vom Führer in seinen Gesetzen festgelegt und in seinen sonstigen autoritativen Äußerungen klargestellt wird, so muß der Rechtswahrer und der Richter vor allem sich selbst und seine Arbeit der Zielsetzung unterordnen, die für alle Arbeit des Volkes und seiner Glieder gilt, und darf nichts anderes wollen, als innerhalb seiner Funktion den von der politischen Führung in Gesetzen und sonstwie herausgestellten politischen ferneren oder näheren Gesamt- oder Teilzielen näherzukommen suchen; und er muß das auf dem Wege tun, der dazu zur Verfügung gestellt wird.

Für ihn und seine Berufsarbeit kann es keine andere Einordnungs- und Verantwortungslinie geben. Eine andere äußere Verantwortungslinie ist auch nicht aufgestellt. Innerlich muß er aber ebenso jede andere Verantwortungsgebundenheit ablehnen. Das ist außerordentlich wichtig und bedeutet eine grundlegende Änderung gegenüber einer lange Zeit hindurch herrschenden Auffassung. Er würde auf Abwege geraten, wenn er einem im Ursprung, Inhalt oder Ziel außerhalb der Bestimmung durch die politische Führung stehenden oder vorgestellten Rechtsbild, etwa einem ewigen Naturrecht oder einem ewigen göttlichen (d. h. meist in der Wirklichkeit: höchst zeitlich kirchlichen) Rechtsdenken sich verantwortlich fühlte. Hier muß ganz klar der Satz gelten: Man kann nicht zugleich zweien Herren dienen! Wir haben in unserer

deutschen Geschichte die Unmöglichkeit einer zwiefachen Verantwortungsgebundenheit in ihrer tragischen Auswirkung deutlich genug erlebt! Von dem Augenblick an, wo (geistliche) Fürsten die Verantwortungsgebundenheit zu einer ultra montes bestehenden, von der deutschen Reichsführung sich unabhängig fühlenden, ja das Primat über sie beanspruchenden Macht empfanden, ging es mit dem Reich bergab; um so schneller und unaufhaltbarer, als jene fremde Macht erkannte, daß die von ihr beanspruchte reichsunabhängige Stellung zur Aushöhlung des Verantwortungsinhalts gegenüber dem Reiche, zur Spaltung der die Verantwortung tragenden Persönlichkeiten und damit zur Zerfetzung des Reiches sehr geeignet war. Derartiges darf nie und nimmer wiederkehren! Und deshalb darf vor allem der deutsche Richter nicht in der Vorstellung leben, er trage eine Verantwortung gegenüber einem angeblichen Rechtsbegriff, der unbestimmt von der politischen Führung bestehe. Wohl ist das Rechtsfehlen in der Natur des arischen und besonders germanischen Menschen tief verwurzelt. Deshalb enthalten alle in Zeiten des Niedergangs des Gemeinwesens in Deutschland aufgestellten politisch-revolutionären Forderungen, etwa die der Bauern und die der Ritter um die Wende von Mittelalter und Neuzeit, die Forderung nach Recht; und deshalb enthält jede dichterische oder sonstige verantwortungsbewußte Kritik an Zuständen in deutschen Niedergangszeiten die Behauptung der Rechtlosigkeit als eine ihrer stärksten Beanstandungen; und deshalb erweckt die Arbeit keiner anderen staatlichen Fachverwaltung in solchem Ausmaße die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, füllt in solchem Umfang die Spalten der Tageszeitungen wie die Rechtspflege; und deshalb hat auch die NSDAP. schon sehr früh das Bedürfnis nach Rechtspflege in ihren eigenen Reihen gespürt und verwirklicht. Aber der Rechtsinhalt wird in Zeiten gesunder und starker deutscher Entwicklung von der politischen Führung bestimmt, die ihn heute aus dem Rechtsgewissen des Volkes schöpft. Diesem Recht muß und nur ihm darf der Rechtswahrer sich verbunden fühlen.

Und noch eine zweite Folge aus der Befolgchaftsstellung des Richters zur politischen Führung: Die Worte unserer übernommenen grundlegenden Justizgesetze, daß der Richter nur dem Gesetz und dem eigenen Gewissen unterworfen sei, bedürfen einer neuen Durchdenkung. Sie sind, richtig verstanden, nicht unrichtig geworden; aber sie müßten, falsch verstanden, zu einer Katastrophe führen. Richtig sind sie in dem Sinne, daß die politische Führung selbst sich zu dem Grundsatz bekannt hat, daß ein Befehl zur Abgabe eines bestimmt beinhaltenen Gerichtsurteils nicht gegeben werden könne, da das unserer Vorstellung von der Aufgabe des Richters — nicht um des Richters, sondern um der Volksgemeinschaft willen — nicht entsprechen würde. Würde im Einzelfall der Richter den Befehl bekommen und annehmen dürfen, ein bestimmtes, ihm vorgeschriebenes Urteil zu fällen, so wäre er nicht mehr Richter, sondern Verkünder des Richterspruches eines anderen, nämlich desjenigen, der ihm diesen Befehl gegeben hat. Es ist nicht nötig, sich mit dieser Feststellung eingehender zu befassen; denn stets hat das nationalsozialistische Reich diesen selbstverständlichen Standpunkt eingenommen. Dennoch hat das aber eine erhebliche Bedeutung; denn dieses Bekenntnis des nationalsozialistischen Staates zum Richtertum und zur Notwendigkeit seiner Aufgabe im Volksleben schafft zugleich dem Richter grundsätzlich die Stellung, ohne die er seine Aufgabe nicht erfüllen könnte. Wer aber meinen würde, daß die Betonung des Satzes, der Richter sei (außer dem Gesetz) nur seinem Gewissen unterworfen, die Bindung an die Ziele der Volksführung ausschließen solle, der würde jedenfalls die heutige Bedeutung der Hervorhebung ausschließlicher Gewissens- und Gesetzesgebundenheit mißverstehen. Das Gesetz ist heute nicht weltanschaulich neutral, sondern weltanschaulich gebunden; denn es ist feierlicher Ausdruck des Willens der nationalsozialistischen Volksführung, des Führers selbst. Schon daraus ergibt sich, daß die Bindung an die von der politischen Führung allgemein geforderte Marschrichtung und Zielsehung unter allen Umständen gewährleistet sein muß.

Wenn daher im Einzelfall ein Richter glauben sollte, sein Gewissen schreibe ihm etwas anderes vor, so darf er dieser vermeintlichen Gewissensstimme nicht folgen, muß sich vielmehr ernst prüfen, ob er nicht entweder den im Gesetz niedergelegten Führerbefehl falsch versteht oder seine innere Einstellung in die Irre gegangen ist, die Stimme seines Gewissens daher nicht die Stimme eines mit der nationalsozialistischen Anschauung und damit eines mit der Einstellung und dem Willen der Volkführung übereinstimmenden Mannes ist. Solche Übereinstimmung aber muß verlangt werden. Denn der Richter hat Führer und Reich Gefolgschaft gelobt; der Rechtswahrer muß in solchem Falle an sich arbeiten, um diese im Einzelfall vielleicht einmal verlorengegangene Einstellung her- und sicherzustellen. So ist also die Gewissensgebundenheit durchaus nicht die Proklamation eines Freirechtes; sie setzt vielmehr voraus, daß den Richter die Stimme seines Gewissens zum dauernden Einbleiben mit der Volkführung im Sinne der Aufrechterhaltung der Gefolgschaftstreue aufruft. Und genau so falsch wäre es, Gesetzesgebundenheit des Richters in dem Sinne aufzufassen, als würde dadurch das Gesetz als ausschließliche Rechtskenntnisquelle bezeichnet, weil nur Gesetz Recht sei. Wir können hier auf das verweisen, was weiter oben zur einstigen positivistischen Auffassung des Verhältnisses von Gesetz und Recht und zur nationalsozialistischen Rechtsauffassung gesagt wurde: Auf die Auffassung vom lebendigen, stets sich entwickelnden Recht, das auch außerhalb der Gesetze besteht, und dessen tiefste Quelle das Rechtsempfinden des Volkes, das gesunde Volksempfinden, dessen Klinder u. a. das Gesetz, dessen Wegweiser die grundsätzlichen Bestimmungen in Gesetzen, das Parteiprogramm und die autoritativen Rundmachungen des Führers sind. Die Gesetzesgebundenheit des Richters ist also als Gebundenheit an ein so verstandenes Recht aufzufassen.

Unser nationalsozialistisches Recht gibt dem Richter auch Aufgaben der *R e c h t s e n t w i c k l u n g*; das ergibt sich schon aus unserer Auffassung von der steten Weiterentwicklung des Rechtes; es ist

aber auch ausdrücklich in Gesetzen gesagt; so etwa in der Bestimmung des Reichserbhofgesetzes, wonach der Richter das Recht aus den grundlegenden Gedanken des Gesetzes schöpfen soll, wenn er die Antwort auf die Frage nach Recht im Gesetz selbst nicht ohne weiteres findet; so z. B. in der Strafrechtsnovelle des Jahres 1935, die dem Richter ausdrücklich vorschreibt, das Recht aus dem gesunden Volksempfinden zu schöpfen, wenn ihm aus dem Gesetz selbst als autoritativer Kundmachung der Forderung des Volksgewissens eine Antwort nicht zuteil wird. Und ebenso hat die nationalsozialistische Rechtsentwicklung in weitem Maße durch die ihm eigene Technik des Aufbaues der gesetzlichen Tatbestände und durch besondere organisatorische Maßnahmen Rechtsentwicklungsaufgaben dem Richter zugeteilt. Das erste geschah und geschieht vor allem im Strafrecht durch weitgefaste Tatbestände, die in sittlichen Wertungselementen ihren Kern haben und sich fast in ihnen erschöpfen, wie sie unserer Parteigerichtbarkeit, der ständischen und staatlichen Ehren- und Dienststrafrechtspflege zugrunde liegen. Und das zweite ist durch die Einrichtung der großen Senate und des vereinigten Großen Senates am Reichsgericht geschehen, die unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsfolgen und Rechtsfragen mit andere Gerichte bindender Kraft zu beantworten haben. Auch diese Tätigkeit der Rechtspflege ist gebunden an die allgemeine Richtung, die die politische Führung dem Volke als Ganzem oder einzelne Gruppen in ihm als fernere oder nähere Ziele steckt. Es wäre durchaus unrichtig anzunehmen, daß durch diese Maßnahmen eine Art zweiter Gesetzgebungsweg mit der Befugnis zu souveräner Willensbildung gegeben worden wäre, und sich vorzustellen, daß ein Widerstreiten einer solchen Entscheidung eines großen oder des vereinigten Großen Senats am Reichsgericht und eines Gesetzesbefehls nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältnis gesetzlicher Bestimmungen zueinander zu beseitigen wäre. Auch die Rechtsentwicklungsaufgabe ist abgeleitet, kann sich also nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen von der politischen Führung angegebenen Zielsetzung und befohlenen Marschrichtung halten. Und

genau dasselbe gilt in dem ständig und bedeutsam zunehmenden weiten Gebiet, in dem die Rechtspflege teils gepaart mit Aufgaben der Streitentscheidung, teils ohne solche Paarung Aufgaben nicht nur zur Feststellung der Rechtslage und Durchsetzung einer ihr entsprechenden Lebenslage, sondern Aufgaben der Lebensgestaltung übertragen bekommen hat. Ich denke da nicht so sehr an die Ehescheidung, die zwar rechtsgestaltende Wirkung, aber doch auf Grund richterlicher urteilsmäßig entscheidender Tätigkeit hat, als an das weite Gebiet des Vormundschaftsrechtes, der Jugendstrafrechtspflege, soweit sie im Einzelfall auf Erziehungsmaßnahmen erkennt, an die Gebiete der Auseinandersetzung von Rechtsgemeinschaften, der Interessenausgleichung von Schuldner und Gläubiger nach Billigkeitsgesichtspunkten im Vollstreckungsverfahren, der Ausgleichstätigkeit im Sühneverfahren und bei Herbeiführung von Vergleichen überhaupt, des Vergleichs- und zum Teil auch des Konkursverfahrens, der Erbgesundheitsrechtspflege in erheblichem Maße, der bäuerlichen Rechtspflege und, falls die zur Zeit durchgeführten gesetzgeberischen Vorarbeiten verwirklicht werden, vor allem auch der friedensrichterlichen Tätigkeit. Die Lebensgestaltung nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen rechtlich (meist gesetzlich) gegebener Richtlinien und in den Schranken der zur Verfügung gestellten Ermessensfreiheit, die zunehmend Richteraufgabe ist, fordert in dem gleichen Maße wie die richterlich entscheidende und die richterlich rechtsentwickelnde Tätigkeit die politische Führungsgewandtheit des Richtertums.

Würde man dies leugnen, so würde man damit die Frage aufwerfen, ob richterliche Rechtspflege überhaupt in den Führerstaat passe. Und diese Frage müßte dann verneint werden. Denn die Nichtunterstellung unter die politische Führung bedeutet tatsächlich den Anspruch auf ein Nebeneinander von Führung und Rechtspflege, d. h. also auf die Zweiköpfigkeit der Leitung; das aber wäre die Verneinung eines unabdingbaren Grundsatzes des nationalsozialistischen Staates. Daß das zu einer Katastrophe der Rechtspflege führen müßte, ist selbstverständlich. Das ist aber für sich

allein nicht entscheidend. Denn die Rechtspflege ist nicht um ihrer selbst willen da. Es wäre aber auch eine Katastrophe für die Volksgemeinschaft; denn diese kann ohne Rechtspflege auf die Dauer nicht leben. So notwendig es im Interesse des Volkslebens ist, daß ein gefestigtes Richtertum besteht und ihm die Aufgabe der Wahrung des Rechtes anvertraut wird, so notwendig ist es und muß es selbstverständlich sein, daß dieses Richtertum sich in den Willen der politischen Führung einordnet.

Dabei muß das **R i c h t e r t u m** in sich gefestigt sein. Auch diese Festigung empfängt es aus der nationalsozialistischen Grundanschauung. Denn sie beruht auf der Gefolgschafts- und Führungstreue der Persönlichkeit. Persönlichkeit aber ist nur, wer fest und sicher im Leben seinen Mann stehen kann. So unbedingt das nationalsozialistische Reich fordern muß, daß der deutsche Richter Nationalsozialist ist und als solcher sich bewußt und gern in die nationalsozialistische Führung einordnet, ebenso bestimmt muß es verlangen, daß der Richter bei Erfüllung seiner Aufgaben auf nichts anderes sieht als auf das Rechte in dem von uns oben dargestellten Sinne. Der Richter, der Einflüssen von außen, die bei der Erfüllung seiner konkreten Einzelaufgabe an ihn herantreten, sein Ohr leihen würde, verstieße genau so gegen seine ihm gestellte hohe Richteraufgabe und würde damit diese und seinen Auftraggeber, seinen Lehnsherrn darf man geradezu sagen, ebenso verraten, wie derjenige, der gegen den Willen der politischen Führung des Reiches handelt, der solche Einflüsterungen oder gar durch Macht begründete oder mit Drohungen verstärkte Einflüsse vornimmt. Das ergibt sich aus der Bestimmung des im Sommer 1937 in Kraft getretenen neuen Beamtenrechts, wonach aus dem sachlichen Inhalt einer richterlichen Entscheidung, d. h. also des Urteils oder Beschlusses selbst, nicht entnommen werden darf, daß der Richter nicht mehr die Gewähr bietet, sich jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einzusetzen. Diese Selbstbeschränkung der politischen Führung beweist unwiderleglich, daß die sachliche Arbeit des Richters im Einzelfall, deren Ziel die

Entscheidung ist, ungehemmt und unbeeinflusst bleiben soll von Einflüssen, die etwa auf ihn von außen einzuwirken versuchen sollten. Dessen muß der Richter sich bewußt sein und darauf darf und soll er vertrauen. Und das soll ihm die äußere Sicherheit geben, die zur Ausfüllung seines Amtes unerläßlich ist. Gäbe es gegenüber dem Unerläßlichen eine Steigerung, so würde die innere Festigkeit und Sicherheit, kurz die Haltung des Richters noch unerläßlicher sein. Sie kann nur aus dem Bewußtsein der unbestechlichen Pflichterfüllung und der sicheren Verwurzelung im Nationalsozialismus gewonnen werden. So ist also die richtige Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Politik und Rechtspflege zueinander zugleich die treffende Umreißung der Stellung des Richtertums im nationalsozialistischen Staat.

Damit ist zugleich die zweite Frage, die nach der Vereinbarkeit von Weltanschauungsgebundenheit und „richterlicher Unabhängigkeit“, in ihrem Kerne bereits beantwortet. Die „richterliche Unabhängigkeit“, die vorhanden sein muß, liegt in der Selbstsicherheit der Haltung des Richtertums; diese Selbstsicherheit beruht auf der Verwurzelung in einer Grundanschauung, im Dritten Reich also im Nationalsozialismus, sowie in der unerschütterlichen Treue zum Führer als dem höchsten Gerichtsherrn. „Unabhängigkeit“ ohne innere Festigkeit ist Haltlosigkeit. Eine politisch weltanschaulich neutrale Justiz wäre haltlos und daher nicht unabhängig im richtig verstandenen Sinne. Im übrigen ist es durchaus nicht notwendig, die mannhaft stolze Selbstsicherheit eines verantwortungsbewußten, dem Führer treuen Richtertums als „Unabhängigkeit“ zu bezeichnen; und angesichts der Mißverständlichkeit des Wortes ist das sogar nicht einmal ratsam. Denn viele verstehen unter Unabhängigkeit etwas ganz anderes. Sie denken an Garantien dagegen, daß der Richter als solcher zur Verantwortung gezogen werden kann. Aber auch wer solche Garantien wünscht, darf nicht übersehen, daß sie vorhanden sind; denn das Beamtengesetz hat, wie oben erwähnt, die Pensionierung jedes Beamten, der nicht mehr die Gewähr bietet, rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzustehen,

für zulässig erklärt, mit Bezug auf den Richter aber ausdrücklich bestimmt, daß die Tatsachen, aus denen die Anzuverlässigkeit geschlossen wird, nicht aus dem Inhalt einer richterlichen Entscheidung hergeleitet werden dürfen. Es hat obendrein bestimmt, daß die Tatsachen, die die Grundlage für die Entscheidung über die politische Zuverlässigkeit bilden, in einem richterlichen Verfahren festzustellen sind. Das kann nur demjenigen als Garantie der Unantastbarkeit der notwendigen Grundlagen des Richtertums nicht ausreichen, dessen Inneres von Mißtrauen gegen die Führung erfüllt ist. Denn der Führer erklärt in dieser Bestimmung des Beamtengesetzes inhaltlich, daß ein gefestigtes Richtertum bestehen müsse; und er ist es, der angesichts der gerichtlich festgestellten Gründe für politische Anzuverlässigkeit die Pensionierung ausspricht. Tatsächlich hat freilich der individualistische Staat weitere „Garantien der richterlichen Unabhängigkeit“ eingebaut, und es ist bezeichnend, daß die Garantien im Laufe der Entwicklung geradezu als Kennzeichen des Vorhandenseins einer unabhängigen Rechtspflege gewertet wurden; und zwar in einem doppelten Sinne: Ihr verfassungsmäßiges Vorhandensein als unwiderleglicher Beweis der Unabhängigkeit, ihr verfassungsmäßiges Nichtvorhandensein als unwiderleglicher Beweis ihres Nichtvorhandenseins. Diese Überbewertung von formalen Garantien war ein Kind des Mißtrauens des einzelnen gegen die Staatsgewalt. Die Unangefochtenheit des Richtertums konnte so aber nicht sichergestellt werden. Die „Unabsehbare“ des Richters hat niemals seine tatsächliche Disziplinierung durch Nichtbeförderung verhindern können; die Unversehrbarkeit hat niemals vermocht, die Entfernung des Richters aus seiner geschäftsverteilungsmäßig bestimmten Zuständigkeit zu verhindern; und die Bestimmung, daß die Geschäftsverteilung gewissermaßen Selbstverwaltungssache des Richtertums sei, ist tatsächlich niemals in der Praxis lebendig gewesen, sondern besaß immer nur formale Bedeutung. So waren diese „Garantien“ schon innerhalb der Justizverwaltung selbst nicht wirksam. Über sie hinaus aber waren sie vollends ohnmächtig.

Sie haben nicht verhindert, die deutschen Richter in Zeitungen und Zeitschriften, in Wort und Bild, in Versammlungen und Parlamenten in einer nicht erlebten Weise zu verdächtigen und zu beschimpfen. Ich denke dabei an Fälle wie den, daß der deutsche Richter im Sprechzimmer eines jüdischen Anwaltes ungestraft als Notzüchter der Gerechtigkeit bildlich dargestellt wurde! Wahre Unabhängigkeit kann nichts anderes sein als Freiheit; wahre Freiheit ist immer etwas anderes als Ungebundenheit; wahre Freiheit im Volk ist immer gebunden an die Größe, Gesundheit, Stärke, d. h. also an die Freiheit des Volkes; Freiheit des Volkes ist die Voraussetzung jeder Freiheit im Volk. War das deutsche Volk im Zwischenreich nicht frei, so war es auch die Rechtspflege nicht; diente das deutsche Volk und sein Staat Mächten außerhalb seiner selbst, so wurde auch die Justiz zur „Tributjustiz“. Aber an die Freiheit, die im geordneten Einsatz für das Leben und Gedeihen des Volkes liegt, denken ja diejenigen nicht, die „Freiheitsgarantien“ verlangen, welche in ihrer formalen Kleinheit weder Garantien sind, noch auch der wirklichen Freiheit dienen. Der deutsche Richter jedenfalls hat keine Ursache, Freiheitsgarantien solcher Art nachzutruern. Wenn z. B. im vergangenen Jahre die Geschäftsverteilung an den Gerichten aus einer Sache der richterlichen Selbstverwaltung zur Justizverwaltungsangelegenheit gemacht wurde, so sieht er darin keinen Eingriff in seine Richterstellung, sondern ganz einfach eine praktisch erforderliche Maßnahme, die die Grundlagen seiner Stellung nicht im geringsten erschüttert. Denn er hat das Vertrauen: zur Untergrabung der Richterstellung benutzt das Dritte Reich verwaltungsmäßige Möglichkeiten nicht; will es doch selbst ein starkes Richtertum haben! Und wenn das Zurverantwortungziehen eines Richters im Falle betätigter und festgestellter nationalsozialistischer Unzuverlässigkeit durch das Beamtengesetz in dem oben angedeuteten Umfang ermöglicht wurde, so sieht der deutsche Richter darin nur eine Selbstverständlichkeit; denn er sieht in der Treue zu Führer und Reich selbst die unerläßliche Grundlage seiner Stellung, wie er

ja auch weiß, daß mit dem Reich die Aufgabe der Rechtspflege und mit ihr seine Stellung unwiederbringlich zerstört worden wäre, wenn nicht in zwölfter Stunde völkischer Not der Nationalsozialismus gesiegt hätte. Die Bindung des Richters an die politische Grundanschauung des Reiches, dessen Richter er ist, bedeutet also keinen Angriff auf die Richterstellung, sondern baut die Grundlage für das Wachsen eines gesunden Richtertums.

Die bewußte Verwurzelung des Rechtes im Volksgewissen, die Beseitigung des Zwiespaltes von Recht und Gerechtigkeit, die Erkenntnis, daß das Recht lebt und wächst und daher im Gesetz nur einen Zeitausdruck findet, der sich nicht an die Stelle des Rechtes setzen darf, macht es der deutschen Rechtspflege möglich, eine andere Methode ihrer Arbeit zu suchen und zu finden. Die Begriffsjurisprudenz ist heute nicht mehr möglich; mit ihr läßt sich ein Recht nicht handhaben, das kein Gebäude von Begriffen und Begriffsbeziehungen, sondern als Spiegelbild des Lebens, eine nur der organischen Betrachtung zugängliche natürliche Lebensordnung ist. Die methodologisch-anarchische, freirechtliche Art der Rechtsprechung kann ein Recht nicht handhaben, das auf einer einheitlichen, in allen Bestimmungen sich widerspiegelnden Grundanschauung beruht und daher nicht aus den vielleicht verschiedenen Grundanschauungen der einzelnen das Recht handhabenden Rechtswahrer erklärt zu werden vermag. Die krypto-, d. h. pseudo-soziologische Durcharbeitung des Lebensfalles an Hand des Rechtes ist in einem Rechte unnötig, das als solches ganz offen auf das Volk abgestellt ist. Eine neue Art der Rechtsfindung ist im Werden. An ihr zu arbeiten, ist gewiß schwer. Denn es gilt, aus tief ausgefahrenen Geleisen herauszukommen. Und vieles hält die Methode der Rechtsfindung in diesen Geleisen zurück: die Macht der Gewohnheit, die Fülle der Vorentscheidungen, die zunächst natürliche Unsicherheit im Begehen eines neuen Weges, die weitere Geltung vieler Gesetze, die noch nicht erneuert werden konnten. Schwere Gefahren drohen hier den Pionieren, die um die neue Methode der Rechtsfindung ringen. Es ist völlig unmöglich,

in wenigen Seiten die werdende Methode der Rechtsfindung aufzuzeigen; und sie ist auch noch nicht bis ins einzelne herausgearbeitet. Eins aber mag hier gesagt werden: die neue Methode kann nicht mehr im Messen von Lebensfällen an gesetzten Bestimmungen sich erschöpfen und der Sinn der Gesetzesbestimmungen kann im Zweifelsfall nicht mehr durch nur verstandesmäßige Deduktionen aus Bestimmungen entnommen werden; in der Rechtspflege Leben an Abstraktionen messen wollen, heißt das Leben Spekulationen unterwerfen und kann daher nicht richtig sein; und andererseits: Recht und Gesetz als nicht vorhanden ansehen und den Einzelfall des Lebens gewissermaßen aus sich heraus betrachten und in ihm enthaltene Konflikte schieflich oder entscheidend aus dem Einzelfall heraus beseitigen wollen, bedeutet Sprengung des Führerbefehls; jeder zur Entscheidung vorgelegte Zweifelsfall des Lebens muß vielmehr offen darauf geprüft werden, welche Ordnung dieses Falles dem Willen des Führers entsprechen würde; dazu steht das Recht als Erkenntnismittel zur Verfügung, wie es zwar nicht allein, aber weitgehend in den Bestimmungen der Gesetze niedergelegt ist, darüber hinaus aber die in grundlegenden Gesetzesbestimmungen, im Parteiprogramm der NSDAP. und in sonstigen autoritativen Führerkundgebungen zum Ausdruck gelangten Ziele des Volkslebens und fundamentalen Forderungen an die Gemeinschaft und ihre Glieder; das Näheverhältnis dieser Rechtsäußerungen zum konkreten Einzelfall und ihr Geltungswille für den Einzelfall ist dabei nicht logisch-formal, sondern mit innerem Verständnis für die vorherrschenden, aus den Rechtskenntnisquellen und ihrem Vergleich mit dem Einzelfall sich ergebenden Forderungen, die erfüllt sein müssen, damit der Fall dem von der Führung gewollten Ordnungszustande sich angleicht, zu ergründen; falsch wäre es, dabei das Gesetz nur als einen allgemeinen Plan anzusehen, dessen Geltung für den Einzelfall von dem Ermessen des das Recht anwendenden Rechtswahrsers abhängt; falsch aber wäre es auch, den Inhalt eines in abstrakter Ausdrucksweise gegebenen Gesetzes aus dieser Abstraktion heraus begreifen und

so auf den Einzelfall anwenden zu wollen. Rechtsanwendung ist somit kein Nachschlagen des Rechtes, wie nach positivistischer Vorstellung; Rechtsanwendung ist somit auch kein Errechnen des Rechtes, wie es der Begriffsjurisprudenz vorschwebte; Rechtsanwendung ist somit keine Auslieferung des Falles an die Willkür des einzelnen entscheidenden Rechtswahrers, wie es die Folge freirechtlicher Rechtsprechung wäre; Rechtsprechung ist auch kein Umherirren im Nebel des Gefühles. Rechtsprechen ist Lebenskünstlertum; jedes Werk der Rechtsprechung soll ein Schöpfungsakt sein, so wie das Leben selbst aus lauter Schöpfung besteht. Und an der Rechtsprechung haben alle geistigen und sittlichen Kräfte teil, wie das im Leben selbst überall auch der Fall ist.

Die Rechtsprechung muß das aus dem Leben emporgestiegene Recht unverfälscht auf das Leben wirken lassen. Tut sie das, so wird sie das Recht dem Volke so darbieten, daß es dessen Leben stärkt und daß das Volk die Rechtspflege als eigene Lebensfunktion empfindet. Das aber ist von entscheidender Bedeutung. Wir müssen nicht nur theoretisch vom Gesetz zum Recht, vom Juristenrecht zum Volksrecht kommen, sondern wir müssen die Idee des Volksrechtes in der Rechtswirklichkeit durchsetzen. Dazu trägt der Führer des Volkes als Gesetzgeber durch Gestaltung des Rechtes, vor allem aber durch Erziehung des Volkes bei. Damit diese Erziehung sich auswirken kann, muß aber das Volk als Ganzes sich auch als Träger des Rechtssehens, Rechtswollens und der Rechtsgestaltung in seinem eigenen Leben fühlen und betätigen. Das gilt für den beruflichen Rechtswahrer; das gilt ebenso für den Volksgenossen, der ohne die Rechtswahrung zur beruflichen Lebensaufgabe gemacht zu haben, an der Rechtspflege teilnimmt; und es gilt für jeden Volksgenossen bei jeder im Gemeinschaftsleben wirkenden Handlung, da jede solche Handlung, mag sie auch noch so klein und unwichtig erscheinen, den Gedanken des Rechtes im Volke stärkt oder schwächt, je nachdem, ob es eine Handlung ist, die vor dem Gewissen des Volkes zu bestehen vermag oder nicht. Deshalb hat auch das nationalsozialistische Reich den Volks-

genossen, der nicht beruflicher Rechtswahrer ist, in so weitem Maße als Richter in die Rechtspflege eingegliedert: in der Rassen- und Volksgesundheitsrechtspflege in den Gesundheitsgerichten, in der bäuerlichen Rechtspflege in den Unerbengerichten, in der Strafrechtspflege im Volksgerichtshof und nach den Vorarbeiten zur Strafrechtserneuerung in allen Strafgerichten, die Lebensfälle festzustellen und Menschen zu beurteilen haben, in der Dienststrafgerichtsbarkeit und in der ständischen Ehrengerichtsbarkeit; und ebenso die NSDAP. in ihrer eigenen Rechtspflege. In den Zeiten der Gesetzesgerechtigkeit mußte der Laienrichter im Gericht als Fremdkörper erscheinen und in Zeiten des Zwiespaltens im Volke, des Klassen- und Parteikampfes, als Spaltpilz der Rechtspflege wirken. Heute ist er bereit und in der Lage, Diener des Volksrechtes zu sein; je volksverwurzelter die Rechtswirklichkeit wird, d. h. je unverfälschter die Rechtspflege das aus dem Volksgewissen stammende Recht auf das Volksleben überträgt, um so mehr wird das Volk, sei es als Richter im Gerichtssaal, sei es als Volksgenosse außerhalb der Rechtspflege, das Recht als sein Recht, die Rechtspflege als eigene notwendige Funktion im lebendigen Volkskörper erkennen; um so stärker wird der Rechtsgedanke sich im Leben durchsetzen; um so besser werden die aus Unzulänglichkeit oder Bosheit entstehenden Reibungen im Volksleben gemindert und beseitigt werden können; um so gesünder wird daher das Volk werden; um so besser wird das Recht und der Rechtswahrer seine Aufgabe erfüllt haben:

dem deutschen Volke zu dienen.

---